



# **Leben ohne Barrieren!?** **Fünf Jahre Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)**

Dokumentation der Anhörung vom 23.04.07 in Berlin

*Uns geht's ums Ganze.*  
[www.gruene-bundestag.de](http://www.gruene-bundestag.de)



Bundestagsfraktion

# Impressum

Herausgeberin	Bündnis 90/Die Grünen Bundestagsfraktion Platz der Republik 1 11011 Berlin <a href="http://www.gruene-bundestag.de">www.gruene-bundestag.de</a>
Verantwortlich	Markus Kurth MdB Sprecher für Behinderten- und Sozialpolitik Bündnis 90/Die Grünen Bundestagsfraktion Platz der Republik 1 11011 Berlin E-Mail: <a href="mailto:Markus.Kurth@bundestag.de">Markus.Kurth@bundestag.de</a>
Redaktion	H.- Günter Heiden M.A. JoB.-Medienbüro
Bezug	Bündnis 90/Die Grünen Bundestagsfraktion Info-Dienst Platz der Republik 1 11011 Berlin Fax: 030 / 227 56566 E-Mail: <a href="mailto:versand@gruene-bundestag.de">versand@gruene-bundestag.de</a>
Schutzgebühr	€ 1,50
Redaktionsschluss	Juli 2007

# Inhalt

## Leben ohne Barrieren!?

<b>Markus Kurth MdB:</b> Begrüßung und Einführung.....	3
<b>Volker Beck MdB:</b> Der lange Weg zum BGG .....	4
<b>Horst Frehe:</b> Top oder Flop? Was hat das BGG Menschen mit Behinderungen gebracht?.....	6
Bestandsaufnahme Teil 1: Staat, Behörden und Verwaltung .....	11
Bestandsaufnahme Teil 2: Die spezifische Lebenssituation behinderter Frauen .....	25
Bestandsaufnahme Teil 3: Sind Zielvereinbarungen ein wirksames Mittel? .....	33
<b>Sabine Häfner:</b> Folgen der Ratifizierung der neuen UN-Konvention zu den Rechten der Menschen mit Behinderungen.....	44
<b>Andreas Schlüter:</b> Europäisches Recht, Teilhabepäne der Europäischen Union und des Europarats.....	51
<b>Dr. Sigrid Arnade:</b> Ausblick: Das BGG im Jahr 2010 – Wo wollen wir hin? .....	54
<b>Markus Kurth MdB:</b> Schlusswort.....	61
Anhang:.....	63

# Begrüßung und Einführung

**Markus Kurth MdB**

## **Sprecher für Behinderten- und Sozialpolitik**

Meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Gäste,

ich darf Sie ganz herzlich zu unserer Anhörung „Fünf Jahre Behindertengleichstellungsgesetz“ begrüßen. Ich freue mich, dass so viele Leute gekommen sind.

Politik ist im Allgemeinen ein kompliziertes und schwieriges Geschäft, das häufig auch sehr wortreich und komplex beschrieben wird. Trotzdem verfügen die einfachsten Sätze in der Politik manchmal über die allergrößte Anziehungskraft. Die einfachsten Parolen können die Lage am deutlichsten beschreiben. Einer dieser Sätze ist aus meiner Sicht:

Man ist nicht behindert, man wird behindert.

Das ist einer der Grundsätze, die diejenigen Parlamentarierinnen, Parlamentarier und die gesellschaftlichen Gruppen bei dem Entwurf des BGG geleitet haben, um Barrierefreiheit als Verpflichtung gesetzlich zu verankern und voranzubringen.

Wir sind als Bündnis 90/Die Grünen, die wir uns in der vorletzten Legislaturperiode sehr stark für dieses Gesetz eingesetzt haben, der Meinung, dass es nach fünf Jahren Zeit ist, auf das Erreichte zurückzublicken. Sehr interessant war es zum Beispiel für mich, noch einmal die Wortprotokolle der Ausschussanhörung in der 14. Wahlperiode nachzulesen und festzustellen, dass fast alle Verbände – von Wirtschaftsverbänden bis hin zu Verbänden und Organisationen der Menschen mit Behinderungen – das Gesetz im Grundsatz zumindest gelobt und alle sehr große Hoffnungen damit verbunden haben. Ich denke, da ist mittlerweile einige Ernüchterung eingetreten und wir wollen der ganzen Sache auf den Grund gehen.

Es gibt keinen Rückblick ohne Ausblick. Wir wollen auch nach vorne blicken und die gesammelten Eindrücke, Stellungnahmen und Bewertungen aus Ihrer Mitte in einen weitergehenden politischen Prozess einfließen lassen. Wir haben uns als Fraktion vorgenommen, dass wir bis zur nächsten Wahl ein Handlungsprogramm in Form von Anfragen, aber auch Eckpunktepapieren und Anträgen, vortragen, um Barrierefreiheit besser verwirklichen zu können.

Noch ein Hinweis zur Organisation: Da es heute um das Thema „Barrierefreiheit“ geht, wollen wir auch möglichst viel Barrierefreiheit in dieser Anhörung verwirklichen. So halten wir für Sie bereit: Gebärdensprachdolmetschung, Schriftdolmetschung, Induktionsschlingen sowie einige Exemplare der Tagungsmaterialien in Punktschrift. Ich bitte außerdem alle DiskussionsteilnehmerInnen, nicht zu schnell zu sprechen und sich um eine verständliche Sprache zu bemühen.

Ich möchte jetzt jemanden bitten, der in der vorletzten Wahlperiode dieses Gesetz maßgeblich mit auf den Weg gebracht hat, kurz seine Sicht der Dinge darzustellen und dabei auch eine kleine Erinnerungstour zu machen.

# Der lange Weg zum BGG

**Volker Beck MdB**

**Erster Parlamentarischer Geschäftsführer**

**Sprecher für Menschenrechtspolitik**

Vielen Dank, Markus. Zunächst – trotz der Schwierigkeiten – ein Lob an alle, die organisatorisch bei uns mitgearbeitet und versucht haben, im Rahmen dessen, was uns hier baulich vorgegeben ist, den Zugang und die Beteiligung zu dieser Veranstaltung für alle zu ermöglichen. Dass das im Jahr der Chancengleichheit nicht selbstverständlich ist, konnten wir kürzlich beim Kongress der Bundesregierung zur Eröffnung des Jahres der Chancengleichheit im Berliner Kongresszentrum sehen. Die Rollstuhlfahrer waren zwar eingeladen, mit auf die Tribüne zu kommen, scheiterten dann aber daran, dass man nicht daran gedacht hat, dass Rollstuhlfahrer vielleicht eine Rampe brauchen, um auf die Tribüne zu kommen. So hat das Jahr der Chancengleichheit dokumentiert, wie notwendig ein Umdenken in Behörden ist, die für solche Themen zuständig sind.

Der Weg zum BGG war lang und mitunter dornig. Der Kampf für eine emanzipatorische Behindertenpolitik, die gesagt hat, wir wollen auch Teilhabe, nicht nur Sozialleistungen und wir wollen vor allen Dingen, dass auch in den Bereichen die Barrieren beseitigt werden, in denen wir von der Gesellschaft an der Teilhabe gehindert werden, ist für Deutschland etwas relativ Fremdes. Der Kampf um die Einführung von „Behinderung“ in den Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes war deshalb paradigmatisch, um in der deutschen Politik überhaupt die Diskussion darüber zu eröffnen. Daraus leiteten sich dann natürlich die Forderungen ab, diese Verfassungsänderung auch tatsächlich in die Rechtswirklichkeit und die einfache Gesetzgebung umzusetzen – durch das Bundesgleichstellungsgesetz zum einen und durch das Antidiskriminierungsgesetz im Zivilrecht und im Arbeitsrecht zum anderen.

Wir haben 1998 die Einführung des Gleichstellungsgesetzes für Behinderte im Koalitionsvertrag verankern können und dachten, nun wird sich eine Regierung daransetzen und diesen Grundsatz, diese Idee mit ihrem ganzen Brain-Trust, den die Politik hat, in die einfache Gesetzgebung runter deklinieren. – Doch weit gefehlt. Wir hatten zwei Jahre lang einen Zuständigkeitsstreit zwischen den Ministerien in der Koalition, weil für Antidiskriminierung und Gleichstellung formal die Justizministerin zuständig war, die mir immer ein drei-Säulen-Modell aufmalte, wenn es um die Frage ging, wann wir uns denn mal zum Thema Bundesgleichstellungsgesetz zusammensetzen. Da malte sie das SGB IX auf, das war für die Behinderten, das Antidiskriminierungsgesetz, das waren die EU-Richtlinien, und die eingetragene Lebenspartnerschaft für die Homosexuellen. Das Bundesgleichstellungsgesetz kam einfach nicht vor, weil sie sagte, da bin ich ja gar nicht zuständig. Da geht es ja um solche Sachen wie Verkehrsrecht und Baurecht. Ich soll aber das Gesetzgebungsverfahren koordinieren. Da hole ich mir keine blauen Flecken, sondern das lasse ich erst mal liegen.

Aus der Not geboren haben Karl Hermann Haack, der Behindertenbeauftragte, und ich uns verbündet und gesagt, o.k., wenn die Bundesregierung es nicht macht, versuchen wir, eine Arbeitsgruppe von Abgeordneten in der Koalition zusammenzubekommen, um dieses Thema weiter zu bearbeiten. Im Oktober 2000 haben wir als Bündnis 90/Die Grünen ein Eckpunktepapier mit zehn Eckpunkten vorgestellt und die Koalitionsarbeitsgruppe hat dann ihre Arbeit aufgenommen.

Diese interdisziplinäre Arbeitsgruppe aus Abgeordneten und MinisteriumsvertreterInnen unter Federführung des Behindertenbeauftragten Karl Hermann Haack ging dabei neue Wege. Weil die Ministerien und die Regierung sich verweigerten, haben wir zwei Männer aus diesem Kreis hier maßgeblich mit der Regierungsaufgabe beauftragt, nämlich Andreas Jürgens und Horst Frehe. Damit wurden zwei, langjährig in der Behindertenbewegung engagierte Juristen in diese Arbeitsgruppe berufen. Zudem wurde der Entwurf des „Forums behinderter Juristinnen und Juristen“, an dem die beiden auch nicht unmaßgeblich beteiligt waren, zur Grundlage der Gesetzesentwicklung gemacht.

Danach ging es im Galopp weiter. Allen war klar: Wenn das Gesetz noch vor der nächsten Bundestagswahl über die Bühne gehen sollte, musste man sich beeilen. Im August 2001 lag ein erster Referentenentwurf vor. Danach folgten ein halbes Jahr lang zähe Verhandlungen. Zahlreiche Bedenkenräger aus Wirtschaftsverbänden, Landesregierungen, aber auch Bundesministerien waren aufgewacht und forderten allerlei Abstriche. Wir haben hartnäckig Widerstand geleistet, mussten aber auch Kompromisse hinnehmen. Bis zum Schluss haben wir dafür gestritten, eine konkrete Frist ins Gesetz zu schreiben, ab der neu in Betrieb genommene Beförderungsmittel oder Verkehrsinfrastruktur barrierefrei sein müssen.

Wir erinnern uns: Im Frühjahr 2002 glaubte man allgemein, der nächste Kanzler hieße ab Oktober Edmund Stoiber. Alle gingen davon aus, dass Rot-Grün die Wahlen verlieren würde. Damals war für uns klar, damit würde sicher nichts besser werden. Wir standen also vor der Frage, schlucken wir einige Kompromisse oder gefährden wir das Gesamtwerk durch ein Vermittlungsverfahren im Bundesrat. Wir haben uns entschieden, auf Nummer sicher zu gehen und haben doch einiges durchgesetzt.

Wir konnten verbindliche Regelungen für das Thema Eisenbahnrecht-, Bau- und Verkehrsrecht durchsetzen. In anderen Bereichen haben wir uns auf das Instrument der Zielvereinbarung verlassen. Wir wussten, dass man wahrscheinlich in einem zweiten Gang der Gesetzgebung in beiden Bereichen schauen muss, wo man den einzelnen Akteuren – sowohl dem Gesetzgeber als auch der Wirtschaft – noch einmal die Daumenschrauben anlegen muss. Das Entscheidende scheint mir aber doch zu sein, dass wir festgelegt haben, was der Gesetzgeber will: Barrierefreiheit ist nur gegeben, wenn alle Bereiche für behinderte Menschen in allgemein üblicher Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

Jetzt können wir – dazu soll diese Anhörung als Auftakt für einen politischen Diskurs dienen – darüber reden, wie weit wir in den fünf Jahren BGG tatsächlich gekommen sind. Warum funktionieren bestimmte Sachen so nicht, wie der Gesetzgeber es sich als Zielvorgabe vorgenommen hat? Was müssen wir auf den Weg bringen, um hier voranzukommen?

Wir haben gesehen, dass sich politischer Streit lohnt. Um das Antidiskriminierungsgesetz haben wir lange gestritten und schließlich hat die große Koalition wesentliche Elemente rot-grüner Gesetzgebung umsetzen müssen. Sie hat zwar einiges verschlechtert, aber es hat deutlich werden lassen, dass man sich durchsetzen kann, wenn man kontinuierlich an einer Sache streitet und arbeitet. Deshalb sollten wir diese Bilanz von fünf Jahren Bundesgleichstellungsgesetz dazu nutzen, gemeinsam als Behindertenbewegung, als Grüne, als Menschen, die an einer emanzipatorischen Behindertenpolitik interessiert sind, einen neuen Aufschlag zu machen, um das zu implementieren, was der Gesetzgeber vor fünf Jahren bereits versprochen hat.

Deshalb freue ich mich auf diese Anhörung und freue mich, das Wort jetzt an jemanden zu geben, der es ganz genau wissen will und muss, nämlich an Horst Frehe. Er ist Vorsitzender des Sprecherrates des Deutschen Behindertenrates (DBR) und ist damals vor fünf Jahren einer der maßgeblichen Autoren des Bundesgleichstellungsgesetzes gewesen.

# Top oder Flop? Was hat das BGG Menschen mit Behinderungen gebracht?

**Horst Frehe**

## **Vorsitzender des Sprecherrates des Deutschen Behindertenrates (DBR)**

Liebe Freundinnen und Freunde, sehr geehrte Damen und Herren, die provokante Frage, ob das BGG ein voller Erfolg, also Top, oder ein absoluter Flop geworden ist, lässt sich nicht so einfach entscheiden. Wir Juristen flüchten uns ganz gerne in ein Sowohl-als-auch.

Prof. Dr. Volkmann hat in seinem lesenswerten Artikel in der FAZ vom 16.03.07 eine interessante Analyse der Rechtssetzungstendenzen geliefert. Unter dem Titel „Demokratisches Schamanentum“ schließt er die Tendenz des Gesetzgebers an einigen Beispielen, unter anderem auch am AGG, auf, dass es häufig nicht mehr um wirksame Instrumente der Rechtsdurchsetzung geht, sondern um so genannte symbolische Gesetze, die nicht schreiende Missstände beseitigen, sondern lediglich Empathie und Mitgefühl des Parlaments symbolhaft demonstrieren sollen, um die Konflikte zu beruhigen, aber ohne die Probleme zu beseitigen. Er führt aus:

„Mittlerweile hat sich das symbolische Recht zu einer eigenen Kategorie ausgebildet. Sein prägender Zug ist eine Diskrepanz zwischen Expressivität und Instrumentalität, also zwischen dem, was mit dem Recht nach außen bekundet werden soll, und seinem praktischen Nutzen. Immer behauptet das symbolische Recht mehr, als es von seinen spezifischen Wirkungen her am Ende einlösen kann. Die Übergänge sind dabei fließend. Es gibt Regelungen, die überhaupt nur symbolischen Charakter haben, so wie es andererseits auch Regelungen gibt, in denen das symbolische Element eher Beiwerk ist und die äußere Zutat zu einem realen Regelungskern.“

Um ein solches Gesetz handelt es sich beim BGG. Es enthält rein symbolische Regelungen, wie die Definition der Behinderung, der Barrierefreiheit, der Anerkennung der Deutschen Gebärdensprache als deutsche Sprache und der lautsprachbegleitenden Gebärden als Kommunikationsform der deutschen Sprache und die spezielle Erwähnung behinderter Frauen. Es gibt Regelungen, die im Zusammenhang mit konkreten Verpflichtungen, zum Beispiel zur Barrierefreiheit, und einem veränderten Verständnis von Benachteiligungen behinderter Menschen rechtliche Qualität erreichen. Und es gibt Regelungen, die direkt einklagbares Recht darstellen. Ich will daher meinen Befund zum BGG in diese drei Kategorien gliedern.

Zunächst die symbolischen Regelungen:

Trotz der berechtigten Vorbehalte gegen nur symbolische Gesetzgebung muss man dem BGG gerade in diesem Bereich erheblichen Erfolg bescheinigen. Die Tatsache, dass behinderte Menschen nicht nur fürsorglich versorgt, sondern diskriminiert werden, dass der Ausschluss aus Teilhabe, Mobilität und Kommunikationsmöglichkeiten eine Benachteiligung und nicht eine Folge der Schädigung ist, dass mangelnde Barrierefreiheit eine Form der Diskriminierung und Maßnahmen zu ihrer Herstellung keine milden Gaben, sondern eine gesellschaftliche Verpflichtung sind, dass Gebärdensprache nicht ein hilfloses Herumfucheln, sondern eine eigenständige Sprache ist, und dass behinderte Frauen in besonderer Weise durch sexualisierte Gewalt oder tradierte Rollenbilder benachteiligt werden, ist durch das BGG durchaus erfolgreich in das Bewusstsein der Bevölkerung gerückt worden.

Die Frage, macht man erst ein Gesetz, um das Bewusstsein zu verändern, oder kann man das Bewusstsein mit Gesetzen verändern, ist in diesem Sinne positiv entschieden. Durch das BGG ist ein erheblicher Bewusstseinsfortschritt erreicht worden, gerade auch durch diese symbolische Gesetzgebung. Das Gesetz hat damit auch einen wesentlichen Beitrag zur Veränderung des Behindertenbildes in der Öffentlichkeit, zumindest in der interessierten und politischen Öffentlichkeit geleistet.

Die schon im SGB IX gefundene Definition der Behinderung als Teilhabeeinschränkung verweist auf den gesellschaftlichen Kontext. Diese Definition konsequent zu einem sozialen Verständnis von Behinderung weiterzuentwickeln wäre daher lohnenswert und wäre ein Auftrag an den Gesetzgeber.

Der Begriff Barrierefreiheit hat mittlerweile nicht nur in den Architektenbüros, sondern auch in der Softwareindustrie Eingang gefunden. Dabei ist sowohl die weite Definition der Barrierefreiheit als Gestaltungsform nicht nur baulicher Anlagen, sondern auch technischer Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung und Kommunikation, als auch die Fokussierung auf die Nutzungsmöglichkeit in der „allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe“ wichtig.

Barrierefreiheit hat als Gestaltungskriterium für neu hergestellte Eigentumswohnungen, Computersoftware oder Websites mittlerweile Eingang in die Märkte gefunden. Darin sehe ich einen nicht zu unterschätzenden Bewusstseinswandel. Die Definition der Barrierefreiheit hat sich daher insgesamt bewährt.

Wichtig ist allerdings, sie in den jeweiligen Anwendungsbereichen Bau, Technik, elektronische Codes, Gestaltungsstandards von Software und Websites zu verbindlichen und möglichst einheitlichen Anforderungen zu konkretisieren, soweit dieses noch nicht geschehen ist.

Dass behinderte Menschen nicht diskriminiert werden dürfen, war immer schon klar. Dass aber unabhängig von der Intention eine Ungleichbehandlung, die zu einem Teilhabenschaden führt, eine Diskriminierung ist, setzt sich erst langsam durch.

Zum Beispiel sieht das Bremer Beirätegesetz die Öffentlichkeit seiner Sitzungen vor. Dass ein Tagungsort eines bestimmten Beirates im Obergeschoss ohne Aufzug eine unzulässige Diskriminierung darstellt, konnte dem Beirat erst durch Weisung des Innensenators klargemacht werden. Allerdings wird wahrscheinlich erst die in Aussicht gestellte Verbandsklage – und das zeigt auch den Vorteil durch das wesentliche Instrument der Verbandsklage – den Beirat dazu bringen, seinen Tagungsort dauerhaft zu verlegen.

Die rechtlich zweifelhafte Anerkennung der Gebärdensprache als eigenständige deutsche Sprache und der lautsprachbegleitenden Gebärden als Kommunikationsform der deutschen Sprache hat dazu geführt, dass wir uns damals die Frage stellten, hat der Bund überhaupt hierfür Gesetzgebungskompetenz, kann der Bund Sprache regeln? Die Anerkennung hat dann aber politisch den Durchbruch für die Deutsche Gebärdensprache bewirkt. Verbunden mit den konkreten Ansprüchen im Verwaltungsverfahren wird sich kein Behördenleiter mehr trauen, Gehörlose auf eine Zettelkommunikation zu verweisen oder den Gebärdensprachdolmetscher, die Gebärdensprachdolmetscherin für den Arztbesuch abzulehnen.

Im Bereich der Anforderungen an die Lehrerausbildung haben die Länder allerdings noch deutlichen Nachholbedarf. Überhaupt nimmt der Bekanntheitsgrad der Vorschriften, ich sage es mal so despektierlich, in der Provinz deutlich ab. Daran haben vor allem die Länder Schuld, da sie allenfalls die Bundesvorschriften in Landesgesetz überführt, aber nicht ernsthaft ihren Gesetzgebungsbereich nach diskriminierenden Regelungen und notwendigen Anpassungen durchforstet haben. Auch bei der Durchsetzung der Gleichberechtigung behinderter Frauen und Männer hat es bisher an Fantasie gefehlt, durch konkrete Fördermaßnahmen Benachteiligungen behinderter Frauen zu beseitigen oder auszugleichen.

Dieses ist wohl weitgehend symbolische Politik im Sinne des „demokratischen Schamanentums“, wie es Volkmann bezeichnet hat, geblieben. Zwar ist viel die Rede von der doppelten Diskriminierung behinderter Frauen, handlungsrelevant ist es meines Erachtens nicht geworden.

Wir kommen zum zweiten Bereich: allgemeine Verpflichtungen

Einen Übergangsbereich von symbolischer Gesetzgebung und klaren rechtlichen Instrumenten stellen die staatlichen Verpflichtungen zur Barrierefreiheit und Gleichbehandlung dar. Dazu gehört auch die Vorschrift über die Zielvereinbarungen, § 5 BGG, das Benachteiligungsverbot in § 7, die Verpflichtung zur Herstellung der Barrierefreiheit in Bau und Verkehr



in § 8, die Ansprüche auf Kommunikation in Gebärdensprache oder die Verwendung anderer Kommunikationshilfen nach § 9 und die Gestaltungsvorgaben für Bescheide und Vordrucke in der Informationstechnik für sehbehinderte und blinde Menschen nach den §§ 10 und 11 BGG.

Regelungskompetenz hat der Bund nur für seinen Handlungs- und Anwendungsbereich und soweit Dritte Bundesgesetze ausführen. Daher mussten die Bundesländer für ihre Bereiche eigene Regelungen schaffen. Dort hätten sie die Möglichkeit gehabt, statt der nur staatlichen Selbstverpflichtung, zum Beispiel bei den Landesbauten, durch die Novellierung der Landesbauordnung über diesen Bereich hinauszugehen und auch Regelungen für Private zu treffen. In geringem Umfang ist dies auch erfolgt, insgesamt muss man aber feststellen, dass es die Länder weitgehend versäumt haben, in den Bereichen ihrer originären Gesetzgebungskompetenz verbindliche und klare Regelungen zur Barrierefreiheit und Nichtdiskriminierung zu erlassen.

Das gilt zum Beispiel für das Baurecht, das Schulrecht, das Unterbringungsrecht, das Medienrecht, das Kindergarten- und Hortrecht, das Verkehrs- und Nahverkehrsrecht, das Weiterbildung- und Hochschulrecht sowie die für Ausbildungsordnungen zahlreicher Berufe. Teilweise haben sie auch bei der Übernahme der Bundesregelung in ein Landesbehindertengleichstellungsgesetz noch relativierende Haushaltsvorbehalte oder andere Einschränkungen vorgenommen. Der heilige Eid der Bundesländer, ich kann mich noch sehr gut daran erinnern, zumindest die Bundesregelung 1:1 in Landesrecht umzusetzen, ist vielfach gebrochen worden. Dies ist jedenfalls ein enttäuschendes Ergebnis, das das Gerede von den Vorzügen des Föderalismus eher zum Hohelied auf den Provinzialismus werden lässt.

Allerdings scheinen im öffentlichen Bereich wenige Diskriminierungen zu sein, die von den Betroffenen gerichtlich angegangen werden. Ob dieses an der Mentalität behinderter Menschen liegt, sich besser mit der Staatsmacht nicht anzulegen, oder ob eine funktionierende Verwaltung rechtlich relevante Benachteiligungen nicht begeht, bleibt im Dunkel.

Die Vorschrift über Zielvereinbarungen geht von dem aufgeklärten Bürger aus, der aus seinem Interesse am Kunden bereit ist, die Bedürfnisse behinderter Kunden einzubeziehen und ohne gesetzliche Verpflichtung eine Vereinbarung mit den Behindertenverbänden zu schließen. Diese Hoffnung hat sich weitgehend als Trugschluss erwiesen. Die Erfahrungen mit den wenigen Zielvereinbarungsverhandlungen haben gezeigt, dass die Unternehmensverbände und Unternehmen überwiegend nicht bereit sind, Barrierefreiheit ohne gesetzliche Verpflichtung herzustellen.

Während es in Berlin zum Beispiel wegen der verbindlichen Verpflichtung in der Landesbauordnung möglich ist, bei Hotelneubauten eine Quote von zehn Prozent rollstuhlgeeigneter Zimmer zu realisieren, waren auch nur die kleinsten Verabredungen mit dem Hotel- und Gaststättenverband über verbindliche Standards nicht möglich. Auch Hotelketten, die unabhängig vom BGG immer schon ein oder zwei Zimmer barrierefrei gestaltet haben, waren nicht bereit, hierüber eine Zielvereinbarung abzuschließen und die Standards gegebenenfalls weiterzuentwickeln und anzugleichen.

Dabei nützt die gesetzliche Verhandlungsverpflichtung, die ja da ist, wenig, weil die Behindertenverbände einen Prozess natürlich vom möglichen Ergebnis her betrachten. Sie werden also gar nicht erst Verhandlungen beginnen, wenn sie von vornherein wissen, dass diese mit wenig Erfolg verbunden sein werden.

Bezeichnend war für mich, dass die DEHOGA nicht einmal bereit war, wirksam sicherzustellen, dass die vereinbarten Standards für Barrierefreiheit, die mit bestimmten Logos versehen sind, auch in den dementsprechend gekennzeichneten Hotels eingehalten werden.

Die Fluggesellschaften, die zum Abschluss einer Zielvereinbarung nach § 20 b Luftverkehrsgesetz aufgefordert werden, haben sich eindeutig geäußert, dass ihnen eine gesetzliche Regelung lieber als eine Zielvereinbarung sei.

Wir haben es in der privaten Wirtschaft nicht mit dem Citoyen, also dem gesellschaftlichen Bürger, sondern mit dem Bourgeois zu tun, dessen Triebfeder allein der zu erwartende Profit

ist. Dort, wo Anforderungen der Käufer Barrierefreiheit zu einem Argument der Verkaufbarkeit machen, also zum Beispiel bei neuen Eigentumswohnungen, wird ohne gesetzliche Verpflichtung ein Aufzug eingebaut. Verspricht Barrierefreiheit nicht unmittelbar einen wirtschaftlichen Vorteil, kann sie nur über ordnungsrechtliche Anforderungen hergestellt werden. Das ist mein - vielleicht etwas düsterer - Befund zu den Zielvereinbarungen.

Der Bund selbst hat relativ bald die genannten Vorschriften zur Barrierefreiheit durch Rechtsverordnungen konkretisiert, die in Zusammenarbeit mit behinderten Expertinnen und Experten durchaus beachtliche Standards gesetzt haben. Insgesamt kann man diesen Bereich als relativ gut umgesetzt ansehen. Er hat für die Bereiche der barrierefreien Informationstechnik und des Anspruchs auf einen Gebäudesprachdolmetscher im Verwaltungsverfahren beachtliche Fortschritte gebracht. Bei Bundes- und Landesbauten und Verkehrsprojekten ist die Sensibilität für die Anforderungen der Barrierefreiheit beträchtlich gestiegen, da der Legitimationsdruck bei der Gefahr einer Verbandsklage erheblich ist. Kein verantwortlicher Politiker kann es sich leisten, die vom Gericht festgestellte Verletzung der Barrierefreiheit öffentlich zu rechtfertigen.

So bewirkte zum Beispiel das Widerspruchsschreiben, das der Verbandsklage vorgeschaltet ist, zur Einleitung einer Verbandsklage von „Selbstbestimmt leben“ Bremen und der „Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Bremen“ gegen die Anmietung eines vorher kernsanierten Gebäudes für das Amt für soziale Dienste, die relativ schnelle Bereitschaft, über eine Verbesserung der Rampensituation und den nachträglichen Einbau eines DIN-gerechten Aufzuges zu verhandeln. Plötzlich ging, was vorher nicht ging.

Der Bereich leichter Sprache hat im BGG noch keinen Eingang gefunden und sollte meines Erachtens bei einer Novellierung durchaus berücksichtigt werden. Inzwischen gibt es mindestens zwei Büros, die Texte in leichte Sprache übertragen. Dabei scheinen sich immer mehr Standards herauszuschälen, die für leichte Sprache zu beachten sind. Mit den Expertinnen und Experten in diesem Bereich sollte der Versuch unternommen werden, ein kodifizierbares Konzept für eine Verpflichtung zur leichten Sprache zu entwickeln.

Ich komme zum letzten Bereich, den ich nur beispielhaft beleuchte. Die Vorschriften über das Gaststättenrecht und das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) sind der Föderalismusreform zum Opfer gefallen. Hier muss dringend über einen Ersatz nachgedacht werden.

Dabei müssen die Länder in ihren ÖPNV-Gesetzen verbindliche Regelungen über die Ausschreibung und Beschaffung von Verkehrsmitteln und Infrastruktur festlegen. Hierzu sind sie auch durch europäisches Recht zu den öffentlichen Ausschreibungs- und Vergabeverfahren verpflichtet. Je weniger der ÖPNV nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz durch die Aufgabenträger zur Umsetzung bestimmter Barrierefreiheitsstandards gezwungen werden kann, umso mehr müssen verbindliche ordnungsrechtliche Vorgaben bei den Nahverkehrsplänen, der verbindlichen Planung, Ausschreibung und Beschaffung gemacht werden.

Die Vorschrift in § 8 Abs. 3 Personenbeförderungsgesetz zu den Nahverkehrsplänen hat sich als unzureichend herausgestellt, da die Pläne teilweise so allgemein sind, dass konkrete zeitliche Vorgaben und im Einzelnen aufgeführte Maßnahmen, so wie es im Gesetz gefordert ist, dort gar nicht zu finden sind. Und selbst wenn sie so konkret sind, können Gemeinden und Verkehrsträger durch einen Nahverkehrsplan nicht verpflichtet werden, eine bestimmte Maßnahme auch zu einem bestimmten Zeitpunkt auszuführen, da sie als Gemeinden die eigene Haushaltsverantwortung tragen und Verkehrsträger über ihre wirtschaftlichen Belange selbst verfügen können.

Da, wo kein ausreichender politischer Druck mobilisierbar war, konnten auch keine Fortschritte für die Barrierefreiheit im ÖPNV erzielt werden. Statt im Nahverkehrsplan sollte die Verpflichtung im Genehmigungsverfahren ausgebaut werden.

Ein zweites Beispiel: Als völlig ungeeignet hat sich die Verpflichtung in § 2 Abs. 3 Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung erwiesen, die Eisenbahngesellschaften zu verpflichten, Programme zur Herstellung der Barrierefreiheit aufzustellen. Es gibt etwa 170 Eisenbahngesellschaften in Deutschland. Lediglich die Deutsche Bahn AG hat ihre Verpflichtung umge-

setzt - dieses aber nur, weil der Bund als Eigner Einfluss auf die Geschäftsführung nehmen konnte. Das Eisenbahnbundesamt lehnt jede Kontrollverpflichtung für das Zustandekommen und die Inhalte der Programme ab.

Viele Eisenbahnen lehnen die Aufstellung eines Programms ab, weil ihnen die Infrastrukturverantwortung fehlt – die liegt bei der Deutschen Bahn AG – und die Aufgabenträger aus Kostengründen Vorgaben für das rollende Material gemacht haben, so dass ein barrierefreier Betrieb überhaupt nicht realisierbar ist.

Hier muss gesetzgeberisch völlig neu gedacht und konzipiert werden, wie man die Verpflichtung rollendes Material und Infrastruktur barrierefrei zu gestalten, auch wirksam umsetzen kann. Wenn sich zum Beispiel bei der Deutschen Bahn AG ein subalternen Manager einfach über Absprachen und Vereinbarungen mit dem begleitenden Ausschuss – ich bin in diesem Begleitausschuss – hinweg setzen kann, so ist dieses ein Mangel an instrumentellen Gesetzen.

Ich könnte die Beispiele der mangelhaften Ausgestaltung des instrumentellen Rechts noch lange fortsetzen, möchte es aber bei der generellen Beurteilung des instrumentellen Rechts als „völlig unzureichend“ belassen. Das gilt auch für das Beteiligungsverfahren der Behindertenverbände.

Das BGG war ein wichtiger Reformschritt in ein bürgerrechtliches und menschenrechtliches Verständnis von Behinderung und Behinderten. In einem zweiten Schritt müssen vor allem die Instrumente zur Gleichstellung und Barrierefreiheit überprüft und weiterentwickelt werden. Vielen Dank!

# Bestandsaufnahme Teil 1: Staat, Behörden und Verwaltung

**Markus Kurth MdB**

Moderation

Vielen Dank, Horst Frehe. Jetzt sind Sie gefragt. Wir verstehen diese Anhörung als ein Stück reale Demokratie, als Vorstufe in ein aus unserer Sicht notwendiges Novellierungsverfahren des Gleichstellungsgesetzes. Hier sind zahlreiche Expertinnen und Experten versammelt. Viele Landesbehindertenbeauftragte aus verschiedenen Bundesländern sind anwesend, praktisch alle wichtigen Verbände und Interessensorganisationen und auch zahlreiche Einzelpersonen.

Auf der anderen Seite hören außer uns Abgeordneten hier vorne auch eine Reihe anderer Gäste interessiert zu. Das sind nicht nur Journalistinnen und Journalisten, das sind auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Bundesministerien und von kommunalen Gebietskörperschaften und Kommunen. Wir erhoffen uns sehr, dass Sie sich rege beteiligen. Wir sind auf Ihre Kompetenz und auf Ihre Eindrücke angewiesen.

Die Bestandsaufnahme, also Ihre Beiträge, haben wir in drei thematische Blöcke eingeteilt. Der Titel des ersten Blocks lautet:

„Bestandsaufnahme Teil 1: Staat, Behörden und Verwaltung. Sind Staat, Behörden und Verwaltung ihrer Verpflichtung zu Gleichstellung und Barrierefreiheit nachgekommen und haben sich die Verordnungen zum BGG bewährt?“

Hier will ich wieder in drei Teilbereiche gliedern. Ich beginne mit dem Bereich Kommunikation, Gebärdensprache, aber auch mit dem Bereich der leichten Sprache. Ich will vorweg schicken, dass das eine meiner einschneidendsten Erfahrungen in den letzten Jahren war, als ich ein Wahlprogramm in leichter Sprache von meinem Büro habe übersetzen lassen. Plötzlich - weit über die enge Szene der so genannten Menschen mit Lernbehinderungen hinaus - kamen Anfragen aus Altersheimen, von Schulklassen der Mittelstufe, die alle dieses Wahlprogramm in leichter Sprache haben wollten.

Ich finde, das ist ein sehr deutliches Zeichen. Das hat mir noch einmal klargemacht, dass Barrierefreiheit wesentlich mehr als „nur“ Politik für Menschen mit Behinderungen umfasst. Es geht um eine sehr universelle Herangehensweise, die für die gesamte Gesellschaft von Bedeutung ist: Barrierefreiheit muss unbedingt aus einer gewissen politischen Nische herausgehoben werden. Ich wünsche mir deshalb, dass wir über diesen Veranstaltungsrahmen in Zukunft gesellschaftspolitisch hinauskommen.

Ich bitte jetzt Herrn Stefan Göthling, zum Bereich Kommunikation und leichte Sprache eine Einführung zu machen.

*Stefan Göthling* – Geschäftsführer „Mensch zuerst – Netzwerk People First Deutschland e.V.“  
Leichte Sprache ist wichtig, denn schwere Sprache grenzt uns aus. Schwere Sprache ist für uns, wie für die Rollifahrerin und den Rollifahrer die Treppen. Alle haben ein Recht auf Teilhabe. Deswegen ist leichte Sprache für uns unbedingt wichtig und müsste im Gesetz verankert werden. Danke.

*Horst Leder* – Behinderten- und Seniorenbeauftragter, Rangsdorf

Gestatten Sie mir zwei Feststellungen, die nicht in die gerade von ihnen angeführten Punkte hineinpassen. Zur Einführung hat Herr Beck ständig vom Bundesgleichstellungsgesetz gesprochen. Ich denke, er meint doch sicher das Behindertengleichstellungsgesetz.

Das zweite, was mir aufgefallen ist: Zu Ihrem Begleitschreiben zum Thema „Fünf Jahre Behindertengleichstellungsgesetz“ möchte ich bemerken, dass Sie immer nur von der Barrierefreiheit und Chancengleichheit von behinderten Frauen und Männern gesprochen haben. Aber das Gesetz spricht ja grundsätzlich von behinderten Menschen. Die beiden Punkte lagen mir am Herzen. Danke.

*Magda Franzke* – Vorsitzende des Beirats für Menschen mit Behinderung, Eckernförde  
Zum Thema, wie kommen Staat, Behörden und Verwaltung mit dem Gesetz klar, kann ich sagen, dass ich sehr froh bin, dass es dieses Gesetz gibt. Im Land Schleswig-Holstein gibt es seit Januar 2003 das Landesbehindertengleichstellungsgesetz. Den Beirat haben wir mit vielen Interessierten im Jahr 2005 gegründet. Wir haben in dieser Zeit ganz viele Sachen auf den Weg gebracht, was aber nicht heißt, dass dieses Gesetz auch bei der Politik beziehungsweise bei der Verwaltung in der Stadt Eckernförde angekommen ist.

Wir haben zwar einen Landesbeauftragten, der eigentlich überall ist und auch versucht, die Dinge zum Thema zu machen, aber die kleineren Städte tun sich sehr schwer damit. Nicht die Betroffenen selbst, sondern eher die Verwaltungen. Das heißt, es ist immer angesagt, dass sich die Betroffenen auf den Weg machen, dass sie die Gesetze, ihre Rechte auch kennen und sagen, das und das steht uns zu, und dass man das gemeinsam umsetzt. Wir sind gerade dabei, bestimmte Dinge auf den Weg zu bringen. Einige sind schon umgesetzt worden, aber man merkt immer, dass man ein bisschen auf Nichtverständnis stößt. Das heißt, die Dinge, wie etwa die Regelungen in der Landesbauordnung sind bekannt. Wenn neue Häuser entstehen, Wohnraum für Menschen mit Behinderungen, die barrierefrei sein sollen, werde ich zu einer Hauseröffnung eingeladen und dann ist der Weg mit Kieselsteinen ausgelegt. Es gibt keine elektronische Tür. Aus Geldgründen wurde daran gespart. Dann frage ich mich oft, was machen wir eigentlich für Arbeit? Wir informieren und beraten die Leute, und das wird dann gar nicht berücksichtigt.

Unter dem Strich kann ich sagen, die Verwaltung tut sich ein bisschen schwer. Auf der anderen Seite braucht sie uns, weil wir die Grundlagen haben. Dankeschön!

*Gisela Holtz* – „Holtz & Faust“, Münster

Ich wollte auch etwas zur leichten Sprache sagen. Wir haben einen Reiseführer in leichter Sprache veröffentlicht und haben gemerkt, dass den nicht nur Menschen mit Lernschwierigkeiten benutzen, sondern ganz viele andere, zum Beispiel auch eine Menge Ausländer, die froh sind, etwas besser verstehen zu können.

Ich habe gemerkt, dass hier natürlich nicht in leichter Sprache gesprochen wird, schade. Wir hatten im Herbst eine Tagung zu leichter Sprache, auf der eine Mitarbeiterin des Arbeitsamtes in Münster von einem Brief erzählt hat, den sie in leichter Sprache an einen Arbeitslosen verfasst hat und der sich darauf nicht gemeldet hat. Als sie ihm deshalb eine Geldstrafe aufgebremmt hat, ist er in Berufung gegangen und hat vor Gericht gewonnen, weil das Schreiben des Arbeitsamtes nicht entsprechend den Vorschriften war. Es muss auf jeden Fall etwas passieren, damit leichte Sprache auch wirklich anerkannt wird und es nicht heißt, nein, so stimmt das ja nicht. Danke!

*Peter Dietrich* – Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.

Ich möchte auch noch einmal an die Problematik der leichten Sprache anknüpfen und Herrn Göthling zur Seite springen. Wenn man mit Behörden über diese Problematik spricht, warum Bescheide nicht entsprechend abgefasst werden, hört man immer den Hinweis: Ja, die Menschen mit Lernschwierigkeiten oder geistig behinderte Menschen, wie vielfach noch gesagt wird, die haben ja alle einen Betreuer und an die richten sich letzten Endes ja die Bescheide. Aber was bedeutet das dann in der Praxis? Damit treibt man viele Menschen, die in der Tat keinen Betreuer haben, in die Betreuung und will ihnen einen Betreuer aufnötigen. Das ist eine Missachtung ihres Selbstbestimmungsrechts. Viele Menschen brauchen keinen Betreuer, sie kommen alleine zurecht. Wenn man die Bescheide zumindest so abfasst, dass sie für sie verständlich sind, dann können sie auch ihre Angelegenheiten selber regeln.

Zu diesem Punkt muss eine Klarstellung im Gesetz erfolgen. Das ist etwas schwammig und nicht ausreichend geregelt. Vielleicht könnte man das Gesetz dahingehend ändern, dass man die Rechtsmittelfristen daran bindet, dass die Rechtsmittelfrist nicht läuft, wenn ein Bescheid nicht entsprechend abgefasst ist. So wäre bei den Behörden noch eher ein Bewusstsein zu schaffen, dass die Bescheide auch entsprechend ausgestaltet werden. Auf jeden Fall liegt eine Bewusstseinsentwicklung im Bereich der Sachbearbeiter noch vor uns. Im Bereich der Behörden, in der Schulung der Sachbearbeiter ist auf jeden Fall ein erheblicher Nachholbedarf gegeben.

## Moderation

Vielen Dank. Weil ich auch das Gesetz zur Reform der Berufsbetreuer begleitet habe, fällt mir dazu ein: Rechtsbetreuung kostet die Justizverwaltung ja auch nicht unerheblich Geld. Insofern könnte man mit leichter Sprache, wenn ich Ihre Anregung richtig verstehe, auch Betreuung vermeiden und den Ländern die leichte Sprache mit dieser finanziellen Seite schmackhaft machen.

*Eva Straub* – Bundesverband der Angehörigen psychisch Kranker e.V.

Sie haben die Frage gestellt, ob das Gesetz ein Flop ist. Ich kann das in Bezug auf psychisch behinderte Menschen eigentlich nur bestätigen. Sie kommen in dem ganzen Gesetz nur ein einziges Mal vor. Im § 3 werden sie bei der Auflistung der einzelnen Behinderten genannt. Ansonsten wird weder ihrer Bedürfnisse, noch ihrer Schwierigkeiten, noch der Möglichkeit eines Abbaus von Barrieren in irgendeiner Weise Rechnung getragen.

Sie reden hier von leichter Sprache. Auch das trifft natürlich auf psychisch Behinderte zu. Im Umgang mit Behörden haben sie erhebliche Probleme, weil sie häufig unter Sozial- und Kontaktängsten leiden. Sie haben Probleme, ihren staatlichen, bürgerlichen Pflichten nachzukommen: Personalausweis, Meldegesetz, Passgesetz, Wehrüberwachung, alle diese Dinge können sie häufig krankheitsbedingt nicht erfüllen. Dafür brauchen wir gewisse Regelungen, die diesen Menschen eine Strafe, die ihnen sonst aufgebremmt würde, nicht zukommen lässt.

Ich bitte also um eine Novellierung dieses Gesetzes im Namen des Bundesverbands der Angehörigen psychisch Kranker und bitte darum, psychisch Behinderte mit all ihren Problemen und mit den Möglichkeiten, Barrieren abzubauen, mit aufzunehmen. Auch sie haben ein Recht auf Teilhabe an der Gesellschaft. Danke!

*Astrid Müller* – Beauftragte für Menschen mit Behinderung, Flensburg

Ich würde gerne etwas zum Thema Gebärdensprache sagen. Es ist unheimlich wichtig, diese Gesetze zu transportieren. Das ist nicht nur für diejenigen wichtig, die es betrifft, dass die gehörlosen Menschen davon wissen, sondern auch für die Leute, die in der Verwaltung, in den Behörden und in der Politik sitzen.

Ich erlebe immer wieder, fast tagtäglich, dass Gebärdensprachdolmetscherkosten gerade im Verwaltungsverfahren nicht übernommen werden. Sie werden abgelehnt. Es ist auch nicht so einfach zum Arzt zu gehen und dass dann die Gebärdensprachdolmetscher von den Krankenkassen übernommen werden. Das ist nicht selbstverständlich. Ich glaube, ein Manko ist die Unwissenheit derjenigen, die in der Verwaltung, in den Behörden sitzen, und die die Kosten übernehmen müssen. Meine Bitte wäre, einmal zu überlegen, wie man diese Information, auch den Inhalt dieser Gesetze so weit transportiert, dass es auch praktisch umsetzbar ist.

*Ralph Raule* – Deutscher Gehörlosen Bund e.V.

Als vor fünf Jahren die Gebärdensprache gesetzlich verankert wurde, gab es natürlich bei uns allen einen großen Jubelsturm. Aber heute ist eher breite Ernüchterung da. Es ist noch lange nicht so weit, dass wir einfach irgendwo hingehen und sagen können, ich bin gehörlos, ich brauche Gebärdensprache. Davon sind wir noch weit entfernt. Oft ist es so, dass man sich lange anmelden muss, dass man sich vorher selbst um einen Dolmetscher kümmern muss und dass man sich um die Kosten kümmern muss. Es ist nicht so, dass man hingehen kann und es läuft alles.

Ich will an zwei Beispielen dokumentieren, woran es liegen kann. In der Kommunikationshilfenverordnung steht, sie gelte für die mündliche Kommunikation. Das heißt, wenn ich eine mündliche Vorladung habe, kann ich einen Dolmetscher mitnehmen. Aber was passiert mit der schriftlichen Vorladung, wenn ich eine Einladung oder einen Bescheid bekomme? Das ist ja auch Lautsprache beziehungsweise Schriftsprache. Ähnlich verhält es sich mit einfacher Sprache, die wir auch für die Dokumente, übersetzt in Gebärdensprache, fordern. Das ist die einzige Möglichkeit, wirklich eine vollständige Zugänglichkeit zu haben und sich so auch verständlich zu machen, ohne fremde Hilfe, ohne Betreuung. Das ist ja das Anliegen des Gesetzes zur Barrierefreiheit.

Das Gleiche, parallel dazu: Wir haben die BITV für barrierefreie Webseiten, mittlerweile ist sie fünf Jahre alt, aber bis heute gibt es immer mehr Texte, Texte, Texte. Wo ist die Gebärdensprache im Web? Wo sind die Internetmöglichkeiten? Es ist heute kein Problem mehr, Videos zu übertragen, Gebärdensprachfilme einzusetzen, Texte zu übersetzen. Das einzige Argument, das man immer wieder hört: Es kostet, es kostet Geld. Aber wenn Geld das einzige Argument ist, das man hat, wie kann man dann von Teilhabe reden? Wie kann man von Teilhabe gehörloser Menschen in der Gesellschaft sprechen, wenn man sie in ihrer Sprache, in ihrem Kommunikationsmedium ausgrenzt? Dann reden wir nur von der Theorie. Wir haben es zwar gesetzlich umgesetzt, aber wie sieht es praktisch aus? Da passiert nicht viel.

Ich wünsche mir das nicht nur im Bereich der Gebärdensprache, ich wünsche mir das auch für die Menschen mit einfacher Sprache. Schönen Dank!

#### Moderation

Da schon angesprochen, möchte ich den Bereich Bescheide, Umgang mit Informationstechnik mit in den Diskussionsstrang aufnehmen und Herrn Bethke bitten, eine kleine Stellungnahme abzugeben.

*Andreas Bethke* – Geschäftsführer des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbands e.V. Guten Tag, meine Damen und Herren, so kurz in einem Satz wie Stefan Göthling kann ich es nicht. Zunächst zu dem Bereich Bescheide, Vordrucke, Dokumente: Die Bundesebene ist ja sicher nicht die Hauptebene für den Bürgerkontakt zur Verwaltung. Hauptziel musste es deshalb sein, mit dieser Regelung prägend auf die Länder und die Gerichtsverfassung zu wirken.

Das ist inhaltlich auch gelungen. Nicht gelungen ist die Übertragung der sehr kurzen umsetzungsfreundlichen Fristen zur Verordnungsgebung. Horst Frehe hat vorhin zu recht kurz gesagt, drei Monate war schon beispielhaft, finde ich. So haben wir die Zugänglichkeitsmachungverordnung im gerichtlichen Verfahrensbereich erst im vergangenen Jahr bekommen.

Es bleibt aber insgesamt die Frage nach der Umsetzung selbst. Unsere Beobachtung ist, hier gibt sich die Verwaltung durchaus Mühe. Zwar kommt mancher aufbereitete Steuerbescheid erst nach dem Geld, aber so herum ist das ja auch verkraftbar, denke ich.

Schwierigkeiten deuten sich im gerichtlichen Bereich an. Hier gibt es erste Rückmeldungen, dass Schriftsätze aus grundsätzlichen Erwägungen und Bedenken heraus nicht per Email versandt werden. Das muss sich ändern. Erhalten Bürger zum Beispiel einen Bescheid in einer alternativen, für sie wahrnehmbaren Form, so können sie beantragen, dass Fristen neu zu laufen beginnen. Das wissen aber viele Bürger nicht. So hielte ich es für sachgerechter und transparenter, wenn diese Wiedereinsetzung in den früheren Stand, wie das heißt, automatisch geschähe. Überhaupt wissen viele Menschen nicht, dass es so viel Bürgernähe in ihrer Verwaltung gibt, Bescheide in anderer Form bekommen zu können.

Behörden sollten deshalb – Klammer auf – müssen – Klammer zu, bei allen Bescheiden und speziell beispielsweise auch bei der Ausstellung von Schwerbehindertenausweisen offensiv darauf hinweisen. Leider ist es in Verwaltungen noch nicht zum Mainstream geworden, Vordrucke und Dokumente so übersichtlich, kontrastreich und einfach zu gestalten, dass möglichst wenig Menschen alternative Formate anfordern müssen.

Letztes Beispiel: Unser Bundesfinanzminister hat einen wunderbaren Vordruck für Steuererklärungen herausgegeben, der schon an den Kontrasten gescheitert ist. Ich denke, hier ist noch eine Menge zu tun.

Zum Bereich barrierefreie Informationstechnik:

Ich betrachte diese Regelung als Teil der wirklich großen Aufgabe, technologischen Fortschritt so zu gestalten, dass er Bürgerinnen und Bürger nicht in behinderte und nichtbehinderte Menschen unterteilt. Fest steht, dass die BITV das Internet mittlerweile weit über ihren Geltungsbereich beeinflusst hat. Sie hat wirklich einen Maßstab für barrierefreies Webdesign gesetzt. Sie hat die Entwicklung entsprechender Beratungsangebote und Testinstrumente bewirkt. Webagenturen müssen sich heute mit der BITV auseinandersetzen, wenn Ausschreibungen des Bundes und der Länder entsprechend korrekt erfolgen. Manche Aus-

schreibungen fordern hier beispielsweise einfach 95 von 100 Punkten im BITV-Test, der von einem unserer Projekte entwickelt worden ist.

Manche Bundesministerien und manche Krankenkassen setzen die BITV auch vorbildlich um. Die Aktion Mensch hat den Biene Award geschaffen, der zunehmend auch über die Behörden hinaus Anerkennung findet. So viel vielleicht zum Positiven.

Im vergangenen September allerdings hat das Projekt „Barrierefrei informieren und kommunizieren“ (BIK) in einem Schnelltest über 100 Seiten aus dem Geltungsbereich der BITV bewertet. Ergebnis: Mit Horst Frehe könnte man vielleicht sagen, die Provinz fängt schon bei den Bundesbehörden an. Die Umsetzung der Verordnung nimmt in Richtung untergeordnete Behörden stark ab. Und sie ist innerhalb der Krankenkassen stark auseinanderlaufend. Dabei fällt auf, dass die Schere zwischen den Umsetzenden und den Verharrenden eher weiter aufgeht, als dass sie geschlossen wird.

Bereits mehrere Versuche die Entscheider zu erreichen, zuletzt auch über die Behindertenbeauftragte der Bundesregierung, haben daran nichts geändert. Helfen könnten interne Maßnahmen. In den Institutionen, die unter die BITV fallen, sollten Verantwortliche für die Umsetzung der BITV benannt werden. Für Ausschreibungen müssen klare Vorgaben gemacht werden, dass die BITV zu erfüllen ist. Für Redaktionssysteme, über die nachher die Webseiten gefüllt werden sollen, muss es neue Vorschriften geben, die die BITV auch umsetzbar machen. Letztlich müssen die Redaktionen geschult werden. Ich denke, da sind wir an einer ganzen Reihe von Umsetzungsproblemen, die es anzupacken gilt. Denn seit mittlerweile einem Jahr ist jede, unter BITV fallende, nicht barrierefreie Seite letztlich ein Gesetzesverstoß.

Im Übrigen halte ich die BITV für so weit eingeführt, dass mit der Vorbereitung einer Fortschreibung begonnen werden könnte. Einen entsprechenden BITV-begleitenden Arbeitskreis haben wir dem Bundesinnenministerium schon 2005 empfohlen, als eine Folgeneinschätzung gemacht wurde. Wenn wir das anpacken, müssen wir uns dann aber auch diejenigen Dinge, die bisher nicht befriedigend geregelt sind, weiter bearbeiten.

Einfache Sprache ist schon genannt worden. Ein weiterer Aspekt sind beispielsweise PDF-Dokumente. Dabei sehe ich allerdings ein Dilemma, das das gesamte Behindertengleichstellungsgesetz betrifft. Es ist für den Bund letztlich ein Null-Euro-Spiel geblieben. Es gibt in keinem Bereich eine Umsetzungsunterstützung. Ich meine, dass sich das ändern muss. Es braucht unterstützende Kompetenzstrukturen zur barrierefreien Informationstechnik wie zu anderen Bereichen. Und es braucht auch hier wieder mehr Mainstreaming. Es sollte keinen IT-Gipfel einer Bundesregierung ohne den Aspekt Barrierefreiheit mehr geben. Ich denke, es muss gelingen, mit dem Aspekt der BITV in die Kommunen zu kommen, die von den Landesgleichstellungsgesetzen ja oft nicht einmal erfasst sind. Überhaupt fragt man sich, warum es in diesem weltweiten Netz in jedem Bundesland eine eigene Verordnung geben muss und warum man sich nicht einfach auf die Bundesverordnung beziehen kann.

Zwei ganz kleine Aspekte noch zum Schluss: Der erste betrifft das Stichwort Bildung, Ausbildung. Es gibt in den USA seit 2004 eine Regelung, dass Dokumente und Lehrmaterialien für Menschen, die das Material nicht wahrnehmen können, so aufbereitet werden müssen, dass sie innerhalb einer Frist von 14 Tagen in eine wahrnehmbare Form umgearbeitet werden müssen. Ich meine, dass wir in Deutschland im Hinblick auf Bildung und Ausbildung von der Schule bis zur Laufbahn eines Bundesbeamten entsprechende Regelungen finden müssen. Wir könnten eine Regelung schaffen, dass Bundes- und Landesbehörden nur noch solche Materialien anwenden, die eine entsprechende Datenbasis haben und dass diese Datenbasis mit einer funktionierenden Zielvereinbarung zwischen Behindertenorganisationen und Verlagen entwickelt wird. Danke!

*Horst Frehe*

Ich möchte zu dem Bereich „leichte Sprache“ Folgendes sagen: Ich würde vorschlagen, dass zum § 35 SGB X zumindest für das Sozialverfahren eine Ergänzung gemacht wird: Die Begründung eines Verwaltungsaktes soll in verständlicher Form sein, so dass hier zumindest



als Sollbestimmung eine Regelung mit aufgenommen werden könnte, die es erleichtert, leichte Sprache in Bescheide hineinzunehmen.

Wenn Verwaltungsakte keine Rechtsmittelbelehrung enthalten, ist es jetzt schon so, dass man noch bis zu einem Jahr Widerspruch einlegen kann - auch wenn die Widerspruchsfrist von in der Regel einem Monat versäumt ist. Ich habe gerade jetzt selber einige Urteile zu ALG II gefällt - in meinem Hauptberuf bin ich Richter am Sozialgericht - bei denen ich aus dem Empfängerhorizont beurteilt habe, ob der Empfänger den Bescheid verstehen konnte und seine Pflichten auch an ihn gestellt werden können. Danach habe ich nach den §§ 44, 48 SGB X entschieden, ob ein Verwaltungsakt auch aufgehoben werden kann. Man muss also prüfen, ob jemand wirklich eine Pflichtverletzung begangen hat oder nicht. Wenn er eine Verpflichtung aus seinem Empfängerhorizont nicht verstehen kann, kann die Behörde einen Verwaltungsakt auch nicht aufheben, wenn er diese verletzt. Das ist im Übrigen auch gängige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, das in verschiedenen Urteilen immer wieder auf die subjektive Schuld abgestellt hat. Das war das Erste.

Das Zweite ist zu den Schriftsätzen per Email. Grundsätzlich ist es so: Es gibt eine gemeinsame Entscheidung aller obersten Gerichtshöfe, dass die Einlegung eines Rechtsmittels bei oberen Gerichten auch mit Hilfe eines nicht unterschriebenen elektronischen Faxes möglich ist. Das heißt, man kann aus dem Computer solch ein Fax absenden. Die Frage ist - und da gibt es eine ganz uneinheitliche Rechtsprechung - inwieweit ein Rechtsmittel als bloße Email ausreicht und damit die Rechtsmittelfrist gewahrt ist. Auf jeden Fall gehen wir beim Sozialgericht davon aus, wenn nach der Email die Originalklage kommt, dann gilt das Rechtsmittel als rechtzeitig eingelegt. Auf jeden Fall regelt der neue § 65 a Sozialgerichtsgesetz, dass die Schriftsätze per Email im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs dann auf jeden Fall rechtmäßig sind, wenn sie eine Signatur enthalten. Das kann nicht jeder Computer, aber wenn man eine Signatur mitschickt, ist es ebenso rechtsverbindlich, als wenn es in Papierform eingereicht ist.

Die Frage ist also, ob sich nicht gerade sehbehinderte und blinde Menschen, die ihre Kommunikationsform per Email machen wollen, ein solches Instrumentarium für die Signatur anschaffen. Dann wäre es auf jeden Fall schon jetzt rechtlich in § 65 a Sozialgerichtsgesetz geregelt. Und es gibt entsprechende Regelungen in anderen Gesetzen. Es gibt sogar eine relativ weitreichende Rechtssetzung in der ZPO. Auch da haben die meisten Rechtsmittel keine besondere Form. Quintessenz: Es geht per Email.

*Maggy Lipowski - 2. Vorsitzende des Gehörlosenverbands Berlin e.V.*

Ich betreue Gehörlose und auch die Beratungsstelle hier in Berlin für gehörlose Betroffene. Wenn ich als Beraterin darum bitte, Formulare zugeschickt zu bekommen, zum Beispiel vom Job-Center, dann heißt es ganz oft, ja, nee, es tut uns leid, wir brauchen einen direkten Telefonanruf von der betroffenen Person, die ja nun leider gehörlos ist. Solchen Situationen bin ich ausgesetzt. Oft können Gehörlose tatsächlich nicht selber ihre Belange in der Form durchsetzen oder einbringen, wie sie von den Behörden und Verwaltungen gewünscht sind. Da kann man nun wirklich nicht von Barrierefreiheit sprechen. Man wird von Verwaltungen tatsächlich wieder nach Hause geschickt, ohne dass es zum Erfolg des Verfahrens kommt. Eigentlich ist es ja nicht meine Aufgabe, bei jedem einzelnen Fall Gehörlosigkeit und die besonderen Belange und Schwierigkeiten von Gehörlosen zu erklären. Es wäre sehr schön, wenn in den Verwaltungen tatsächlich Informationen über spezielle Belange von speziellen Behinderungsgruppen weitergetragen würden. Danke!

*Horst Frehe*

Das ist rechtswidrig. Jeder muss erstens die Möglichkeit haben, eine Beraterin mitzunehmen und das zu erläutern. Es kann von niemandem verlangt werden, dass er direkt einen Anruf tätigt, wenn er dazu nicht in der Lage ist. Die Job-Agentur kann ihn verpflichten, persönlich zu erscheinen. Das geht. Und er kann alleine erscheinen oder mit einer Beraterin. Die Beraterin darf nicht rausgeschickt werden und er kann nicht verpflichtet werden, einen solchen Anruf zu tätigen.

Moderation

Danke für die Klarstellung, wobei man es gerade im Bereich Politik für Menschen mit Behin-

derungen leider häufiger mit Rechtsbruch von Behörden oder Körperschaften öffentlichen Rechts zu tun hat. Das sei mir als Bemerkung aus eigener leidvoller Erfahrung gestattet.

*Mark Zaurov* – Doktorand Uni Hamburg

Ich bekomme als Doktorand keine Dolmetscherin. Zur Erklärung der Situation: Wir haben als Gehörlose das Selbstbestimmungsrecht. Wir haben das Menschenrecht auf Zugang zur Bildung. In dem Moment, wo ich Doktorand war, habe ich keine Kostenübernahme für die Dolmetscherleistung mehr bekommen, weil es hieß, ich sei mit meinem Studium fertig und Doktoranden würden keine Dolmetscher bekommen.

Seit fünf Jahren gibt es das Behindertengleichstellungsgesetz, die Anerkennung der Gebärdensprache. Mein Zugang zur Bildung ist sozusagen dadurch verhindert, dass die Kosten für Dolmetscher nicht übernommen werden. Jetzt ist die Frage, da das SGB IX nicht hilft, ob das BGG diese Gesetzeslücke bei der nächsten Novellierung schließen kann. Es gibt viele arbeitslose Akademikerinnen und wir haben auch keinen Rechtsanspruch auf Arbeitsassistenz. Das heißt, es gibt noch viele Gesetzeslücken, die zu schließen sind.

Mein letzter Punkt: Ich gehöre zum Verein „Interessenvertretung Gehörloser jüdischer Abstammung in Deutschland“. Ich habe in diesem Zusammenhang ein Projekt organisiert, das von der Deutschen Forschungsgemeinschaft, vom Bundesministerium für Bildung und Forschung und in Zusammenarbeit mit der Aktion Mensch finanziert wurde. Dann hieß es immer, warum brauchen Sie denn Gebärdensprachdolmetscher? Auch bei der Herausgabe von Dokumentationen oder der Erstellung von Videomaterial von Tagungen, hieß es immer, warum brauchen Sie dafür Dolmetscher und finanzielle Unterstützung? Ich habe das Gefühl, ich komme immer wieder an Barrieren, obwohl es so schöne Gesetze gibt. Danke!

*Gertrud Servos* – Sprecherin des Netzwerks Frauen und Mädchen mit Behinderungen NRW e.V.

Ich möchte zwei Punkte zur Gebärdensprache sagen. Wenn die Gebärdensprache als Sprache anerkannt ist, dann muss sie auch Eingang in die Ausbildung für Hörende finden, damit sie in der Schule erlernt werden kann. Es gibt nur ganz wenige Schulen, das kann ich für NRW sagen, an denen man in einem Arbeitskreis die Grundbegriffe erlernen kann. Ich denke, damit überhaupt eine Kommunikation zwischen Hörenden und Gehörlosen möglich ist, müssen Hörende die Gebärdensprache erlernen. Das ist das erste.

Das zweite, was zwingend notwendig ist, ist, dass die Gebärdensprache regelmäßig in den Medien, bei allen Sendungen zur Verfügung steht. Ich weiß, dass das ein Kostenfaktor ist, aber das Grundrecht auf Bildung beinhaltet auch, dass der Gehörlose auswählen kann, welche Sendungen er sehen und hören will.

Moderation

Vielen Dank. Vielleicht wäre ja eine Mindestquote von Verwaltungsangestellten in einem Job-Center oder anderen Behörden sinnvoll, die die Gebärdensprache beherrschen müssen.

*Brigitte Nienhaus-Reißer*

Es wurde die ganze Zeit über die Gebärdensprache gesprochen. Das ist richtig und wichtig, da ist sicherlich viel nachzuholen, aber es gibt natürlich auch sehr viele Hörbehinderte, die die Gebärdensprache nicht können, weil sie einfach nur schlecht hören, denen aber trotzdem die technischen Hilfsmittel fehlen. Es gibt ganz wenige Universitäten, die ihre Hörsäle mit Lautsprecheranlagen ausgestattet haben. In den Schulen ist die Ausstattung für Hörbehinderte sowieso katastrophal. Der Bund hat auf die Universitäten selbst keinen Einfluss, aber man könnte vielleicht positive Beispiele herausstellen, um die anderen so in Zugzwang zu bringen. Dankeschön!

Moderation

Vielen Dank für diese beiden wichtigen Ergänzungen. Sie haben es erwähnt, der Bund hat wenig Einfluss, noch weniger seit der Föderalismusreform im Bereich Bildung, Schule und Universitäten. Da sind dann die Helden aus den Ländern gefragt.

Wir machen an dieser Stelle einen thematischen Sprung in einen anderen Bereich und haben auch einen neuen Input. Es geht um den Bereich Bauen, Verkehr, Infrastruktur. Ich muss-

te am Anfang meiner Beschäftigung mit Politik im Bereich für Menschen mit Behinderung mit Schrecken hören, dass es früher offensichtlich sogar üblich war, Rollstuhlfahrer in Gepäckwagen zu verfrachten und sie dort zu transportieren. Bei diesen Zuständen sind wir nicht mehr, aber es ist immer noch vollkommen unmöglich, etwa eine Gruppenreise mit 20 Rollstuhlfahrenden zu machen und dann entsprechende Tarife in Anspruch zu nehmen.

Ich bitte zum gesamten Bereich Infrastruktur, der sicherlich mit zu den umstrittensten gehört und zu denjenigen, die auch den höchsten Investitionsbedarf auslösen können, Herrn Dr. Volker Sieger, uns hier einen Aufschlag zu machen. Volker Sieger ist Leiter des Instituts für barrierefreie Gestaltung und Mobilität.

*Dr. Volker Sieger - Institut für barrierefreie Gestaltung und Mobilität*

Vielen Dank. Ich möchte einen kurzen Rückblick machen und konstatieren, dass bis Mitte 2005 das Bestreben der damaligen Bundesregierung erkennbar war, die durch das BGG geschaffenen verfeinerten Instrumente für die Herstellung von Barrierefreiheit im Bereich Bau und Verkehr nicht nur anzuwenden, sondern auch zu evaluieren und aus dieser Evaluation Rückschlüsse für zukünftiges politisches Handeln abzuleiten. Allerdings muss ich sagen, dass nach der Herausgabe des Berichts der Bundesregierung zur Lage behinderter Menschen 2004 und dann mit der Vorstellung des Programms der Deutschen Bahn AG zur Herstellung von Barrierefreiheit die Frage der Barrierefreiheit in Bau und Verkehr doch ein wenig dem Spiel der politischen Kräfte überlassen wurde. Denn schon im Sommer 2005, das sollte man nicht vergessen, sind die Beherbergungsbetriebe aus dem Gaststättengesetz herausgenommen worden, so dass Beherbergungsbetriebe nicht mehr im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelegen haben. Das hat unter anderem dazu geführt, dass in Berlin damit automatisch die zehn-Prozent-Vorschrift in der dortigen Gaststättenverordnung entfallen ist.

Mit der Föderalismusreform ist der gesamte Bereich einer kontinuierlichen Entwicklung im Bereich Barrierefreiheit in Bau und Verkehr in weiten Feldern jäh gestoppt worden. Das betrifft zum einen das Gaststättenrecht, das betrifft aber auch das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz. Ich möchte darauf hinweisen, dass das GVFG in einer Studie des Bundesverkehrsministeriums seinerzeit als eines der bedeutendsten Instrumente zur Herstellung von Barrierefreiheit im öffentlichen Raum anerkannt wurde. Durch die Föderalismusreform ist sowohl das Gaststättenrecht als auch Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz in die Hoheit der Länder übertragen worden, ohne dass den Ländern irgendetwas dahingehend abverlangt wurde, dass dieselben Qualitätsstandards, wie sie bisher im Bundesrecht existiert haben, weiter existieren müssen.

Ich möchte noch einen Punkt zum Gaststättengesetz sagen. Das bleibt vorerst weiter existent, solange die Landesregierungen keine eigenen Gesetze verabschieden. Es gibt momentan eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe, in der ein Entwurf diskutiert wird, der im Bundeswirtschaftsministerium erarbeitet wurde. Meines Wissens gibt es dort kaum bis gar keine Anhaltspunkte zur Barrierefreiheit. Dieser Arbeitsentwurf soll dann aber hinterher in den Ländern entsprechend umgesetzt werden. Vielleicht können diejenigen, die in der Lage sind, Anhörungen im Bundestag zu machen, auch einmal nachfragen, wie denn der entsprechende Entwurf im Bundeswirtschaftsministerium zur Novellierung des Gaststättenrechts auf Länderebene in dieser Bund-Länder-Arbeitsgruppe aussieht?

Ich möchte mich jetzt noch auf einige rechtliche Instrumente konzentrieren, die mit dem BGG eingeführt wurden, und die nach wie vor existieren. Einige Dinge hat Horst Frehe schon angesprochen – Personenbeförderungsgesetz, Nahverkehrspläne für den ÖPNV.

In der Tat ist es so, dass im Nahverkehrsplan Aussagen über zeitliche Vorgaben und erforderliche Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit getroffen werden müssen. Das steht jetzt schon so im Gesetz. Aus meiner Erfahrung ist es so, dass in der Mehrzahl der Nahverkehrspläne des ÖPNV genau diesen Anforderungen des Personenbeförderungsgesetzes nicht nachgekommen wird.

Ein weiteres Instrument, das nach wie vor existiert, sind die Programme der Eisenbahnen. Wir haben gehört, dass die DB ihr Programm vorgelegt hat. Man muss aber auch konstatieren, dass es durch die Tatsache, dass es keine klaren Fristen gibt, praktisch keine nichtbun-

deseigene Eisenbahn gibt, die bisher ein solches Programm vorgelegt hat. Das heißt, die DB ist hier wirklich in Vorleistung getreten. Andere haben aber nicht nachgezogen.

In diesem Zusammenhang möchte ich auf ein weiteres Versäumnis hinweisen, was das Reisen mit der Bahn angeht und was mit dem BGG nicht behoben wurde: Es geht um den Schienenpersonennahverkehr. Dort ist es ja so, dass die Länder und deren Aufgabenträgerorganisationen die Besteller von Verkehrsleistungen sind. Leider ist es in der Praxis so, dass die Barrierefreiheit im Wettbewerb um das günstigste Angebot im Nahverkehr auf der Schiene vielfach auf der Strecke bleibt, weil Besteller von Verkehrsleistungen weder verpflichtet sind, in ihrer Ausschreibung konkrete Standards aufzunehmen, noch Vertreterinnen und Vertreter behinderter Menschen angehört werden müssen. Selbst das Programm der DB-AG im Nahverkehr ist nur so viel wert, wie es eine Entsprechung in den Anforderungen der Besteller von Verkehrsleistungen findet. Hier sind meines Erachtens dringend Nachbesserungen erforderlich.

Ich glaube, dass Ansatzpunkte für Barrierefreiheit auf der Schiene generell im Allgemeinen Eisenbahngesetz und auch im Regionalisierungsgesetz liegen. Gerade da ist es mir wichtig zu betonen, dass das GVFG gezeigt hat, dass die Verknüpfung von Barrierefreiheit mit der Mittelvergabe ein ganz wesentliches Instrument ist. Im Regionalisierungsgesetz sind das über 6 Milliarden Euro. Ich weiß, dass das im Bundesrat zustimmungspflichtig ist. Trotzdem denke ich, dass man an diesem Punkt ansetzen sollte.

Lassen Sie mich abschließend noch auf ein Problem hinweisen, das der im BGG durchgängig verwandte unbestimmte Rechtsbegriff „möglichst weitreichende Barrierefreiheit“ mit sich gebracht hat. Für eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit existieren mit Ausnahme des Bereichs der Deutschen Bahn AG auch fünf Jahre nach Inkrafttreten des BGG noch keine allgemein anerkannten Regeln der Technik in Deutschland. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang insbesondere die Tatsache, dass die hierfür erforderliche neue DIN-Norm noch nicht in Kraft treten konnte, weil dies wesentliche gesellschaftliche Interessengruppen – wohlgernekt den Regularien des Deutschen Instituts für Normung entsprechend – blockieren konnten. Der Bund täte aus meiner Sicht hier gut daran, für seine Kompetenzbereiche Standards der Barrierefreiheit festzulegen. Dies ist im Übrigen in anderen europäischen Ländern durchaus üblich.

In Ermangelung aktueller DIN-Normen, die die anzuwendenden Regeln der Technik definieren, könnte der Bund über diesen Weg Maßstäbe für die Barrierefreiheit in Bau und Verkehr für ganz Deutschland setzen, auch wenn diese – rein rechtlich gesehen – nur für seine Kompetenzbereiche gelten würden. Vielen Dank!

Moderation

Dankeschön. Ich habe die ersten Wortmeldungen.

*Dr. Hans-Joachim Steinbrück* – Behindertenbeauftragter des Landes Bremen

Ich möchte auf einen Aspekt hinweisen, der mir in der ganzen Diskussion bisher zu kurz gekommen ist. Man sollte bei der Diskussion über das Behindertengleichstellungsgesetz zwei Dinge unterscheiden: Auf der einen Seite haben wir Umsetzungsprobleme, dort, wo geltende Regelungen, mit denen wir auch arbeiten könnten, nicht oder nicht richtig umgesetzt werden, und bei denen auch noch Handlungs- und Schulungsbedarf auf unserer Seite besteht. Auf der anderen Seite haben wir Regelungsdefizite, wo man ganz klar sagen muss, die und die Bereiche sind nicht oder nicht ausreichend geregelt. Also, wo besteht einerseits Handlungsbedarf in Richtung Verwaltung, der man sagen muss, hier gibt es geltendes Recht und das wendet ihr falsch oder unvollständig an oder wo muss man andererseits in die Politik gehen und sagen, hier gibt es Defizite. Das Regionalisierungsgesetz ist bereits angesprochen worden, man kann es auch politisch als Chance nutzen, um einige Pflöcke für die Barrierefreiheit einzuschlagen.

Ich möchte kurz auf einige Dinge hinweisen, die uns bei Auseinandersetzungen im Land Bremen aufgefallen sind. Im Rahmen einer Diskussion um die Novellierung der Landesbauordnung, die auch Vorschriften zur Herstellung von Barrierefreiheit enthält, ist uns aufgefallen, dass der Bereich der Arbeitsstätten unseres Erachtens völlig unbefriedigend geregelt

ist. Es gibt zwar Regelungen in der Arbeitsstättenverordnung, die besagen, dass Barrierefreiheit herzustellen ist, wenn Behinderte bereits beschäftigt werden, aber wenn noch keine beschäftigt sind, gilt das so nicht. Das SGB IX enthält in § 81 nur eine ganz allgemeine Formulierung, die den Arbeitgeber auch nicht verpflichtet, Barrierefreiheit herzustellen. Wenn man das auf Landesebene diskutiert, wird man auf die Bundesebene verwiesen und umgekehrt. Hier besteht ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf, weil meines Wissens – mit Ausnahme von Baden-Württemberg – die anderen Bundesländer den Bereich der Arbeitsstätten in ihren Landesbauordnungen scheuen wie der Teufel das Weihwasser.

Zweitens erleben wir in Bremen, das gilt für die anderen Landesbauordnungen auch, dass zwar einerseits rechtliche Bestimmungen über Barrierefreiheit auch für private Bauherren im Bereich des Wohnungsbaus eingeführt werden, dass aber andererseits unter dem Etikett Deregulierung gleichzeitig die Kontrolle und die Durchsetzung dieser Bauvorschriften drastisch zurückgefahren wird. Es bedarf beim privaten Wohnungsbau in Bremen beispielsweise keinerlei Baugenehmigungen mehr. Da wird etwa nur noch geprüft, ob die Zahl der Stockwerke entsprechend dem Bebauungsplan eingehalten ist. Ich glaube, da müssen wir von Seiten der Behindertenverbände und der Beauftragten auf Korrektive hinwirken.

In Bremen hat eine stichprobenartige Kontrolle im privaten Wohnungsbau ergeben, dass bei 15 kontrollierten Wohnungsbauvorhaben 11 die Bestimmungen über die Landesbauordnung nicht eingehalten haben. Es sind bei diesen 11 Wohnungsbauvorhaben insgesamt 39 Einzelverstöße festgestellt worden. Das heißt, im Bereich der Privatwirtschaft, des privaten Wohnungsbaus ist noch nichts angekommen.

Das dritte ist wiederum ein Anwendungsproblem der Bestimmung über barrierefreies Bauen und Planen. Es gibt immer noch eine Haltung, die barrierefreies Bauen mehr als Fürsorge versteht. Wenn wir Geld haben, dann sind wir so großzügig und bieten behinderten Menschen auch die Gelegenheit, dort mit einem Rollstuhl reinzukommen. Ich habe letzte Woche, allerdings bisher nur mündlich, erfahren, dass der Landesrechnungshof in Bremen nachgefragt haben soll, warum in einer Schule ein behindertengerechtes WC eingebaut worden ist, obwohl geltendes Landesrecht das eindeutig verlangt und vorschreibt. Ich bin relativ scharf darauf, dieses Schreiben des Landesrechnungshofs zu bekommen, weil ich mich natürlich darauf freue, den Landesrechnungshof in Bremen öffentlich rügen zu können, weil er geltendes Recht verkennt. Aber da bedarf es noch einiger Informationen. Ich danke Ihnen und euch für die Aufmerksamkeit!

#### Moderation

Als Bundespolitiker nimmt man diese Geschichten aus den Ländern mit Interesse zur Kenntnis. Das kann ich nur dazu sagen.

*Ottmar Miles-Paul* – Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V.

Ich möchte ein positives Beispiel nennen, an dem ich in Kassel gemerkt habe, dass das BGG angekommen ist. Und dann habe ich natürlich auch noch ein Beispiel, wo es nicht angekommen ist.

Ich bin als Stadtverordneter Mitglied im Aufsichtsrat unserer Verkehrsbetriebe. Wir haben ein großes Regio-Tram-Projekt, das jetzt den Schienenverkehr der Bahn mit den Innenstadtstraßenbahnen verbindet. Es war ein wahres Highlight in meinem Leben, als ich mitbekommen konnte, dass eine der ersten Fragen bei dem Projekt, das über 100 Millionen an Förderung hinausgeht, war: Inwieweit haben Sie die Barrierefreiheit sichergestellt? Da habe ich gemerkt, dass das BGG über das Instrument der Förderung auch vor Ort ankommt. Wir haben damit erreicht, dass Haltestellen umgebaut wurden. Es war städtebaulich früher niemals denkbar, dass wir das jemals durchbekommen. Da haben wir uns die Zähne ausgebeissen.

Wo man merkt, dass es nicht ankommt, ist die Deutsche Bahn. Darüber könnten wir ganze Tage füllen. Was mich letztens besonders geärgert hat: Es kam wieder eine neue Generation oder eine umgebaute Generation und der Rollstuhlfahrerplatz wurde jetzt in die 1. Klasse verlegt. Dagegen ist ja nichts zu sagen, dass man 1. Klasse genauso einen Platz hat, wo es früher gehapert hat. Aber warum fällt dann der Platz in der 2. Klasse weg? Dort gibt es auch

keine zusätzliche Toilette mehr. Gerade behinderte Frauen beklagen oft, dass die eine Behindertentoilette im Zug kaputt ist. Ich sitze stundenlang drin. Ich habe nicht den einfachen Weg, wie es manche Männer mit Urinals noch in der Not regeln können. Das ist ein Punkt, der mir unverständlich ist. Es ist völlig in Ordnung, in der 1. Klasse Plätze und Toiletten für Rollstuhlfahrer anzuschaffen, aber warum baut man sie dann in der 2. Klasse ab? Angenommen, man fährt in einer Gruppe. Dann sitzt man in der 1. Klasse alleine. Die anderen sind drüben in der 2. Klasse. Daran merkt man, das ist wieder typisch Deutsche Bahn, das Gesetz ist noch nicht angekommen.

*Markus Rebstock* – FH Erfurt, Institut Verkehr und Raum und Europäisches Institut Design für alle

Im Vorfeld ein Hinweis zu Ihrer Einladung. Da hatten Sie vom Bahnhof Oberkochen als Beispiel geschrieben. Das geht genau in die Richtung dieses Rechtsbegriffs, „möglichst weitreichend barrierefrei“. Da war vorher ein höhengleicher Reiseübergang, der aber auch nicht barrierefrei war. Das wird immer unterstellt. Der Übergang war berollbar, stufenlos, aber er war garantiert nicht für blinde und sehbehinderte Menschen barrierefrei. Wir haben das untersucht, und haben dazu auch eine Broschüre veröffentlicht, die gerne bei mir bezogen werden kann, wie denn ein höhengleicher Reiseübergang überhaupt aussieht, wenn er barrierefrei sein soll. Das ist weit mehr als die Stufenlosigkeit.

Zum Thema Evaluation: Wir haben ein Forschungsprojekt durchgeführt, in dem wir die Instrumente im Verkehrsbereich untersucht haben. Ich muss bestätigen, dass die Maßnahmen im Nahverkehrsplan nach wie vor nicht detailliert aufgeführt werden. Die Aufgabenträger sträuben sich dagegen. Aber ich würde behaupten, dass wir insgesamt ein Problem im Nahverkehrsplan haben. Mein Eindruck ist, dass die zweite Generation der Nahverkehrspläne insgesamt qualitativ wesentlich schlechter als die erste ist. Das kann man natürlich nicht für jeden Plan sagen. In den Metropolen funktioniert das wesentlich besser, aber – da muss ich Horst Frehe Recht geben – in der Provinz sieht es ganz mau aus. Wir haben Nahverkehrspläne untersucht. Barrierefreiheit wird manchmal in drei Sätzen abgehandelt. In dieser Situation hängt es ganz stark vom Behindertenbeauftragten ab, wie engagiert er ist, ob er fachlich versiert ist, ob er sich externen Sachverständigen einholt, wie die Qualität des Nahverkehrsplans anschließend aussieht. Deshalb fordere ich, eine fachliche Fortbildung für Behindertenbeauftragte einzuführen und diese auch finanziell zu fördern.

Zu den Programmen: Es gibt noch mehr Programme und es ist nicht nur die DB, die ein Programm aufgestellt hat. Wir selbst haben vier weitere Programme vorliegen gehabt, die von der Aufsichtsbehörde allerdings nie an das Zielvereinbarungsregister weitergeleitet worden sind. Es ist die Frage, wieso diese Programme irgendwo versickert sind? Aber sie sind existent und auch abgeschlossen.

Zum GVFG kann ich sagen, dass das Land Thüringen zum 1. Januar die ÖPNV-Förderrichtlinie bereits geändert und dort die Soll- durch eine Muss-Bestimmung ersetzt hat. Thüringen hat jetzt meines Erachtens sogar eine strengere Verordnung wie vor dem GVFG. Der Behindertenbeauftragte wird nicht mehr nur angehört, sondern er muss während des gesamten Verfahrens beteiligt werden. Es wurden Checklisten zur Beurteilung der Barrierefreiheit und dadurch ein Kontrollinstrument eingeführt. Danke!

*Dr. Manfred Schmidt* – Vorsitzender des Landesbeirats für Menschen mit Behinderung, Berlin  
Ich möchte ein Problem ansprechen, für das es nach meiner Kenntnis noch keine Regelung gibt, und zwar die Automaten. Insbesondere die Geldautomaten sind ein großes Problem. Sie wissen, in den Banken und Sparkassen wird immer mehr Personal eingespart und die Kunden werden auf die Automaten verwiesen. Die sind halt nicht barrierefrei, es sei denn, eine Bank oder eine Sparkasse macht es freiwillig. Das gibt es in Einzelfällen, aber in der Masse sind sie nicht bedienbar, weder von Menschen im Rollstuhl noch von uns Blinden oder Sehbehinderten.

Ein ganz übles Beispiel haben wir in Berlin in den letzten Jahren erlebt. Da sind in den Bezirken direkt behindertenfeindliche Geldautomaten aufgestellt worden. Wir haben daraufhin ein Pflichtenheft erarbeitet, von dem wir hoffen, dass die Automatenindustrie das aufgreift. Wichtig wären hier bindende Regelungen, damit die Banken, Sparkassen und auch andere

Einrichtungen, die vor allem mit Geldautomaten zu tun haben, gesetzlich verpflichtet werden, diese Geräte barrierefrei zu installieren. Nur so wird die Industrie die Geräte auch loswerden. Das heißt, wenn die Industrie solche Automaten baut und die Einrichtungen nicht verpflichtet sind sie einzusetzen, dann besteht die Gefahr, dass die Industrie die Automaten nicht verkaufen können.

Ich bitte doch sehr darum, dass auch in dieser Richtung künftig etwas getan wird. Danke schön!

*Irene Müller MdL* - behindertenpolitische Sprecherin der Linksfraktion im Landtag Mecklenburg-Vorpommern

Ich begleite das Landesbehindertengleichstellungsgesetz in Mecklenburg-Vorpommern von der ersten Sekunde an und habe dabei ganz praktisch und ganz direkt die Erfahrung gemacht, dass die Barrieren in den Köpfen am allergrößten sind. Diese Erfahrung haben, so denke ich mir, 99,9 Prozent aller, die hier im Raum sitzen. Ein großes Problem besteht darin, dass wir Betroffenen in die seltene Lage versetzt werden, immer noch einmal von vorne anfangen zu müssen, wenn irgendwo in irgendeinem Bereich ein neuer Mensch ohne Behinderung dazu stößt. Das treibt die wahnsinnigsten Blüten.

Natürlich hat der Bund auch Einfluss auf die Universitäten. Denn wenn Eliteuniversitäten vom Bund gekürt werden und Barrierefreiheit null Relevanz hat, dann liegt das am Bund. Ich sage dazu ganz einfach: Wenn sie nicht barrierefrei sind – und sie sind es meines Erachtens nicht – ist der Umkehrschluss: Menschen mit Behinderung können nicht Elite sein. Diesen Umkehrschluss haben wir im Endeffekt beim barrierefreien Bauen und Gestalten unseres öffentlichen Raums in einer Art und Weise, die schon nicht mehr zu verstehen ist.

Das, was ich dabei besonders verheerend finde, ist Folgendes: Sobald wir als Menschen mit Behinderungen anfangen zu argumentieren, fangen die uns Gegenübersitzenden oftmals nicht an zu überlegen, wie mache ich es denn, sondern ziehen sofort alle Möglichkeiten und Register, um Begründungen dafür zu haben, dass es nicht geht. Wir haben es mit dem BGG noch nicht geschafft, dass erst einmal positiv in die Richtung gedacht wird, wie es denn gehen könnte.

Dabei habe ich jetzt eine ganz große Bitte: Natürlich ist es richtig, dass Menschen mit Behinderungen bei Entscheidungen mit einbezogen werden müssen. Ansonsten passieren Dinge, die mehr als widerlich sind, wie zum Beispiel im Moment in Mecklenburg-Vorpommern. Die Bahnstrecke Berlin-Rostock der Deutschen Bahn wird total umgebaut und ausgebaut, mit dem Ergebnis, dass barrierefreie kleine Bahnhöfe die Barrierefreiheit verlieren, weil wir nicht nachweisen können, dass tausend Menschen pro Tag diesen Bahnhof frequentieren. Aber diejenigen, die den Bahnhof häufig nutzen, sind gerade die Menschen mit Behinderungen, die zum Beispiel mal schnell von Rostock-Laage nach Rostock möchten. Da wird die barrierefreie Zuwegung einfach nicht mehr gebaut. Der Bahnhof wird hübsch gemacht im wahrsten Sinne des Wortes. Barrierefrei ist nicht hübsch. Oder anders herum, hübsch ist nicht barrierefrei. Demzufolge müssen die Menschen mit Behinderungen mit an den Tisch.

Dabei muss ich aber ganz deutlich sagen: Bitte, wenn Gesetze gemacht werden, machen Sie und macht ihr sie nicht so, wie sie bisher gemacht worden sind. Bisher ist nämlich immer gesagt worden, Menschen mit Behinderungen sind einzubeziehen, müssen einbezogen werden. Richtig. Aber bitte, wie? Diejenigen, die da miteinander zu tun haben, sind Leute, die das während ihrer Arbeitszeit machen. Die Leute, die sie aus Verbänden und Vereinen mit hinzuziehen, sind Menschen, die diese Dinge alle ehrenamtlich bewältigen müssen. Wir bewältigen diese Arbeit zu großen Teilen, machen es auch gern, weil wir wissen, für wen es ist. Aber irgendwo hat ein 24-stündiger ehrenamtlicher Tag ein Ende. Auch das muss bitte im Gesetz mit verankert werden. Einmal, sie sind zu beteiligen, dann aber auch bitte, wie? Alles funktioniert auch bei Menschen mit Behinderungen beim besten Willen nicht ehrenamtlich. Ich denke, wir können auch noch auf andere Art und Weise arbeiten, wenn wir mit mehr Unterstützung agieren können und nicht nur als ein paar Ehrenamtliche, die da des Weges gelaufen kommen. Danke!

Moderation

Ich habe noch fünf Wortmeldungen auf der Liste.

*Horst Frehe*

Ich habe nur einen kurzen Vorschlag. Die Vorschrift über die Programme in der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung müssen meines Erachtens durch Vorschriften im Eisenbahngesetz über die Verpflichtung zur Barrierefreiheit für Verkehrsmittel und Infrastruktur bei der Zulassung, bei der Linienvergabe und bei der Beschaffung und Herstellung ergänzt werden. Dabei muss gleichzeitig sowohl die Beteiligung von Behindertenbeauftragten als auch die Beteiligung der Verbände verbindlich geregelt werden. Und das Eisenbahnbundesamt muss verpflichtet werden, die Einhaltung zu kontrollieren. Schließlich muss dann dieser ganze Bereich unter die Verbandsklage gestellt werden.

*Werner Bitz* – Vorstandsmitglied im Verein für Körper- und Mehrfachbehinderte, Ludwigsburg

Kurze Anmerkung: Vorhin ist die Landesbauordnung Baden-Württemberg bezüglich der relativ mustergültigen Regelung der Arbeitsstätten angesprochen worden. Erfreulicherweise ja, aber eine kritische Anmerkung: Die CDU hat bei der letzten Novellierung massiv Druck gemacht, gerade in diesem Bereich Restriktionen durchzusetzen. Zum Glück ist sie nicht sehr erfolgreich gewesen.

Horst Frehe hat gerade schon die Anregung genannt, dass das Allgemeine Eisenbahngesetz eine schärfere Verpflichtung zur Barrierefreiheit enthalten müsste. Vielleicht lässt sich dort auch eine Berichtspflicht der Länder bezüglich der weiterhin zweckentsprechenden Verwendung der GVFG-Mittel, die ja noch bis 2013 weiterlaufen, erhalten.

Eine weitere Bitte an die Politik ist, bei einem anstehenden Privatisierungsgesetz der Deutschen Bahn darauf zu achten, dass das Thema Barrierefreiheit dort bindend mit aufgenommen wird. Danke!

*Georg Gabler* – Mitglied im Behindertenbeirat der Stadt Frankfurt am Main

Ich möchte einen Begriff einführen, der bisher – und das wundert mich – noch nicht gefallen ist, nämlich den demographischen Wandel. Wenn es um Bewusstseinsbildung geht, habe ich die Erfahrung gemacht, dass immer dann, wenn man alte Menschen, Senioren und ihre Bedürfnisse mit ins Boot nimmt, ein Aha-Effekt kommt. Meine Frage ist, inwieweit man auf Bundesebene Programme der entsprechenden Ministerien, die sich um Senioren kümmern, dazu nutzen kann, Barrierefreiheit weiter zu befördern.

Moderation

Vielen Dank. Der Aha-Effekt in Punkto Barrierefreiheit stellt sich allerdings auch ein, das kann ich aus eigener Erfahrung schildern, wenn man versucht, sich mit einem Kinderwagen im Dortmunder Hauptbahnhof zurechtzufinden. Das ist auch eine sehr lehrreiche Erfahrung.

*Maik Nothnagel MdL* – behindertenpolitischer Sprecher der Linkspartei/ PDS im Thüringer Landtag, Kreistagsmitglied von Schmalkalden-Meinungen und Stadtrat von Steinbach-Hallenberg

Ich möchte aus dieser Ämterkombination heraus etwas dazu sagen. Ich glaube, es war 1995, als Horst Frehe bei mir in Schmalkalden zu der legendären Veranstaltung zum 5. Mai war. Damals ging es um Barrierefreiheit im ÖPNV. Wir haben uns seinerzeit verdammt gefetzt: Gehen denn Niederflurbus und Niederflurtechnik auch im ländlichen Bereich?

Um etwas Positives zum Gleichstellungsgesetz zu sagen: Ja, das geht mittlerweile, darüber diskutiert kein Mensch mehr. Es funktioniert auch. Das Problem, das ich aber als Politiker dabei sehe, ist: Für den Busverkehr, für den Fahrbetrieb ist das Land in Kombination mit dem Landkreis zuständig. Da kriege ich die Barrierefreiheit auch durch Finanzierung von Niederflurtechnik hin. Das andere Problem sind die Haltestellen. Die liegen im Verantwortungsbereich der Kommunen. Nun kriege mal auf dem platten Land die Kommunen mit dem Landkreis an einen Tisch. Es gibt natürlich etliche Bürgermeister, die im Kreistag sind und die man dafür durchaus sensibilisieren und erreichen kann, aber viele Gemeinden auch nicht. Es ist verdammt schwierig, weil jeder sein eigenes Haltestellenkonzept durchführt. Wir haben dann Niederflur auf der einen Seite und immer noch nicht Niederflur mit Rampe oder



ohne Rampe auf der anderen Seite. Das Ganze dann stimmig zu machen, ist in der praktischen Umsetzung ein Riesenproblem. Das Gesetz ist das eine, aber wie die Verwaltung es umsetzt, das andere. Das ist nicht nur in Thüringen das Problem, ich denke, das wird in anderen ländlichen Bereichen auch so sein.

*Irmgard Winkler* – Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V.

Ich danke Horst Frehe, denn das, was er jetzt eben zur Barrierefreiheit formuliert hat, war das, was ich sagen wollte. Aber ich muss auch noch einmal auf die Deutsche Bahn zurückkommen. Hier wurde der Bahnhof Oberkochen genannt. Es ist richtig, der Bahnhof war nicht barrierefrei. Ich kann das so bestätigen. Denn unser Bundesverband hat dazu gemeinsam mit dem Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte eine Verbandsklage eingereicht. Dieser Bahnhof wurde mit öffentlichen Mitteln saniert, modernisiert. Vorher hatten die Rollstuhlfahrer Zugang. Nach der Sanierung ist der Bahnhof nur noch über Fußgängerbrücken mit Stufen erreichbar. Damit sind die Rollstuhlfahrer nun auch noch ausgeschlossen. Er ist jetzt also auch nicht mehr rollstuhlgerichtet. Das ist meines Erachtens ein Schildbürgerstreich mit öffentlichen Mitteln.

Deshalb bin ich der Meinung, dass in das BGG auch dahingehend Regelungen zu Barrierefreiheit aufgenommen werden müssten, dass keine Verschlechterung eintreten darf, wenn öffentliche Gebäude mit öffentlichen Mitteln saniert oder modernisiert werden. Es kann nicht so sein, dass es erst einigermaßen erreichbar ist und dann überhaupt nicht mehr. Danke!

Moderation

Vielen Dank, dass Sie die Situation am Bahnhof Oberkochen noch einmal klargestellt haben. Ich glaube, durch solche Veranschaulichung können wir die meisten politischen Wirkungen erzielen. Berollbar ist nicht Barrierefreiheit, aber immerhin etwas.

## Bestandsaufnahme Teil 2: Die spezifische Lebenssituation behinderter Frauen

**Irmingard Schewe-Gerigk MdB**

Moderation

Meine Damen und Herren, liebe Freundinnen und Freunde,

wir kommen zum zweiten Part, der Einschätzung der Situation insbesondere für Frauen mit Behinderungen fünf Jahre nach Einführung des BGG.

Ich war selbst in der Koalitionsarbeitsgruppe als frauenpolitische Sprecherin dabei. Wir haben sehr intensiv darüber diskutiert, dass die Situation für Frauen in vielen Fällen eine andere als für Männer ist. Darum fand ich es sehr erfreulich, dass es uns damals gelungen ist, einen eigenen Paragraphen, den § 2 BGG zu verankern. Er macht ausdrücklich klar, dass die besonderen Belange behinderter Frauen berücksichtigt werden müssen. Und er stellt fest, dass es eine staatliche Aufgabe ist, die bestehenden Nachteile zu beseitigen. Es steht nicht drin, es kann beseitigt werden, sondern es ist zu beseitigen. Das heißt, der Staat muss sich dieser Aufgabe stellen und er muss Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Gleichberechtigung behinderter Frauen ermöglichen. Soweit - so gut.

Ich glaube, dass dieser § 2 BGG für Frauen mit Behinderung ein wichtiges Signal ist. Es zeigt, dass der Staat die speziellen Lebenslagen von Frauen mit Behinderung ernst nimmt. Ich nenne nur das Thema Doppelbehinderung. Die Frauen mit Behinderung sind am Arbeitsmarkt sehr viel stärker benachteiligt als Männer mit Behinderung, es gibt ein hohes Ausmaß an häuslicher und an sexueller Gewalt gegen Frauen mit Behinderung.

Nach fünf Jahren ist es auch in diesem Bereich an der Zeit zu fragen: Gab es außer dem politisch positiven Signal auch Konsequenzen? Ich bin gespannt zu hören, ob es praktische Konsequenzen gegeben hat, wo sich die spezifische Lebenssituation von Frauen mit Behinderung konkret verändert hat, oder welche besonderen Maßnahmen zur Durchsetzung der Gleichberechtigung ergriffen wurden und welche Erfahrungen Frauen mit Behinderung mit diesem Gesetz machen.

Dr. Sigrid Arnade arbeitet im Medienbüro „Journalismus ohne Barrieren“ und im „NETZWERK ARTIKEL 3 e.V.“. Sigrid Arnade ist eine Mitstreiterin seit vielen Jahren. Was hat sich in den letzten fünf Jahren verändert?

*Dr. Sigrid Arnade – Vorstand NETZWERK ARTIKEL 3 e.V.*

Ich möchte zunächst etwas Positives sagen. Dieses Behindertengleichstellungsgesetz war das weltweit erste Gleichstellungsgesetz, in dem überhaupt die Belange behinderter Frauen berücksichtigt worden sind. Das war für uns behinderte Frauen ein großer Erfolg und wir haben das auch sehr gefeiert und sehr gewürdigt.

Ich möchte nun im Einzelnen sagen, wo es überall berücksichtigt ist. Wie Irmingard Schewe-Gerigk schon sagte, steht im § 2, dass die besonderen Benachteiligungen behinderter Frauen – als Mussvorschrift – zu beseitigen sind. Außerdem steht dort, dass besondere Maßnahmen zur Förderung behinderter Frauen zulässig sind. Weiterhin gibt es in § 15 die Verpflichtung für den oder die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen, sich für die Beseitigung geschlechtsspezifischer Benachteiligungen einzusetzen. Weiter ist das Gesetz in einer geschlechterneutralen Sprache verfasst, was ja noch lange nicht selbstverständlich ist. Es ist eine geschlechtsdifferenzierte Berichtspflicht festgelegt. Dem ist die Bundesregierung in ihrem Bericht zur Lage behinderter Menschen vom Dezember 2004 auch nachgekommen. Und in § 7 wird festgelegt, dass bei Gesetzen zur Gleichstellung von Männern und Frauen die Belange behinderter Frauen und Mädchen zu berücksichtigen sind.

Der letzte Punkt ist auch schon im Bundesgleichstellungsgesetz umgesetzt worden. Das ist das Gesetz zur Gleichstellung von Männern und Frauen in der öffentlichen Verwaltung. Dort heißt es nämlich in § 1 Absatz 2 im letzten Satz: „Dabei wird den besonderen Belangen behinderter und von Behinderung bedrohter Frauen Rechnung getragen.“

Alles sehr schön, Papier ist ja auch geduldig, es klingt alles gut und war für uns behinderte Frauen erst einmal ein Anlass zur Freude. Nun aber zur Frage, was das Gesetz an konkreten Auswirkungen gebracht hat. Da herrscht bei uns Unklarheit. Wir haben noch nichts Genaueres bemerkt. Es könnte ja aber sein, dass von uns unbemerkt irgendwas passiert ist. Zunächst würde ich sagen, dass es sich weitgehend doch um eine symbolische Gesetzgebung handelt, in der die besondere Benachteiligung behinderter Frauen anerkannt worden ist. Inzwischen ist dies auch weltweit anerkannt worden. Das werden wir gleich hören, wenn es um die UN-Konvention geht. Auch die Staatengemeinschaft der UN hat festgestellt, dass behinderte Frauen mehrfach diskriminiert sind. Das ist also unstrittig und da war das Behindertengleichstellungsgesetz in Deutschland seiner Zeit schon voraus. In Deutschland ist bereits anerkannt worden, dass behinderte Frauen mehrfach benachteiligt sind. Und gegen diese besondere Benachteiligung muss etwas getan werden. Nur ob etwas geschehen ist, wissen wir nicht.

Deshalb wäre unser Vorschlag, dass es eine Große Anfrage gibt, in der gefragt wird, was die Bundesregierung unternommen hat, um ihrer Verpflichtung nachzukommen, die besonderen Benachteiligungen behinderter Frauen abzubauen? Das wäre sehr schön. Denn nach diesem Passus im Bundesgleichstellungsgesetz zum Beispiel, die besonderen Belange behinderter und von Behinderung bedrohter Frauen zu berücksichtigen, könnte es ja sein, dass tatsächlich etwas in der Einstellungspraxis in der Bundesverwaltung passiert ist, was wir nicht mitbekommen haben. Insofern würde sich unserer Ansicht nach eine Große Anfrage in dieser Richtung lohnen. Danke!

*Claudia Posch* - Netzwerk behinderter Frauen Berlin e.V.

1999 ist das Berliner Landesgleichberechtigungsgesetz in Kraft getreten. In § 10 gibt es den Grundsatz der Förderung behinderter Frauen. Die Ausgangssituation: 1998 erschien eine Studie zum Thema „Sexuelle Gewalterfahrung von geistig behinderten Frauen in Wohneinrichtungen der Berliner Behindertenhilfe“. Das Ergebnis: Insbesondere geistig behinderte Frauen und Mädchen sind aufgrund ihrer sexuellen Gewalterfahrung besonders benachteiligt.

Dieses Ergebnis griff die interministerielle Arbeitsgruppe zur Umsetzung des § 10 des Landesgleichberechtigungsgesetzes auf und stellte fest, dass die sexuelle Gewalt gegen behinderte Frauen und Mädchen ein geschlechtsspezifischer Nachteil ist, auf dessen Beseitigung der Senat gemeinsam hinzuwirken hat. Daraufhin richtete die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen einen interdisziplinären Arbeitskreis ein, der von 2001 bis 2004 arbeitete. Das Ziel war, Maßnahmen zum Schutz von Mädchen und Frauen mit insbesondere geistiger Behinderung vor sexueller Gewalt in und außerhalb der Familie zu entwickeln und die Ergebnisse in die zuständigen Senatsverwaltungen zu tragen.

In diesem Arbeitskreis waren Vertreterinnen und Vertreter von Berliner Projekten beteiligt, das Landeskriminalamt Berlin, die Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz, die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport und der Berliner Landesbehindertenbeauftragte Martin Marquard.

Das erste Ergebnis war: Der Arbeitskreis erarbeitete Vorschläge zur geschlechtsspezifischen Prävention und hat diese zur Umsetzung in die beteiligten Senatsverwaltungen getragen. Genaueres kann ich hierzu nicht sagen. Vielleicht ist jemand von den Frauen da, die dazu etwas sagen können.

Das zweite wichtige Ergebnis war eine Fachtagung, die im November 2004 durch die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen zu dem Thema „Scheinbar nirgendwo und doch überall – sexuelle Gewalt an Mädchen und Frauen mit Behinderungen“ durchgeführt wurde. Der Tagungsreader, der daraus entstand, ist im November 2006 veröffentlicht worden.

Weiteres ist – soweit ich weiß – in Arbeit, und zwar die Veröffentlichung von Flyern, Broschüren für Kitas, Schulen, Beratungsstellen, Eltern, Multiplikatoren usw.

Außerdem führt das LKA seit 2005 eine eigene Statistik mit dem Opfermerkmal Behinderung, untergliedert in geistig, körperlich und mehrfach behinderte Frauen, durch. Das gab es früher so nicht. Es konnte anhand der Statistik nicht unterschieden werden, ob es sich um behinderte oder um nichtbehinderte Frauen handelte. Das ist ein ganz wichtiges Merkmal, was auch für die Beratung und die Prävention Folgen hat. Dankeschön!

Moderation

Herzlichen Dank. Zwei Dinge würde ich gerne aus Ihren Anregungen aufgreifen. Zum einen haben wir im Koalitionsvertrag der großen Koalition gesehen, dass der Aktionsplan „Gewalt gegen Frauen“ überarbeitet werden soll. Das wäre ein guter Ansatzpunkt, um noch einmal etwas für das Gewaltschutzgesetz vorzusehen, in dem ja auf die Situation von Frauen mit Behinderung nicht konkret eingegangen wird. Wir wissen aber auch aufgrund einer Evaluation beim Familienforschungsinstitut der Uni Bamberg, dass Personen, die in einer gewissen Abhängigkeit sind oder Unsicherheiten haben, ganz besonders von Gewalt bedroht sind. Dies könnte ein weiterer Ansatzpunkt sein.

Zur Sexualstrafreform hatten wir unter Rot-Grün den § 179 geändert, weil wir festgestellt haben, dass Richter und Richterinnen ein niedrigeres Strafmaß anlegen, wenn beim Opfer eine Behinderung vorliegt. Unsere Fraktion will jetzt eine Rechtstatsachenuntersuchung durchführen lassen. Das heißt, es wird genau geprüft, wie die Urteile im Einzelnen aussehen und ob die Rechtsprechung tatsächlich, unabhängig davon, ob eine Person eine Behinderung hat oder nicht, entsprechend ist. Denn wir können nicht einsehen, dass ein Täter weniger Strafe erhält, nur weil er eine Frau mit einer Behinderung vergewaltigt oder sexuell genötigt hat. Das sind die Ansatzpunkte, die wir für diesen Bereich ohnehin vorhatten.

*Martina Puschke – Weibernetz e.V.*

Ich gehe davon aus, dass über die Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit mindestens genauso viel gesprochen werden könnte wie über die Deutsche Bahn. Auch wir können aus der Sicht behinderter Frauen dazu einiges beitragen.

Behinderte Frauen sind auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in besonderem Maße benachteiligt, um Erwerbsarbeit zu bekommen. Es wäre deshalb sinnvoll zu schauen, ob es in den letzten Monaten, den letzten Jahren gegriffen hat, dass manche Programme aufgelegt oder dass manche Maßnahmen ergriffen wurden, von denen wir vielleicht noch nicht gehört haben, oder ob sich die Statistik verändert hat. Dazu wäre es aber notwendig, dass die Statistik, die von der BA herausgegeben wird, auch für schwerbehinderte Menschen geschlechtsdifferenziert dargestellt wird. Das war eine Zeitlang bereits der Fall und wir konnten jeden Monat schauen, wie sich die Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Frauen und Männer entwickelt hat. Seit kurzem ist die Darstellung wieder rückläufig. Wir sehen wieder nur „schwerbehinderte Menschen“. Und wenn wir geschlechtsdifferenzierte Daten wollen, dann müssen wir uns darum bemühen, müssen anrufen, müssen nachhaken. Wir können so nicht mehr genau differenzieren, wie sich die Arbeitslosigkeit entwickelt hat.

*Horst Frehe* hat vorhin gesagt, dass die Belange behinderter Frauen im BGG eher einen symbolischen Charakter haben. Das ist im Arbeitsmarktprogramm bezüglich des Themas Arbeit gar nicht unbedingt so, wenn wir das BGG im Zusammenhang mit dem SGB IX sehen. Denn zum einen haben wir im § 2 des BGG den Wortlaut, „dass besondere Maßnahmen zur Förderung der Gleichberechtigung zulässig sind“. Wenn wir uns daneben das SGB IX anschauen und dort den § 104 aufschlagen, dann lesen wir, „dass die BA befristete Programme zum Abbau der Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen, insbesondere schwerbehinderter Frauen durchführt“. Das heißt, dort steht nicht, dass sie diese durchführen kann, sondern dass sie diese durchführen wird.

Wir haben uns angesehen, was seit dem In-Kraft-Treten des BGG und des SGB IX passiert ist. Wir haben nur Kenntnis von zwei besonderen Programmen, die in Brandenburg und in Niedersachsen durchgeführt wurden. Ansonsten vermissen wir diese Programme überall,

obwohl nur wenig Phantasie dazu notwendig ist, diese zu entwickeln und zumal es ja auch eine Verpflichtung ist.

Hinzu kommt, dass wir von Landesnetzwerken behinderter Frauen mehrfach hören, dass sich behinderte Frauen in der Beratung beschwerten: Sie bekommen immer wieder zu hören oder auch Angestellte der Agenturen für Arbeit vor Ort sagen, dass schwerbehinderte Menschen, die Anspruch auf besondere Fördermittel hätten, nachrangig behandelt würden und dass vorrangige Zielgruppen zur Vermittlung diejenigen sind, die gut vermittelbar sind und solche, die nichts kosten würden. Darüber wird inzwischen ziemlich offen geredet, und es bedeutet eigentlich einen Rechtsbruch, indem nämlich keine besonderen Programme durchgeführt werden, obwohl diese im Gesetz festgelegt sind. Das lässt uns schon fragen, ob hier nicht die Rechtsaufsicht des Bundes tätig werden müsste. Das sind die Dinge, die uns aufgefallen sind, obwohl sie rechtlich geregelt sind.

#### Moderation

Vielen Dank, Frau Puschke, ich glaube, das ist eine sehr gute Anregung, die wir aufnehmen und bei der Bundesagentur nachfragen werden. Es gibt ja eine Reihe von Zielvereinbarungen, die man auch noch einmal überprüfen kann, damit sich diese Situation verbessert. - Ich freue mich, dass Andrea Schatz da ist, die Vorsitzende des Netzwerks behinderter Frauen Berlin, um noch einmal über die Situation in der Pflege zu sprechen.

*Andrea Schatz* – Vorsitzende des Netzwerks behinderter Frauen Berlin e.V.

Die behinderten Frauen setzen sich seit zehn Jahren oder noch länger für einen Rechtsanspruch auf Pflegekräfte des eigenen Geschlechts ein. Wir nennen das verkürzt „Recht auf Frauenpflege“. Derzeit ist es so, dass behinderte Frauen, die Pflege- und Assistenzbedarf haben, zwar den Wunsch äußern können, von einer Pflegekraft gleichen Geschlechts gepflegt zu werden, es besteht aber kein rechtlicher Anspruch darauf. Gerade bei Pflege im Intimbereich ist es selbstverständlich sehr unangenehm, von einem fremden Mann gepflegt zu werden. Das verletzt natürlich auch die Würde der Frau.

Das Thema Gewaltprävention ist schon angesprochen worden. Die Gefahr von sexuellen Übergriffen ist enorm hoch. Durch Studien ist inzwischen hinreichend belegt und bekannt, dass Frauen und Mädchen, die in Einrichtungen leben, überproportional oft von sexualisierter Gewalt betroffen sind. Eine österreichische Studie spricht von 60 Prozent der Frauen. So ist also ein Rechtsanspruch auf gleichgeschlechtliche Pflege auch eine eindeutige Präventionsmaßnahme zum Schutz behinderter und pflegebedürftiger Frauen vor sexualisierter Gewalt.

Wir fordern schon lange, dieses Recht auf gleichgeschlechtliche Pflege gesetzlich zu verankern und werden immer wieder vertröstet. Damals im Zuge des SGB IX hieß es, es passt gesetzessystematisch nicht in dieses Gesetz. Dann passte das Recht auf gleichgeschlechtliche Pflege gesetzessystematisch auch nicht in das BGG. Wir sehen aber dennoch im BGG eine Chance, diesen § 2, vielleicht auch hilfswise § 7 hinzuzuziehen. § 7 sagt, dass bei der Anwendung von Gesetzen zur tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern den besonderen Belangen behinderter Frauen Rechnung zu tragen ist, so dass diese beiden Paragraphen von den politisch Verantwortlichen genutzt werden sollten, um die Verankerung des Rechts auf gleichgeschlechtliche Pflege voranzutreiben.

#### Moderation

Vielen Dank, Frau Schatz. Inhaltlich stoßen Sie damit Türen bei den Grünen auf, die schon geöffnet sind. Wir haben uns sehr dafür eingesetzt, Ihr Anliegen damals mit aufzunehmen, wir haben uns aber nicht durchsetzen können. Dennoch, egal an welcher Stelle das geregelt wird, ist es richtig, dass eine gleichgeschlechtliche Pflege möglich sein muss. Es wird nicht jede für sich in Anspruch nehmen, aber es muss die Möglichkeit geben zu sagen, ich möchte gerne von einer Frau gepflegt werden.

*Ottmar Miles-Paul*

Man dachte, dass die Regelung, behinderte Frauen spezifisch ins BGG aufzunehmen, eher nur einen symbolischen Wert hat. Es zeigt sich aber jetzt, dass das in vielen Bereichen doch sehr konkrete Auswirkungen haben kann, gerade wenn ich an die Toilettenfrage bei der

Deutschen Bahn denke. Darum ist es jetzt auch so ärgerlich, dass beim dem neuen Zug die Chancen nicht genutzt wurden, zwei Toiletten zu bauen. Was Frauen auch oft beklagen sind die zu engen und kaum nutzbaren Toiletten im Flugverkehr. Technisch wäre eine Änderung kein Problem. Die Frage ist, ob man sich darum kümmert. Das sind alles Fragen des Intimbereichs, der hier verletzt wird. Deshalb ist es auch wichtig, dass wir im zukünftigen Umgang mit dem BGG, aber auch mit der UN-Konvention, bei der es ja gelungen ist, eine ganze Reihe von Regelungen für behinderte Frauen einzubringen, einen konkreten Schutz der Intimsphäre erreichen.

Moderation

Ich finde, das ist ein ziemliches Ärgernis, weil das eine Situation ist, die auch relativ schnell beseitigt werden kann. Wenn wir bei Neubauten Toiletten vorfinden, die barrierefrei sind, dann können die von allen genutzt werden. Da muss man nicht sagen, hier habe ich eine Toilette für Menschen mit Behinderung, hier eine für Frauen, da eine für Männer, sondern man kann gleich alle Räume so ausstatten, dass sie für alle zugänglich sind. Dann könnte man sich sehr viel Kosten sparen und man hätte keine besondere Situation, sondern könnte diese Möglichkeiten für alle schaffen. Aber offensichtlich sind die einfachen Antworten nicht immer die, die auch sehr schnell umgesetzt werden.

*Sabine Kronfoth* – Behindertenbeirat Sachsen-Anhalt

Ich bedaure sehr, dass das Familienministerium heute nicht hier ist, weil ich das Gefühl habe, dass seitens der Bundesregierung dort besonders viel Aktionismus veranstaltet wird. Ich würde mir wünschen, dass das BGG vor allem auch in der Familienpolitik angewendet wird. Wenn im Moment über Krippen gesprochen wird, dann müssen die Krippen für alle Kinder, aber auch für alle Eltern ohne bauliche und ohne kommunikative Barrieren sein.

Ich bedaure es sehr, dass sich im Rahmen der Gesundheitsgesetzgebung in letzter Zeit die Bedingungen für behinderte Eltern-werden-wollende verschlechtert haben. Denn durch die geringere Finanzierungspflicht der Krankenkassen bei so genannten Kinderwunschbehandlungen, die besonders häufig leider behinderte Menschen und vor allem auch behinderte Frauen brauchen, wird vielen, die sich dieses finanziell nicht leisten können, jetzt das Recht auf Elternschaft genommen.

Traurig sind auch die Einschränkungen für behinderte Eltern beim Elterngeld. Denn – so schlimm wie es ist – die Statistik sagt leider aus, dass viele Behinderte nicht zu den Besserverdienenden gehören, sondern eher gar keine Arbeit hatten oder eine gering bezahlte oder eine Teilzeitarbeit. Sie können von den Vergünstigungen des Elterngeldes nicht profitieren, sondern sind im Gegenteil mit der alten Regelung besser gefahren. Dankeschön!

Nachfrage - Moderation      Es hat ja in der Hinsicht eine Änderung gegeben, dass – wenn es medizinisch notwendig ist – drei Untersuchungen beziehungsweise Behandlungen durchgeführt werden können. Sie sagen, das wird nicht so umgesetzt, wie es im Gesetz steht?

Antwort Behinderte Eltern brauchen oftmals mehr Behandlungen. Das bringt unser Körper leider so mit sich.

*Maggy Lipowski*

Ich möchte gerne die Situation einer gehörlosen Frau schildern, bei der Ausgrenzung oder Diskriminierung aufgrund der Kommunikationssituation stattgefunden hat. Im SGB IX ist klar geregelt, dass Menschen mit Behinderung nicht diskriminiert werden dürfen. Im SGB III steht, dass auch Frauen mit Behinderungen diesen Kinderwunsch erfüllt bekommen können. Nach der Babypause wollte eine gehörlose Frau wieder zurück an ihre Arbeitsstelle. Ihr wurde die Dolmetscherin verwehrt. Es gab eine komplizierte familiäre Situation, die für sie sowieso nicht einfach war. Und der Zusatz, dass die Kommunikation nicht sichergestellt werden konnte, hat alles so sehr erschwert, dass sie es einfach hat sein lassen.

Es gab kostenlose Kursangebote für Frauen mit Behinderungen, die aus einem EU-Topf bezahlt worden sind. Die Frau hatte sich dazu angemeldet, aber es stand immer wieder die Frage im Raum, wer die Dolmetschkosten übernimmt. Sie hat dann an diesem Kurs nicht teilgenommen, weil die Kostenfrage nicht geklärt werden konnte. Es gibt viele EU-Töpfe, aus

denen Frauen mit Behinderungen gefördert werden können, aber es scheitert oft an der schwierigen Kommunikationssituation.

In Berlin gibt es keine Schwangerschaftsberatung für gehörlose Frauen nach einer Schwangerschaft oder nach der Geburt. Es scheitert immer an der schwierigen Kommunikationssituation. Gerade in Berlin oder auch im gesamten Bundesgebiet ist bei der Frage des sexuellen Missbrauchs beziehungsweise der Zeit danach, in der ein erhöhter Beratungsbedarf besteht, die Situation für gehörlose Mädchen und Frauen schlecht, da sie keine Beratung und keine Begleitung bekommen können. Danke für die Aufmerksamkeit!

Moderation

Recht herzlichen Dank für diese Information. Wenn die Person während des Elternurlaubs wieder an den alten Arbeitsplatz zurückkehrt und auch die Situation die gleiche war wie vorher, ist es eigentlich eine Selbstverständlichkeit, dass auch die Dolmetschkosten finanziert werden. Wir werden diesen Fall zum Anlass nehmen, um das zu überprüfen.

*Irene Müller MdL*

Eine Sache hat den behinderten Frauen, die in meiner Umgebung sind, auf jeden Fall geholfen, und zwar diese ganz spezifische Erwähnung des Begriffs „Frau“. Ich weiß, dass es viele Frauen gab und heute noch gibt, die ganz massiv darunter leiden, dass sie als Frau mit Behinderung überhaupt nicht als Frau angesehen werden, sondern einfach als behindertes Neutrum. Das ist ein großes Problem und ruft viele psychische Einschränkungen noch zusätzlich zur Behinderung hervor. Ein weiteres Problem ist auch, dass die Frauen unter Umständen nicht Mutter sein können oder dürfen, weil sie nicht als Frau anerkannt werden. In dieser Hinsicht nehmen wir das Gesetz an sich mit der Spezifik Frau mit Behinderung, besondere Lebenssituation immer als kommunikative Krücke, um darzustellen, was es bedeutet, eine Frau mit Behinderung zu sein. Das ist das eine.

Das andere ist eine Angelegenheit, bei der wir wahrscheinlich die Hilfe des Bundes brauchen: Die Statistik der Arbeitsagentur ist löcherig, das wissen wir. Wenn es aber um unter 25-Jährige geht, dann haben wir einfach nicht die Chance, geschlechtsspezifische Zahlen zu bekommen. Es wird einfach gesagt, „unter 25“. Da ist es völlig egal, ob das männlich oder weiblich ist. Demzufolge haben wir überhaupt gar keine Chance mehr, die Schwerbehinderten unter 25 herausgezogen zu bekommen. Da wird uns freudestrahlend erklärt, das gibt das Zahlenmaterial nicht her. Die Zahlen brauchen wir aber für unsere Arbeit als Behindertenpolitikerin und -politiker.

Wir haben überhaupt nicht mehr den Überblick, wohin bestimmte Menschen, junge Leute mit Behinderungen verschwinden – in Führungsstrichen. Wir haben einen großen Zulauf von jungen Leuten mit psychischen Problemen. Ob das Bulimie ist, ob das Mobbing ist, und, und, und. Wir wissen einfach nicht, wohin sie verschwinden, weil sie zu großen Teilen nach der Beendigung ihrer Schulzeit, ihres Gymnasiums auf Lehrstellensuche gehen und dann sind sie ganz einfach weg und verschwunden. Wir kriegen sie zwischendurch wieder in einen Verein, wenn schon vieles schief gelaufen ist, zum Beispiel in den Verein der Psychiatrieerfahrenen. Wir wollen diese Lücke schließen, indem wir im Landtag tätig werden und damit wir wenigstens mit Zahlen agieren können, brauchen wir die Hilfe des Bundes. Danke!

Moderation

Danke. Es wurde ja auch schon von Frau Puschke erwähnt, dass wir geschlechtsspezifische Zahlen brauchen. Horst Frehe hat sich gemeldet, um etwas zu den Dolmetschkosten zu sagen.

*Horst Frehe*

Die Dolmetschkosten sind erfreulicherweise in § 17 Absatz 2 SGB I sehr genau geregelt. Von daher ist es allenfalls ein Problem der Rechtsdurchsetzung. Da muss man vielleicht einmal klagen. Aber man hat einen Anspruch, für einen solchen Kurs die Dolmetschkosten finanziert zu bekommen. Man hat auch einen Anspruch auf Dolmetschkosten bei der Schwangerschaftsberatung. Im Gesetz steht: „Hörbehinderte Menschen haben das Recht, bei der Ausführung von Sozialleistungen“, das ist ein solcher Kurs, „insbesondere auch bei ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen“, das ist die Schwangerschaftsberatung, „Gebärden-

sprache zu verwenden. Die für die Sozialleistung zuständigen Leistungsträger sind verpflichtet, die durch die Verwendung der Gebärdensprache und anderer Kommunikationshilfen entstehenden Kosten zu tragen.“

Das heißt, es liegt hier nicht ein Extraanspruch auf Gebärdensprachdolmetscher vor, sondern wenn ich als Gehörloser sage, ich möchte an dem Kurs teilnehmen, dann hat der Veranstalter einen Gebärdensprachdolmetscher bereitzustellen, wenn es notwendig ist und hat sich von dem Sozialleistungsträger das Geld erstatten zu lassen. So ist es auch beim Arzt. Das ist kein Extraanspruch, sondern Teil der Behandlung. Beim Arzt wäre es sogar eine Fehlbehandlung, wenn zum Beispiel etwas daraus resultiert, weil die Verständigung nicht möglich war.

Moderation

Herzlichen Dank. Ich denke, es war wichtig, noch einmal klarzumachen, dass das ein Anspruch ist.

*Lothar Markus – Bündnis90/Grüne*

Ich komme aus dem Kreisverband Marzahn-Hellersdorf. Dort gibt es einen Ausschuss für behinderte Menschen und Gleichstellung, also eine vorhin gerade gewünschte Kombination. Die ist ziemlich einmalig, zumindest hier in diesem Ländchen.

Die Alten sind ja häufig irgendwann auch behindert. Das wurde bis jetzt wenig angesprochen. Auch haben wir schon die geschlechtsspezifische Pflege angesprochen. Altenpolitik ist auch ein Teil davon. Wie geht es behinderten Migranten oder Aussiedlern? Dass die Arbeitslosigkeit unter Behinderten überdurchschnittlich ist, wurde schon angesprochen. Vielen Dank!

*Astrid Müller - Behindertenbeauftragte Flensburg*

Ich bin auch sehr traurig, dass das Familienministerium nicht da ist. Mich interessiert das Thema Adoption. Ganz aktuell waren es gehörlose Eltern, die seit zehn Jahren versuchen, ein Kind zu adoptieren, da sie selbst keine bekommen können. Sie haben sich bereit erklärt, auch ein hörbehindertes oder gehörloses Kind zu adoptieren. Aber die Begründung, dass sie als Eltern abgelehnt werden, ist die Gehörlosigkeit. Ich denke, das geht auch Eltern mit anderen Behinderungen ähnlich.

*Dr. Sigrid Arnade*

Ich möchte auf einen weiteren Bereich der Benachteiligung behinderter Frauen hinweisen. Das ist die Elternassistentenproblematik. Im SGB IX ist der Rechtsanspruch auf Arbeitsassistenten für erwerbstätige Frauen und Männer mit Behinderung festgeschrieben. Für Frauen und Männer mit Erziehungspflichten, die Kinder haben, gibt es so einen Rechtsanspruch auf Assistenten nicht. Das betrifft nun vor allem Frauen, die sich meist um die Kinder kümmern. Es ist für viele behinderte Frauen, die Kinder haben, ein großes Problem, dass sie keine Unterstützung im Alltag bekommen. Und wenn sie sich an die Jugendämter wenden, wird sofort ihre Erziehungsfähigkeit angezweifelt und sie müssen befürchten, dass ihnen das Sorgerecht entzogen wird.

Hier wäre es ganz wichtig, dass ein Rechtsanspruch auf Elternassistenten, ähnlich wie der Rechtsanspruch auf Arbeitsassistenten, verankert wird, damit sich behinderte Frauen an die entsprechenden Stellen wenden können, ohne Angst haben zu müssen, dass ihnen das Sorgerecht für ihr Kind entzogen wird.

Zum anderen habe ich noch eine Anregung: Das, was in Berlin aufgrund des Gleichberechtigungsgesetzes passiert ist, dass sich nämlich ein Arbeitskreis – ausgehend von der Senatsverwaltung – zur Bekämpfung der sexuellen Gewalt gegen behinderte Mädchen und Frauen gegründet hat, sollte auch auf Bundesebene und in den anderen Bundesländern erfolgen. Immerhin haben wir in fast allen Bundesländern Landesgleichstellungsgesetze, bis auf Niedersachsen. In allen, außer in Sachsen, Thüringen und Schleswig-Holstein, ist auch ein Frauengrundsatz verankert, ähnlich, wie es im Bundesgesetz steht. Insofern wären diese Länder auch verpflichtet, etwas Ähnliches zu machen, Maßnahmen zu ergreifen. Auf Bundesebene könnte das auch passieren. Die Grünen könnten sich dafür einsetzen, dass es solche runden Tische gibt, um sexuelle Gewalt zu bekämpfen.



Plenum - (Name unverständlich)

Es ist wirklich so: Elternarbeit und Kindererziehung muss Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden, denn bei uns in der Beratung sind immer wieder Frauen, die ihre Kinder behindern müssen, weil sie sie nicht zum Sport, nicht in die Kita, nicht in die Ballettschule fahren können, weil es nur bei Erwerbstätigkeit Kfz-Beihilfen gibt.

*Birgit Edler – Münster*

Zum Thema Pflege und Assistenz möchte ich – nicht unbedingt geschlechtsspezifisch, aber doch als Problem – noch folgenden Punkt dargestellt haben: Wenn sich behinderte Menschen im Krankenhaus behandeln lassen müssen und auf Pflege und Assistenz angewiesen sind, haben sie diese auch im Normalfall, aber nicht im Krankenhaus. Die Finanzierung ist absolut ungeklärt und das führt dazu, dass viele Menschen mit Behinderung ohne Assistenz und die gewohnte Pflege im Krankenhaus sein müssen.

Moderation

Vielen Dank, ich finde, das war eine sehr ertragreiche Runde. Angefangen bei einer Großen Anfrage bis hin zu Vorschlägen für Regelungen zum Arbeitsmarkt oder auch zur Pflege und zur sexuellen Gewalt, bis hin zur Elternassistenz haben Sie uns eine Reihe Vorschläge gemacht, die wir natürlich alle eifrig mitgeschrieben haben, die wir prüfen und auch angehen wollen. Herzlichen Dank!

## Bestandsaufnahme Teil 3: Sind Zielvereinbarungen ein wirksames Mittel?

**Volker Beck MdB**

Moderation

Inwieweit hat das Instrument der Zielvereinbarung im Behindertengleichstellungsgesetz tatsächlich dazu geführt, in Bereichen, die der Bundesgesetzgeber nicht unmittelbar detailliert durchregeln konnte, den Gedanken der Barrierefreiheit voranzubringen?

Wenn man auf die entsprechende Webseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales schaut, findet man in dem entsprechenden Register bislang ganze zehn solcher Zielvereinbarungen. Deshalb ist interessant, was zu dieser etwas dürftigen Situation führt. Warum wird eine Zielvereinbarung von Seiten der Behindertenverbände nicht öfter angestrebt? Oder, wenn es angestrebt wird, warum gelingt es nicht, wirksame Vereinbarungen abzuschließen? Was ist die Erfahrung mit vorhandenen Zielvereinbarungen?

Ich gebe das Wort an Frau Warden von der DEHOGA. Sie haben eine Zielvereinbarung abgeschlossen. Ich höre, trotzdem gibt es da Probleme. Worin bestehen die Schwierigkeiten der Wirtschaft bei der Umsetzung mit der Barrierefreiheit? Wie kann der Gesetzgeber da helfen? Oder müssen wir Ihnen womöglich mehr Druck machen, damit das besser implantiert wird?

*Sandra Warden – Geschäftsführerin DEHOGA Bundesverband*

Es sind nicht nur die Umsetzungsschwierigkeiten der Wirtschaft. Denn eine Zielvereinbarung ist ja eine zweiseitige, in diesem Fall sogar siebenseitige Angelegenheit. Wenn, dann reden wir hier über gemeinsame Schwierigkeiten.

Aber ich möchte sehr gerne was dazu sagen, was unsere Zielvereinbarung Barrierefreiheit sein sollte, was sie ist, was sie auch nicht ist, wo sie funktioniert und wo sie vielleicht auch nicht funktioniert.

Im September 2003 gab es die erste Kontaktaufnahme zwischen dem Institut für barrierefreie Gestaltung und Mobilität - das ist eine VdK-Tochter - und uns. Wir sind dann Anfang 2004 auch sehr schnell in die Zielvereinbarungsverhandlungen zum Thema – das ist wichtig, darauf komme ich gleich noch mal zurück – Erfassung, Bewertung und Darstellung barrierefreier Angebote in Hotellerie und Gastronomie eingetreten.

Aus unserer Sicht kann ich sagen, dass die Behindertenverbände mit dem Thema bei uns eigentlich offene Türen ingerannt sind, weil wir auch gesehen haben, dass das Thema Transparenz bei barrierefreien gastgewerblichen Angeboten einiges zu wünschen übrig lässt.

Wir haben dann ein Jahr lang verhandelt, waren uns Ende 2004 weitgehend einig und haben dann im März 2005 zur ITB die Zielvereinbarung öffentlich mit Pressekonferenz unterzeichnet.

Was sind aus unserer Sicht die Ziele dieser Zielvereinbarung gewesen? Wir wollten Transparenz und Verlässlichkeit bei barrierefreien Angeboten im gastgewerblichen Bereich herstellen. Wir haben sehr häufig das Problem gehabt, dass – meist geht es hier ja um Beherbergung – Anbieter von Beherbergungsleistungen sich selber als barrierefrei, rollstuhlgerecht, behindertenfreundlich oder was auch immer bezeichnet haben, nicht aus bösem Willen, sondern meist auch mangels besseren Wissens, und niemand wusste so richtig, was mit diesen Bezeichnungen eigentlich gemeint war. Wir haben versucht, durch Standardisierung im Wesentlichen bauliche Anforderungen an gastgewerbliche Angebote zu verbessern. Ein weiteres Ziel war, auch einen umfassenden Begriff von Barrierefreiheit zu verankern, nicht nur Rollstuhlgerechtigkeit. Wir haben das in vier bis fünf Kategorien getan. „Bis fünf“ sage ich, weil diese Kategorie „umfassende“ Barrierefreiheit in der Tat noch mehr eine Utopie als

Realität ist, aber ansonsten nicht nur für Rollstuhlfahrer und gehbehinderte Gäste, sondern auch für sehbehinderte, blinde und hörbehinderte und gehörlose Gäste zutrifft.

Wir hatten die Vorstellung, dass wir mit dieser Zielvereinbarung eine Art Benchmark im touristischen Bereich setzen und eine Initialzündung auch für andere touristische Bereiche geben können. Wir hatten außerdem die Vorstellung, dass wir damit letztlich auch zu einer Ausweitung des barrierefreien Angebots kommen, denn wenn Anbieter und Nutzer die Möglichkeit haben, ihre Angebote auch besser und verlässlicher zu vermarkten und wenn letztendlich die Situation eintritt, dass über dieses Marktsegment mehr gesprochen wird, kann das natürlich einen positiven Effekt haben.

Was wollten wir nicht? Wir wollten keine Standards für ein ideales barrierefreies Hotel Utopia schaffen, sondern wir wollten Standards normieren, die realisierbar sind, die auch für bestehende Betriebe realisierbar sind, wenn man tatsächlich bereit und in der Lage ist zu investieren. Wir wollten kein System schaffen, das eine Zertifizierung erfordert. Als wir angefangen haben zu verhandeln, gab es zwar schon ein Zertifizierungssystem, das ist im Bereich Beherbergungsgewerbe aber kein einziges Mal wirklich zur Anwendung gekommen, denn wenn man das vernünftig macht, produziert das erhebliche Kosten.

Wir kannten keinen Anbieter, der bereit war, diese Kosten auf sich zu nehmen. Und wir wollten einen dritten Punkt nicht - da komme ich zu dem, was Herr Frehe ganz zu Beginn zu diesem Thema gesagt hat - wir wollten nicht irgendwelche Quoten schaffen, wie viele barrierefreie Zimmer ein Hotel tatsächlich vorzuhalten hat, oder irgendwelche Absichtsbekundungen machen, denn wir wollten keine symbolische Zielvereinbarung. Wir wollten nicht irgendetwas in eine Zielvereinbarung hineinschreiben, was wir als Verband gar nicht realisieren können, Unternehmen nicht zu irgendetwas verpflichten, was sie zu investieren, was sie zu bauen haben, sondern wir wollten uns auf den Bereich beschränken, wo wir tatsächlich etwas zur Umsetzung beitragen können.

Was haben wir zur Umsetzung beigetragen? Wir haben die Zielvereinbarung unterschrieben, haben dann die ganz normale PR-Maschine angeworfen. Wir haben Flyer produziert, über die Fachpresse informiert. Wir haben eine recht intensive Mitgliederinformation betrieben. Wir haben das Thema auf unserer Webseite unter Schwerpunktthemen relativ prominent dargestellt. Wenn ich sage wir, dann heißt das nicht nur der Hotelverband, die Wirtschaftsseite, sondern das Ganze funktioniert natürlich nur, wenn auch die Behindertenverbände ihre Mitglieder informieren und darüber eine Nutzernachfrage schaffen. Wir haben versucht, so gut es ging, das miteinander zu verlinken.

Wir hatten zu dem Zeitpunkt, als die Zielvereinbarung unterschrieben wurde, zufällig ein Projekt laufen. Das hieß „Gastfreundschaft für alle“ und war ein bundesweites Schulungsprojekt für Tourismusanbieter zum Thema Barrierefreiheit. Wir haben das dort 1:1 integriert und haben das Thema weiterhin in den „Deutschen Hotelführer“ und den Hotelführer „Hotels Deutschland“ gebracht. Der „Deutsche Hotelführer“ ist mit rund 8.000 Hotels der größte Hotelführer, den es auf dem Markt gibt. Die haben die Standards 1:1 in ihren entsprechenden Internetversionen übernommen, so dass man heute nach barrierefreien Angeboten suchen kann. Wir haben das Thema 1:1 in die deutsche Hotelklassifizierung integriert, also diese Hotelsterne, die Sie alle kennen, 1 bis 5plus. Man bekommt dort nur noch Punkte für Barrierefreiheit, wenn man diese Standards tatsächlich erfüllt. Das kann in einem relativ bescheidenen Rahmen auch überprüft werden. Und wir haben einen regelmäßigen Arbeitskreis aus Behindertenverbänden und Wirtschaftsverbänden installiert, der zweimal jährlich tagt und sich mit Fragen des Beschwerdemanagements beschäftigen soll, also dem Punkt, wenn sich behinderte Gäste auf die Zielvereinbarung verlassen haben, enttäuscht worden sind und sich dann darüber beschweren. Dieser Arbeitskreis soll auch die Zielvereinbarung weiterentwickeln.

Zum Abschluss der Zielvereinbarung haben wir beim Thema Weiterentwicklung insbesondere an die angekündigte DIN 18030 gedacht. Die Norm ist nun immer noch nicht da, aber trotzdem reden wir natürlich darüber, ob man inhaltlich etwas ändern muss.

Wo stehen wir heute mit der Zielvereinbarung? Wir haben im „Deutschen Hotelführer“ in den unterschiedlichen Kategorien – Kategorie A und B sind die Gehbehinderten und Rollstuhlfahrer – bundesweit jeweils rund 500 Einträge. Wir haben in der Kategorie C – sehbehinderte und blinde Gäste – 89 Einträge und bei der Kategorie D – den hörbehinderten und gehörlosen Gästen 104 Einträge.

Damit habe ich sofort den Link zu dem ganz zentralen Problem dieser Zielvereinbarung. Wir wissen alle, dass wir in Deutschland nicht barrierefreie Hotels in dieser Größenordnung haben. Wir haben ein System der Selbstauskunft installiert, wohl wissend, dass das ein Anlass für Fehler sein würde, aber in vollem Bewusstsein, dass es die einzige Alternative ist, weil eine Zertifizierung das ganze Thema von vornherein totgemacht hätte. Wir haben versucht, bei den Fehlern, die auftreten, gegenzusteuern. Wir haben nach der ersten Ausgabe des Hotelführers sehr deutliche Warnhinweise in die Erfassungsbögen integriert, in denen wir gesagt haben, wenn Sie fehlerhafte Angaben machen, können Sie wettbewerbsrechtlich verwahrt werden. Beim Hotelverband, die einen kleineren Hotelführer haben, hat man dann tatsächlich versucht, zumindest diejenigen, die Kategorie C und D angegeben hatten, persönlich anzurufen und zu fragen, seid ihr denn wirklich sicher, dass das so ist? Das funktioniert bei 8.000 Angeboten natürlich nicht.

Wir haben versucht, verstärkte Plausibilitätskontrollen in dieses System einzuführen. Der Deutsche Blinden- und Sehbehindertenverband hat etwas sehr Gutes gemacht. Dort ist man nämlich hingegangen und hat tatsächlich alle rund 90 Häuser, die sich als besonders sehbehindertenfreundlich eingestuft haben, angeschrieben. Man hat gesagt, man will dort eine Veranstaltung durchführen, und hat angefragt: Was ist denn nun tatsächlich an Hardware da? Das ist natürlich ein Anhaltspunkt, wenn keine Antworten oder wenn falsche oder vage Antworten kommen, bei denen man nachhaken und sagen kann, hört mal, wenn ihr euch da entsprechend einstuft, dann muss das auch der Realität entsprechen. Und wenn es das nicht tut, dann müsst ihr euch da bitte wieder rausnehmen.

Das Thema wird regelmäßig im Rahmen der deutschen Hotelklassifizierung thematisiert. Das ist auch wieder Ländersache, wie so vieles. Wir stehen jetzt vor dem Punkt, dass wir sagen, wir müssen das Thema unbedingt weiter ins Ehrenamt transportieren. Das gilt sicher auch für die Behindertenverbände, aber noch viel mehr für uns, da man bisher versucht hat, das Thema sehr stark auf hauptamtlicher Ebene zu „handeln“. Wir sehen, dass das nicht ausreicht, dass man eine größere Öffentlichkeit, auch eine emotionalere Öffentlichkeit für das Thema herstellen muss. Das wird unsere Hausaufgabe für die nächsten Wochen und Monate sein.

Die Erfassung für den „Deutschen Hotelführer 2008“ läuft im Mai an. Wir hoffen, dass wir dann noch einige Schwachstellen, die uns bei der Datenerfassung in jüngster Zeit aufgefallen sind, beheben können, so dass wir mit dem Führer 2008 ein Stück weiter sein werden als mit dem 2007 und 2006. Ansonsten warten wir weiter auf die DIN 18030.

Was nicht stattgefunden hat: Es hat keinerlei Übertragung dieser Zielvereinbarung in andere touristische Bereiche gegeben, obwohl das zum Teil angekündigt war. Der DRV hatte zum Beispiel gesagt, dass man die Vereinbarung für Ferienwohnungen übernehmen will. Das ist bisher nicht passiert. Und man muss wirklich fairerweise sagen, es ist bisher nicht festzustellen, dass sich das Angebot von barrierefreien Beherbergungsbetrieben – sowohl quantitativ als auch qualitativ – durch die Zielvereinbarung verbessert hätte. Es war uns aber auch klar, dass das ein Langfristziel ist, das wir noch nicht aufgegeben haben. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Moderation

Vielen Dank. Ich darf Ihnen jetzt unsere neue tourismuspolitische Sprecherin Nicole Maisch vorstellen. Sie wird uns berichten, welchen Stellenwert dieses Thema in der Arbeit des Tourismusausschusses und in ihrer Arbeit hat.

*Nicole Maisch MdB*

Ich denke, zum Thema barrierefreier Tourismus ist noch sehr, sehr viel zu tun, wenn man bedenkt, dass nur 55 Prozent der Menschen mit Behinderungen in Deutschland im letzten

Jahr überhaupt Urlaub gemacht haben – das liegt natürlich auch oft an schweren Krankheiten, aber Fakt ist, dass viel, viel mehr Menschen gerne Urlaub oder Reisen gemacht hätten.

Ein Problem ist ganz klar: Angebote fehlen. Das ist im Hinblick auf den demographischen Wandel natürlich ein großer Fehler, weil wir es mit immer mehr Menschen zu tun haben werden, die Beschränkungen im Bereich der Mobilität haben. Deshalb wird die Zahl derer, die gerne barrierefrei Urlaub machen möchten, steigen. Aber das Angebot hält in Deutschland leider nicht Schritt.

Ich möchte Ihnen kurz drei Problemfelder aufzeigen, die mir im Gespräch mit Tourismusverbänden, aber auch mit Behindertenverbänden aufgefallen sind.

Es gibt viele öffentliche und halböffentliche Stellen in Deutschland, die man vielleicht gar nicht so kennt, die sich mit Tourismus beschäftigen. Zum Beispiel auf der Ebene der Landkreise oder auch der Städte gibt es kleine Bereiche, zum Beispiel die Tourismus-Management-Agentur Siegerland, die sich aus öffentlichen Geldern speisen. Dort, also eher in der unteren Ebene des touristischen Bereichs, ist das Thema Barrierefreiheit überhaupt noch nicht angekommen. Da werden die Behinderten auf eine Ebene mit wirklichen Randgruppen wie etwa die Sportfischer gestellt. Für die Sportfischer hat man ein Angebot, aber für Gehörlose? Darüber hat man überhaupt noch nicht nachgedacht, dass die ein besonderes Angebot brauchen. Von leichter Sprache hatte keiner der Menschen, mit denen ich in den letzten Wochen bei meinen Antrittsbesuchen gesprochen habe, überhaupt schon etwas gehört. Die kannten das Wort überhaupt nicht. So geht es auch mit vielen anderen Barrierefreiheitsbereichen, die über den Rollstuhlfahrer hinausgehen. Der durchschnittliche Tourismusmanager auf dem Land hat natürlich die Rollstuhlfahrer irgendwie im Blick. Aber schon bei der Gebärdensprache hört es oft auf: Man kann zum Beispiel in kleinen Städten auf dem Land keine Stadtführung buchen, die in Gebärdensprache übersetzt wird. Das sind alles Bereiche von Barrierefreiheit, die überhaupt nicht vorkommen.

Ich glaube, da ist für die Verbände noch richtig viel zu tun, sie könnten sich einfach mal anschauen: Welche Verbände gibt es bei mir zu Hause im Bereich Tourismus? Wie kann ich die in noch größerem Maße als bisher beackern?

Das zweite Thema ist ein rechtliches Problem. Ich bin der Meinung, dass die Zielvereinbarungen, die bis jetzt getroffen wurden, vor allem im Übernachtungsbereich, nicht wirklich zielführend sind. Ich glaube, dass man klare rechtliche Regelungen finden muss. Sonst wird sich in Zukunft nicht so furchtbar viel ändern. Gerade im Bereich der Ferienwohnungen und kleinen Landgasthöfe im Bereich Barrierefreiheit viel zu wenig getan worden.

Meine Auffassung ist, dass es nicht das Ziel ist, das „Behindertenhotel“ zu haben, sondern dass sich Behinderte einfach ihre Ferienwohnung, ihren Gasthof frei wählen können, so wie nichtmobilitätseingeschränkte Menschen auch. Deshalb braucht man klare Standards für alle Übernachtungs- und Beherbergungsbetriebe.

Aber da kommt auch schon das dritte Problemfeld. Ich habe mit vielen Hoteliers und Gasthofbetreibern gesprochen. Die sagten natürlich: Die Investitionen sind ein großes Problem. Wir haben finanzielle Probleme. Wir würden ja gerne, aber wir können nicht. Man müsste also einmal darüber nachdenken, ob man nicht ein Investitionsprogramm in irgendeiner Form auflegen könnte.

Wie gesagt, es ist noch sehr, sehr viel zu tun und ich würde mich freuen, mit dem einen oder anderen von Ihnen in diesem Bereich zusammenarbeiten zu können.

Moderation

Ich gebe weiter an Herrn Kreiter, der für die Nationale Koordinierungsstelle „Tourismus für alle“ (NatKo e.V.) tätig ist. Wie geht es damit voran, mit den Anbietern zu Fortschritten im Bereich Barrierefreiheit zu kommen? Was sind die wichtigsten Widerstände?

*Johann Kreiter – Vorsitzender der NatKo e.V.*

Ich möchte gleich vorweg sagen, Frau Maisch, das Totschlagargument mit den Kosten wird immer sehr gern angewandt. Aber wir haben Möglichkeiten und Mittel, das zu widerlegen. Ich kann einen Spiegel für 800 Euro bei dem berühmten Hersteller kaufen, der das Thema

Barrierefreiheit macht, aber ich kann auch einen Spiegel bei einem schwedischen Möbelhaus kaufen, der bloß 20 Euro kostet. Den brauche ich dann bloß auf das Waschbecken runterzuziehen und habe damit einen Haufen Geld gespart, das ich anderswo investieren kann. Es gibt genügend praktische Vorschläge, um Barrierefreiheit auch kostengünstig zu realisieren. Barrierefreiheit heißt nicht mehr, dass es teuer sein muss.

Was die Hotels angeht: Im Vorfeld der Zielvereinbarung meinten viele Hotels, sie wären barrierefrei oder zumindest rollstuhlgerecht. Jetzt kommt die Zielvereinbarung und sagt ihnen, dass dies nicht der Fall ist, weil sie bestimmte Kriterien nicht erfüllen. Das heißt, sie haben bei Renovierungsarbeiten unter Umständen mit Altbausubstanzen zu kämpfen gehabt und können natürlich nicht optimal auf Barrierefreiheit oder die DIN 18024 und 18025 eingehen.

Das führt dazu - das haben wir in Baden-Württemberg bei der Erhebung für die neue Barrierefrei-Broschüre erlebt - dass wir einen Schwund von 50 Prozent der Hotels hatten. Das ist ein erhebliches Defizit, obwohl die Hotels bisher eigentlich genutzt werden konnten oder genutzt wurden. Da ist die Zielvereinbarung in gewisser Weise zweischneidig, obwohl wir, die NatKo, natürlich dafür plädieren, dass eine Zielvereinbarung mit ganz klaren Richtlinien vorhanden ist.

Aber es reicht natürlich nicht, dass man gute Hotels und schöne Ferienwohnungen hat, die barrierefrei sind, sondern es geht auch darum, dass die Gemeinde mitspielt, dass das Umfeld stimmt, dass die Servicekette geschlossen ist, dass ich insgesamt einen schönen Urlaub erleben kann, dass ich Kultur nutzen kann, dass ich die Freizeitanlagen nutzen kann, mir die Sehenswürdigkeiten anschauen kann, dass ich gut essen und trinken kann - all diese Dinge müssen gewährleistet sein. Vor allen Dingen braucht ein Mensch mit Mobilitätseinschränkung auch einen bestimmten Hilfsservice. Das heißt etwa: Ist eine Dialyse in der Nähe? Gibt es Pflegedienste, die Gäste mit Behinderungen auch betreuen können und nicht nur das Klientel der Kommune? Das sind alles Fragen, die geklärt werden müssen. Man muss also noch viel Aufklärungsarbeit leisten. Wir versuchen, das mit dem Seminar „Gastfreundschaft für alle“ zu bewerkstelligen.

Damit komme ich schon zum nächsten kritischen Punkt. Wir haben vom Bundeswirtschaftsministerium Mittel für das Thema „Gastfreundschaft für alle“ zur Verfügung gestellt bekommen. Das ging zwei Jahre lang. Dann hieß es, jetzt wird es gestoppt. Es wird nicht mehr weiter gefördert. Wir können keine neuen Broschüren erstellen. Wir können keine neuen Schulungen machen. Wir können den Film, der extra dafür gedreht wurde, nicht mehr verwenden. Das Thema „Gastfreundschaft für alle“ als solches ist tabu. Da sehe ich ein riesenproblem, wenn man einen Haufen Geld in diese Aktion hineinsteckt und hinterher auf einmal sagt, es geht nicht mehr weiter. Ich finde, dann hat man viel Geld für nichts aus dem Fenster geschmissen.

Ich denke, es gibt eine Notwendigkeit, dass dieses Thema wieder aufgegriffen und weiter gefördert wird, weil die Sensibilisierung und die Einstimmung auf das Thema ganz wichtig ist. Nur so kommen wir vorwärts. Danke!

Moderation

Das Thema Zielvereinbarung ist natürlich ein Thema im Bereich Tourismus, Hotels und Gaststätten, aber natürlich nicht nur dort. Zielvereinbarungen sollten ja eigentlich für alle Lebensbereiche abgeschlossen werden, weil in allen Lebensbereichen – ob es um Einkaufen, Bank- und Finanzdienstleistung geht – Dinge zu berücksichtigen gibt, die heute noch nicht funktionieren.

Wenn man sieht, wie wenige Zielvereinbarungen es gibt, ist natürlich wichtig, dass man etwas dafür tut, dass der Mut bei den Akteuren gesteigert wird und auch das Wissen, wie man das macht. NRW hat dazu eine „agentur barrierefrei“ ins Leben gerufen, um kostenlose Informationsvermittlung über das neue Instrument der Zielvereinbarung zu leisten.

Uns interessieren die Erfahrungen dieser Agentur. Ist das etwas, was bundesweit Schule machen könnte? Wie bekommt man mehr Bereiche in diesen Prozess eingebunden, um verbindliche Absprachen zur Einführung von Barrierefreiheit hinzubekommen?

Anke Schwarze – „agentur barrierefrei NRW“

Ich bin für den Landesbehindertenrat NRW tätig. Dort ist das Projekt „agentur barrierefrei NRW“ angesiedelt. Das Projekt wird vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales finanziert. Es gibt das Projekt seit dem 15.9.2005. Zunächst war es auf zwei Jahre begrenzt, soll jetzt aber erweitert werden, genau aus dem Grund, der eben schon vorgetragen wurde, weil von dem Rechtsinstitut der Zielvereinbarung einfach sehr wenig Gebrauch gemacht worden ist.

Ich glaube, es ist in der Form das einzige Projekt in der Bundesrepublik und bietet Unterstützung bei der Umsetzung des Rechtsinstituts der Zielvereinbarung an, und zwar von der ersten Vorbesprechung an bis zum Abschluss. Während der gesamten Verhandlungsphase können Landesverbände die Begleitung durch die „agentur barrierefrei“ in Anspruch nehmen. Darüber hinaus bieten wir aber auch Schulungen und Informationsveranstaltungen an, so dass die Behindertenselbsthilfe dahin gebracht werden soll, dieses Instrument auch selbstständig wahrnehmen zu können.

Es muss hier angemerkt werden, dass der Anspruch auf die Aufnahme von Zielvereinbarungsverhandlungen in NRW gegenüber den Kommunen besteht, im Gegensatz zum Bundesbehindertengleichstellungsgesetz, nach dem die Privatunternehmer die Verhandlungspartner sind.

Insgesamt gibt es in NRW 13 Aufforderungen zu Zielvereinbarungsverhandlungen. Davon begleitet das Projekt - seit es besteht - neun Verhandlungen. Es werden aber weitere folgen beziehungsweise es stehen weitere Aufforderungen zu Zielvereinbarungsverhandlungen unmittelbar bevor.

Ende März ist uns in NRW der erste Abschluss einer Zielvereinbarung hinsichtlich des ÖPNV in Aachen gelungen. Auch hier kann ich sagen, dass zwei weitere Abschlüsse – einer in Soest, einer in Duisburg – unmittelbar bevorstehen.

Ich halte das Rechtsinstitut der Zielvereinbarung durchaus für ein wirksames Mittel zur Herstellung von Barrierefreiheit – neben anderen Möglichkeiten, die genutzt und vielleicht auch noch geschaffen werden müssen. Die Anwendung hat sich aber in der Behindertenselbsthilfe als schwieriger erwiesen, als das vielleicht gedacht war. Die rechtliche Lage ist für juristische Laien schwer durchschaubar. Immer wieder ergeben sich juristische Fragen, Abgrenzungsfragen. Darüber hinaus muss man sehen, dass das Führen von Zielvereinbarungsverhandlungen einen erheblichen Arbeitsaufwand bedeutet. Erschwerend kommt dazu, dass zum Beispiel in NRW, wo die Verhandlungspartner die Kommunen sind, die Behindertenselbsthilfe teilweise dem Verwaltungsapparat einer Großstadt gegenübersteht. In diesem Fall kann dann von einer „Waffengleichheit“ nicht die Rede sein.

Zielvereinbarungsverhandlungen sind ein zähes Geschäft. Sie sind vor allem überhaupt kein Selbstläufer. Trotzdem entsteht langsam Vertrauen - durch sehr viel mehr Information auf Seiten der Behindertenselbsthilfe, aber auch auf Seiten der Kommunen. Ich glaube, dass das so in NRW ohne die Unterstützung des Projektes nicht möglich gewesen wäre.

Gut und wichtig an Zielvereinbarungsverhandlungen finde ich, dass die Betroffenen sich selbst aktiv einbringen, selbst mit gestalten können und dass teilweise dort, wo Betroffene schon lange Verhandlungen oder Gespräche führen und viel diskutieren, die Strukturen durch die Aufnahme von Zielvereinbarungsverhandlungen aufgebrochen werden und die Verhandlungen durch die größere Öffentlichkeitsherstellung auch auf Seiten der Kommunen eine andere Bedeutung gewinnen.

Ich glaube, die rechtliche Lage ist der Realität natürlich immer noch weit voraus, insbesondere der Realität in den Köpfen. Aber gerade die Zielvereinbarungen sind eine weitere Möglichkeit, unmittelbaren Kontakt aufzunehmen. Diese unmittelbaren Kontakte führen zu einer Sensibilisierung, die neben anderen Möglichkeiten das Bewusstsein nach und nach verändern. Dankeschön!

Moderation

Vielen Dank, das war sehr instruktiv. Vielleicht können Sie uns auch noch im Nachgang zu

dieser Anhörung Detailprobleme aus Ihrer Erfahrung schildern, können uns vielleicht Tipps mitgeben, was man bei der Gesetzgebung noch weiter beachten könnte, um mehr zu ermutigen, Zielvereinbarungen überhaupt abzuschließen und störende Elemente zu klären.

*Horst Frehe*

Man muss sich noch einmal klarmachen, was der Sinn von Zielvereinbarungen ist. Zielvereinbarungen sollten ordnungsrechtliche Instrumente dort ersetzen, wo zwei Private miteinander einen Vertrag schließen und diesen Gegenstand zur Herstellung der Barrierefreiheit regeln. Das war das Ziel.

Dieser Vertrag setzt voraus, dass erstens zwei einigermaßen gleichberechtigte Verhandlungspartner vorhanden sind. Beide müssen Druckpotenzial haben, die einen zum Beispiel dadurch, dass sie die Öffentlichkeit mobilisieren können, die anderen, dass sie zum Beispiel wirtschaftliche Entscheidungen treffen. Das ist das eine. Das zweite ist, dass sie eine ähnliche Interessenlage haben müssen. Die einen wollen etwa Behinderte als Kunden gewinnen und die anderen wollen als behinderte Menschen als würdige Kunden behandelt werden. Wenn diese ähnlichen Ebenen einigermaßen ausgewogen sind, dann machen Zielvereinbarungen Sinn.

Am Beispiel der DEHOGA-Verhandlung kann man wunderbar aufzeigen, dass es dort eigentlich nur sehr begrenzten Sinn machte. Ich war an den Verhandlungen beteiligt und stehe sehr zu den Kriterien, die wir ausgearbeitet haben und die als Standards für Barrierefreiheit vereinbart worden sind. Aber wir hatten als Behindertenvertreter eigentlich ein anderes, ein weitergehendes Interesse. Wir wollten mehr Barrierefreiheit in Hotels und Gaststätten herstellen. Das heißt, wir wollten auch, dass die Unternehmen etwas tun. Das konnten wir mit dem Deutschen Hotel- und Gaststättenverband überhaupt nicht verhandeln, da der schon bei der Andeutung – er könnte ja Empfehlungen an seine Mitglieder geben – mit dem Verhandlungsabbruch gedroht hat.

Zweitens, wenn man solche Kriterien vereinbart, müssen sie verlässlich sein, sonst sind sie schlechter, als wenn man keine hat. Deshalb haben wir überlegt - wie könnten die Verfahren sein? Frau Warden hat eben richtig beschrieben, was dabei herausgekommen ist. Wir hatten weitergehende Vorstellungen, dass man zum Beispiel auch über Sanktionen nachdenken sollte, wenn jemand selbst einschätzt, dass er die Kriterien erfüllt und sie in der Realität doch nicht erfüllt. Das war aber nicht verhandelbar.

Schließlich haben wir gehofft, dass wir auch eine Standardisierung hinbekommen und dass eine Empfehlung, nur eine Empfehlung, des Verbandes an seine Mitglieder gehen könnte. Auch das war nicht verhandelbar.

Das bedeutet, dass mit einer solchen asymmetrischen Situation relativ wenig bis gar nichts erreichbar ist und dass man eher ordnungsrechtlich herangehen muss. Die tourismuspolitische Sprecherin hat es richtig gesagt: Wir brauchen tatsächlich Regelungen. Das kann eine Zielvereinbarung nicht erreichen. Wir können mit Zielvereinbarungen nur etwas erreichen, wo eine relativ symmetrische Situation besteht.

*Dirk Mitzloff*

Ich vertrete den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein. Wir haben in Schleswig-Holstein im Moment ein parlamentarisches Verfahren zu barrierefreiem Fernsehen, und zwar deshalb, weil über das Bundesgleichstellungsgesetz mit den öffentlichen Medienanstalten nicht zu verhandeln ist. Es ist aus dem Grunde keine Zielvereinbarung zu treffen, weil sich § 5 BGG nur an wirtschaftliche Unternehmen richtet. Das ist der eine Punkt.

Das andere ist genau das, was Horst Frehe deutlich gemacht hat, die Augenhöhe. Bei Verhandlungen mit den Privaten kriegt man als Antwort – ich habe das über meinen Chef erfahren, der für einen Verband sehbehinderter Menschen eingetreten ist und RTL angesprochen hat –, dass dieser Personenkreis gar nicht zur Zielgruppe des Senders gehört. Damit ist die Zielvereinbarung schon tot, bevor sie angefangen hat. Das sind natürlich furchtbare Zustände.



Insgesamt hätte ich fast zu allen Themenbereichen noch etwas sagen mögen, aber ich möchte anregen, dass Sie Ihre Anhörung auf Ihrem Webforum fortsetzen und dort ein offenes Forum haben, wo alle ihre Anregungen eingeben könnten.

Schließlich und endlich machen wir in Schleswig-Holstein bei der Umsetzung immer wieder die Erfahrung, dass – selbst wenn wir auf die Rechtslage hinweisen und die Rechtslage auch verstanden und akzeptiert wird – dennoch keine Umsetzung folgt. Ich denke, es fehlt im Gesetz erheblich an Sanktionsmitteln. Dankeschön!

Moderation

Vielen Dank. Den Gedanken werden wir sicherlich mit der Öffentlichkeitsarbeit besprechen, damit das hier noch ein Follow up bekommen kann.

*Andrea Schatz*

Ich wollte noch etwas aus Sicht der Interessenvertretung behinderter Frauen zu dem Instrument der Zielvereinbarung sagen. Man kann ganz klar sagen, dass das für die Interessenvertretung behinderter Frauen, sowohl aus inhaltlichen als auch formalen Gründen kein wirksames Mittel ist. Inhaltlich geht es um die Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen. Es ist aber so, dass das Instrument der Zielvereinbarung für die geschlechtsspezifischen Lebenslagen behinderter Frauen, die geregelt und verbessert werden müssten, praktisch nicht greift – also zum Thema Mutterschaft, Schwangerschaft, Prävention sexueller Gewalt, Verbesserung der Situation am Arbeitsmarkt, um nur drei zu nennen.

Aber auch aus formalen Gründen ist das Instrument der Zielvereinbarung nicht geeignet, weil es ein unheimlich aufwändiges Instrument ist. Das sieht man auch schon daran, dass § 5 der längste und detaillierteste im ganzen Gesetz ist. Es ist viel zu aufwändig für kleinere Organisationen, wie es die Netzwerke behinderter Frauen und auch das Weibernetz sind. Wir haben dafür weder die personellen, noch die finanziellen Ressourcen. Manche Netzwerke arbeiten rein ehrenamtlich. Es ist in den Frauennetzwerken eine sehr hohe fachliche Kompetenz vorhanden, aber die Ressourcen fehlen. Insofern ist das Instrument für uns und unsere Lebenssituation und für unsere Organisationsform nicht anwendbar.

Plenum – (Name unverständlich)

Ich möchte etwas zu dem Bereich „barrierefreier Tourismus“ sagen. Es ist natürlich eine Krux, wenn auf der einen Seite festgestellt wird, dass wenig Menschen mit Behinderungen den Urlaub machen können, den sie sich wünschen. Auf der anderen Seite gibt es im Land Schleswig-Holstein gleichzeitig ein Gutachten, das so genannte Roland-Berger-Gutachten, in dem der Personenkreis Menschen mit Behinderungen überhaupt nicht berücksichtigt wird. Stattdessen wird gesagt: Wir haben aufgrund unserer Recherchen für das Land Schleswig-Holstein festgestellt, dass diese Menschen eher als eine Art Tagestouristen eingestuft werden. In diesem Roland-Berger-Gutachten gibt es eine Klassifizierung in drei Personengruppen: Das sind einmal Best-Ager, das sind die Singles und Mutter-Kind beziehungsweise die so genannte Kleinfamilie.

Das bedeutet dann auf der einen Seite für uns eine große Schwierigkeit, weil wir – alle Beiräte, Behindertenbeauftragte in Schleswig-Holstein – sagen, wir möchten aber gerne, dass die Menschen länger bei uns in der Stadt bleiben. Es werden Angebote gemacht von „Stadtführer für Menschen mit Behinderung“, es werden Strandzugänge geschaffen. Beiräte setzen sich dafür ein, dass es Strand- oder Stadtführungen gibt. Auf der anderen Seite gibt es das Gutachten, nach dem sich alle touristischen Einrichtungen in Schleswig-Holstein letztendlich richten und die sagen sich: Na ja, wieso? Der Personenkreis Menschen mit Behinderungen macht sowieso immer nur Tagesausflüge, kommt mit dem Bus von Kiel, fährt nach Eckernförde, bleibt aber nur einen Tag.

Somit haben die einzelnen Hotels, aber auch die Privatunterkünfte keine Plattform um zu sagen, da steht es drin, wir müssen wirklich was machen. Dieses Gutachten wurde auch nicht zusammen mit Menschen mit Behinderungen erstellt, sondern irgendjemand hat sich hingesetzt und gesagt, Schleswig-Holstein muss ein bisschen nachziehen, wir wollen jetzt auch ein paar mehr Leute ins Land ziehen, die auch das entsprechende Kleingeld bringen, was natürlich bei Menschen mit Behinderungen nicht immer so einfach ist.

Was nützen Gutachten und Ideen, wenn der Personenkreis der behinderten Menschen letztendlich nichts davon hat, weil er sich in solchen Gutachten nicht wiederfindet. Dankeschön!

*Ralph Raule*

Ich bin geschäftsführendes Mitglied beim Präsidium des Gehörlosenverbandes, genauer gesagt, Schatzmeister. Im Grunde ist das Wesentliche zur Zielvereinbarung schon gesagt. Horst Frehe hat wichtige Punkte gebracht. Das ist einmal das Thema Augenhöhe und das Thema Freiwilligkeit. Wir können niemanden zu einer Zielvereinbarung zwingen.

Ich bin persönlich kein Freund davon, immer neue Gesetze zu schaffen. Das will ich ganz ehrlich sagen. In dem Fall weiß ich es noch nicht. Das Grundproblem liegt auf der Ebene, dass wir nicht auf gleicher Augenhöhe kommunizieren können. Beim Gehörlosen kommt noch hinzu, dass wir die Kosten für den Dolmetscher haben, was ein finanzielles Problem ist. Ich kann ja nicht zu irgendeiner Veranstaltung gehen und hoffen, dass die Kommunikation schon irgendwie funktioniert. Bei mir geht das vielleicht noch einigermaßen, aber ich würde das nicht für den Großteil der Gehörlosen sagen.

Wir können das auch auf die Verbandsklage übertragen. Das ist genau das Gleiche. Wenn ich eine Verbandsklage anstrengt, dann muss ich erst einmal einen Rechtsanwalt einschalten. Das kostet mich Geld. Der Ausgang ist ungewiss. Ich weiß nicht, wie lange das Ganze dauert, wie lange sich das hinzieht. Wer kann sich das leisten? Solange wir von den Verbänden aus keine zusätzlichen Mittel haben, diese Instrumente wirklich sinnvoll und wirkungsvoll einzusetzen – sprich: in Form von Personalstärke, in Form von finanziellen Ressourcen – können wir gar nichts mehr machen. Ich halte das für utopisch. Auf der einen Seite sind professionelle Vertreter der Unternehmen, die jahrelang nichts anderes gemacht haben, die studiert haben, Rhetorikkurse besucht haben. Auf der anderen Seite sind Leute, für die mit dem BGG jetzt gerade mal seit fünf Jahren die Möglichkeit geschaffen wurde, die sich aber überhaupt nicht adäquat unterhalten können. Die werden gar nicht ernst genommen. Man kann deshalb nicht von gleicher Augenhöhe sprechen.

Solange wir dieses Ungleichgewicht haben, weiß ich nicht, ob man wirklich von sinnvollen Instrumenten sprechen kann. Dazu müssen ganz andere Sachen her. Ob das durch gesetzliche Regelungen geändert werden kann, weiß ich nicht.

Ich nehme einmal das Beispiel Österreich. Dort gibt es eine so genannte Behindertenmilliarde. Das ist ein Topf, an dem sich Selbsthilfegruppen bedienen können. Dieser Topf steht zur Verfügung. Warum kann man das in diesem Land nicht auch schaffen? Es kann doch nicht nur darüber laufen, dass man Modellprojektanträge stellt oder sonstige Dinge macht, bei denen man sich verbiegt, damit es irgendwie bei arbeitsrechtlichen Dingen geht und damit man finanzielle Mittel hat, andere Dinge umzusetzen. Das Ganze läuft ein bisschen verquer – das ist mein Eindruck. Solange die Verbände und Selbsthilfegruppen keine Grundlagen haben, adäquat auf gleicher Augenhöhe mit anderen zu kommunizieren, nützt das Instrument der Zielvereinbarung relativ wenig.

*Jürgen Brückner* – BAG Behindertenpolitik Bündnis90/Grüne

Beruflich bin ich als Behindertenbeauftragter des Landkreises Elbe-Elster im Land Brandenburg tätig. Zwei Aspekte, die für mich wichtig erscheinen: An den bisherigen Beispielen sehen wir, wie lange der viel gepriesene Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik und überhaupt in der Gesellschaftspolitik noch dauert.

Beim Stichwort Selbstauskunft, ergibt sich für mich immer die Frage der Verlässlichkeit. Die Problematik der Verbände und auch der Wirtschaftsunternehmen ist, dass immer auf den berühmten Kostenfaktor abgezielt wird. Damit wird aber die berühmte andere Seite verkannt, dass es auch ein Wirtschaftsfaktor ist.

Ich will noch einen zweiten Aspekt anschneiden. In dem gesamten Bereich des BGG sind die fehlenden Sanktionsmöglichkeiten für mich die größte Schwachstelle. Wir haben jetzt vieles im Bereich Zielvereinbarungen diskutiert, für mich steht aber die Frage im Raum, wie sich Sanktionsmöglichkeiten in eine Nachbesserung des BGG einarbeiten lassen, um durchsetzbare Rechte hinzukriegen. Das ist für mich das Wichtigste dabei. Danke!

*Dr. Hans-Joachim Steinbrück*

Ich möchte zum Thema Zielvereinbarung auf zwei Aspekte hinweisen und eine Parallele zu einem anderen Rechtsgebiet, dem Arbeitsrecht, ziehen. Das Bundesarbeitsgericht hat einmal in einem Grundsatzurteil gesagt: Ohne das Streikrecht sind Tarifverhandlungen wie kollektives Betteln. Ich glaube, dass das Instrument der Zielvereinbarung im Moment genauso ausgestaltet ist, dass die Behinderten den Wirtschaftsverbänden mehr oder weniger als Bittsteller gegenüber treten. Wenn dort auch ein Interesse an dem neuen Kundenkreis Menschen mit Behinderungen besteht, dann kommt man vielleicht zu Ergebnissen. Besteht dieses Interesse aber nicht, gehören Behinderte nicht oder noch nicht zur Zielgruppe, dann geht das nicht.

Jetzt kann man natürlich sagen, das Ganze ist uns zu kompliziert, wir haben auch gar nicht die personellen und finanziellen Mittel, um uns mit dem Instrument auseinanderzusetzen, oder man kann versuchen darüber nachzudenken, wie man auf der Seite der Vertretung von Menschen mit Behinderungen ein gewisses Druckmittel einbauen kann.

Ich denke, es gibt zwei rechtspolitische Ansätze, die man weiterdenken und weiterdiskutieren müsste. Der eine ist, dass man versucht, rechtliche Regelungen zu schaffen, die mehr in den Bereich des Diskriminierungsschutzes im Zivilrecht gehen, durch die die Wirtschaft verpflichtet wird, die Zugänglichkeit und die Nutzbarkeit von Waren und Dienstleistungen auch für Menschen mit Behinderung zu gewährleisten. Das wäre dann mit dem Instrumentarium der Zielvereinbarung in dem Sinne verknüpft, dass man sagt: Näheres kann durch Zielvereinbarungen zwischen den Vertretungen behinderter Menschen und den jeweiligen Einzelunternehmen oder Verbänden geregelt werden. Dann hätte man die Konkretisierung einer allgemeinen rechtlichen Verpflichtung in einer Zielvereinbarung. Der Vertreter oder die Vertreterin behinderter Menschen käme hier nicht mehr als Bettler, der um den Abschluss der Zielvereinbarung bettelt.

Das zweite wäre, dass man sagt, wenn ein Verband ein berechtigtes Interesse an dem Abschluss einer Zielvereinbarung darlegt, dann besteht nicht nur Verhandlungs-, sondern auch Abschlusszwang. Wenn man sich nicht einigen kann, regelt man den Abschlusszwang durch einen neutralen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. Das Ganze ist dem Einigungsstellenverfahren nach dem Betriebsverfassungsgesetz angelehnt.

Sofern wir Probleme mit den finanziellen und personellen Ausstattungen und Möglichkeiten haben, könnte man auch überlegen, ob man nicht eine weitere Parallele aus dem Arbeitsrecht auf das Behindertenrecht übertragen kann: Wenn ein berechtigtes Interesse zum Abschluss einer Zielvereinbarung geltend gemacht wird, hat die Gegenseite auch die Kosten der Behindertenverbände zu übernehmen, so wie die Arbeitgeber die Kosten für die Betriebsratsarbeit zu tragen haben. Ich glaube, dass man dann ganz schnell ganz kompetente Anwälte hätte, die sich mit dem Instrumentarium der Zielvereinbarung auseinandersetzen.

Das ist jetzt alles ein bisschen brainstorm-mäßig entwickelt, aber ich denke, man sollte in diese Richtung weiterdenken. Vielen Dank!

Moderation

Ich glaube, dass wir hier Fantasie brauchen, aber natürlich auch Überzeugungskraft, weil vieles, was in der amerikanischen Kultur denkbar und möglich ist, in unserem Land zu großen Kontroversen zu führen scheint.

*Werner Bitz*

Ich war der Verhandlungsführer der ersten zum Zielvereinbarungsregister angemeldeten Zielvereinbarung, die wir mit der Stuttgarter Straßenbahn AG angestrebt hatten. Ich kann mich der Analyse Horst Frehes anschließen. Unsere Verhandlungen sind verhungert, weil das Unternehmen erstens nicht bereit war, über das, was es unternehmenspolitisch sowieso wollte – es ging um Nachrüstung von Stadtbahnhaltestellen mit Hochbahnsteigen –, zu verhandeln.

Als wir Sanktionen angesprochen haben, war das zweite Ergebnis ein Zucken. Das dritte war dann, dass das zuständige Vorstandsmitglied der Mut verlassen hat und er dann mit den

Ergebnissen unserer Verhandlung noch in die politischen Gremien wollte, weil das ja eine 100-prozentige Stadtochter ist. Dann haben wir es eben sein lassen.

Kurzer Werbeblock: Vorhin ist infolge des Oberkochen-Urteils eine Petition angesprochen worden. Ich wollte nur darauf hinweisen: Sie alle können sich dieser Petition noch mit einem einfachen Mausklick auf der Homepage des Bundestags anschließen. Allerdings muss es vor dem 1. Mai passieren. Deshalb schauen Sie heute Abend oder in den nächsten Tagen einfach mal rein und wenn Sie noch nicht gezeichnet haben, tun Sie es bitte.

*Johann Kreiter*

Letztendlich ist es doch so, dass 10 Prozent auf die Barrierefreiheit unmittelbar angewiesen sind. Wenn man den demographischen Wandel mit einbezieht, sind es 30 Prozent. Und für 100 Prozent stellt es einfach einen Komfort dar.

Ich habe vor kurzem Dresden besucht und festgestellt, dass es geht. Dresden hat zum Beispiel seine Frauenkirche als Baustelle für Rollstuhlfahrer zugänglich gemacht, damit die Rollstuhlfahrer genauso sehen können, wie sich so ein Bau entwickelt. Die Straßenbahn- und Busstationen sind kombiniert. Das heißt, dort kann sowohl der Bus als auch die Straßenbahn fahren. Also hat man Geld gespart.

Ich denke, wenn man richtig nachdenkt, dann ist Barrierefreiheit auch preiswert zu gestalten. Vor allen Dingen bin ich der Meinung, dass das Thema Barrierefreiheit einfach ein Qualitätsmerkmal für jede Stadt ist. Jeder Bürger, der sich auf diese Barrierefreiheit einlässt, profitiert letztendlich davon. Es geht nicht nur um die Touristen, sondern es geht um alle.

Blick über die Grenzen: Muss das BGG aufgrund internationaler Entwicklungen fortgeschrieben werden?

### **Markus Kurth MdB – Moderation**

Wir haben bislang sehr stark die nationale Ebene fokussiert, haben die Bestandsaufnahme vorgenommen und klare Worte - gerade im Bereich der Zielvereinbarungen - gehört. Jetzt gilt es, den Fokus ein bisschen weiter aufzumachen und über die Grenzen in das europäische Ausland und den Globus insgesamt zu schauen. Immerhin ist erst kürzlich die UN-Konvention zu den Rechten der Menschen mit Behinderungen verabschiedet worden. Jetzt erfolgt der Prozess der Ratifizierung.

Wir erleben im internationalen Bereich die gegenseitige Befruchtung der Staaten untereinander. Auf der einen Seite hat das SGB IX in vielen Ländern, auch gerade in Mittel- und Osteuropa, Beachtung gefunden. Die deutsche Gesetzgebung – bei allen Mängeln, die es in der Umsetzung leider gibt – wird von der Philosophie her durchaus als wegweisend betrachtet. Auf der anderen Seite können wir eine ganze Menge, insbesondere im Bereich Gleichstellung, von den angelsächsischen Traditionen aus den USA lernen. Wir werden jetzt sehen, wie sich diese Kräfteebenen auf die nationale Politik auswirken können.

Folgen der Ratifizierung der neuen UN-Konvention zu den Rechten der Menschen mit Behinderungen

### **Sabine Häfner**

#### **Abteilung Sozialpolitik Sozialverband Deutschland e.V.**

Vielen Dank zunächst für die Einladung und die Gelegenheit, Ihnen heute einige Kernpunkte der UN-Konvention vorstellen zu können, die nach der Ratifizierung auch für das Behindertengleichstellungsgesetz Folgen haben können. Wenn diese UN-Konvention in vollem Umfang in den Bundesländern bekannt geworden ist, werden sehr viele hoffentlich ihre Behindertengleichstellungsgesetzgebung in Folge der UN-Konvention nachbessern. Das ist zumindest unsere Hoffnung, denn vieles von dem, was Sie heute zum Bereich Barrierefreiheit angemerkt haben, ist in der UN-Konvention klar geregelt. Wir werden sehen, ob sich das – spätestens nachdem die UN-Konvention ratifiziert wurde – in der nationalen und regionalen Gesetzgebung wiederfinden wird.

Die Konvention zu den Rechten von Menschen mit Behinderungen wurde am 13. Dezember 2006 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet. Sie stellt ohne Zweifel einen Meilenstein in der internationalen Behindertenpolitik dar. Am 30. März 2007 wurde die Konvention in New York zur Unterzeichnung ausgelegt und bereits 85 Staaten und regionale Organisationen, darunter auch Deutschland und die EU, haben sie gezeichnet. Mit der Unterschrift hat Deutschland erklärt, dass es nun den Ratifizierungsprozess einleiten wird. Ratifikation bedeutet, dass ein Staat völkerrechtlich verbindlich erklärt, sich einem völkerrechtlichen Vertrag anzuschließen. Erst dann ist der Staat an die Vorgaben der Konvention gebunden und muss sich dementsprechenden Überwachungssystemen unterwerfen. Das ist im Fall der Konvention eine Berichtspflicht der Vertragsstaaten zu einem Ausschuss, der wie bei anderen Menschenrechtskonventionen von Sachverständigen gebildet wird. Zusätzlich zur Konvention gibt es ein Fakultativprotokoll, das ebenfalls bereits von Deutschland gezeichnet wurde, und das vorsieht, dass es auch Gruppen- und Individualbeschwerden geben kann, wenn das innerstaatliche Recht ausgeschöpft ist.

Die Konvention tritt in Kraft, wenn sie 20 Staaten ratifiziert haben. In Deutschland muss nach den Vorgaben des Grundgesetzes ein so genanntes Zustimmungsgesetz erlassen werden. Im Fall der Konvention zu den Rechten behinderter Menschen muss auch der Bundesrat beteiligt werden, denn sehr viele Bereiche der Konvention betreffen den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich der Bundesländer. Erst wenn die so genannte Ratifikationsurkunde durch Deutschland bei den Vereinten Nationen hinterlegt wird und bereits 19 weitere Staaten die Konvention ratifiziert haben, tritt sie mit Wirkung für Deutschland in Kraft.

Die Konvention ist das erste Dokument der Vereinten Nationen, das den Vertragsstaaten für den Bereich ihrer Behindertenpolitik ausdrücklich Pflichten auferlegt und sie ist das erste internationale Dokument, das Behindertenpolitik aus dem Blickwinkel der Menschenrechte betrachtet. Damit grenzt es sich inhaltlich klar von allen anderen Dokumenten der Vereinten Nationen in der Vergangenheit ab, die mehr von dem Gedanken der öffentlichen Fürsorge geprägt waren. Es ergibt sich somit ein ganz anderer Blickwinkel.

Der gesamte Konventionstext ist maßgeblich von den Erfahrungen behinderter Menschen bei der Wahrnehmung ihrer Menschenrechte geprägt. Möglich war dies durch eine für die Vereinten Nationen wohl beispiellose Beteiligung der Zivilgesellschaft bei den gesamten Verhandlungen.

Welche Rechte werden nun in der Konvention angesprochen?

Der Zweck der Konvention ist es, so steht es in Artikel 1, „die volle und gleichberechtigte Ausübung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle behinderten Menschen zu fördern, zu schützen, zu gewährleisten und die Achtung ihrer angeborenen Würde zu fördern“. Grundlage der Konvention sind die durch die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ und eine Vielzahl von weiteren Menschenrechtsabkommen verankerten politischen, zivilen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Menschenrechte.

Ich möchte beispielhaft einige Rechte nennen: die gleiche Anerkennung vor Recht und Gesetz (Artikel 12), die Freiheit vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch (Artikel 16), der Schutz der Unversehrtheit der Person (Artikel 17), das Recht auf eine unabhängige Lebensführung und Teilhabe in der Gemeinschaft (Artikel 19), das Recht der freien Meinungsäußerung, der Meinungsfreiheit und das Recht auf Zugang zu Informationen (Artikel 21), das Recht auf Achtung vor Heim und Familie (Artikel 23), das Recht auf Bildung (Artikel 24), auf Gesundheit (Artikel 25), auf Arbeit und Beschäftigung (Artikel 27), auf einen angemessenen Lebensstandard und sozialen Schutz (Artikel 28) oder das Recht auf Teilnahme am politischen und öffentlichen Leben (Artikel 29).

Die Konvention konkretisiert diese Rechte aus dem Blickwinkel behinderter Menschen und sie nimmt die Vertragsstaaten der Konvention als Garanten der Menschenrechte in die Pflicht. Sie verlangt eine an Maßnahmen orientierte Politik, damit das nationale Recht und die Rechtsprechung den Vorgaben der Konvention gerecht werden.

Wir haben die Bundesländer ja schon erwähnt: In den allgemeinen Verpflichtungen der Konvention ist klar geregelt, dass diese Konvention für Staaten, die eine Bundeslandstruktur haben, für alle Bereiche anzuwenden ist.

Dabei müssen sich die Vertragsstaaten von allgemeinen Grundsätzen leiten lassen, die in Artikel 3 der Konvention festgelegt sind und die wesentlich zu dem Paradigmenwechsel in der internationalen Behindertenpolitik beitragen. Diese allgemeinen Grundsätze, die durchweg bei allen Maßnahmen zu berücksichtigen sind, lauten Achtung vor der Menschenwürde, Autonomie, Selbstbestimmung und Unabhängigkeit der Person, Nichtdiskriminierung, volle und wirksame Teilnahme und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, Respekt vor der Unterschiedlichkeit und Akzeptanz behinderter Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt, Chancengleichheit, Barrierefreiheit, Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie Respekt vor den sich entwickelnden Fähigkeiten behinderter Kinder und die Achtung des Rechts behinderter Kinder auf die Wahrung ihrer Identität.

Zu einzelnen Kernbestimmungen, die auch Bedeutung für das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes haben werden:

Da ist einmal der Begriff „Menschen mit Behinderungen“.

Das Behindertengleichstellungsgesetz hat in § 3 die allgemeine Definition für Behinderung des SGB IX übernommen. Dem Bundesgesetzgeber lag damals vor allen Dingen daran, einen einheitlichen Behinderungsbegriff festzuschreiben. Die Behindertenverbände hätten sich gerade für das Behindertengleichstellungsgesetz einen Behinderungsbegriff gewünscht, der weniger defizitorientiert ist und die soziale Dimension der Umweltfaktoren, also das Behindert-Werden durch bauliche, kommunikative oder gesellschaftliche Barrieren betont. Dieser Aspekt wird in der jetzigen Definition im Behindertengleichstellungsgesetz vernachlässigt, obwohl gerade die Barrierefreiheit ein Kernstück des Behindertengleichstellungsgesetzes ist.

Bei der Diskussion des Behindertenbegriffs in der UN-Konvention war lange Zeit auch innerhalb der EU unklar, ob die Konvention überhaupt eine solche Definition enthalten sollte. Denn zuvor war es nie gelungen, eine universal gültige und allgemein akzeptierte Definition von Behinderung zu finden. Als Menschenrechtskonvention konnte das Dokument aber keine enge Definition haben, die einen Teil der behinderten Menschen möglicherweise ausschließen würde, denn die Menschenrechte stehen unteilbar allen Menschen zu.

Hinzu kommt, dass die gesamte Konvention eine Abkehr von der defizitorientierten Sichtweise darstellt und sich am sozialen Modell von Behinderung orientiert. Aus behinderungspolitischer Sicht konnte also nur eine Definition verankert werden, mit der die Bedeutung der Wechselwirkung von medizinischen und sozialen Faktoren verdeutlicht wird.

Das Problem des Behinderungsbegriffs wurde schließlich folgendermaßen gelöst:

In der Präambel der Konvention, die zur Auslegung der Konvention herangezogen werden muss, heißt es unter dem Buchstaben e):

„....., in der Erkenntnis, dass der Begriff der Behinderung sich ständig weiterentwickelt und dass Behinderung entsteht, wenn Menschen mit Beeinträchtigungen auf einstellungs- und umweltbedingte Barrieren stoßen, die sie an der vollen wirksamen und gleichberechtigten Teilnahme am gesellschaftlichen Leben hindert.“

In Artikel 1 Absatz 2 zum Zweck der Konvention sind die Menschen mit Behinderungen definiert: „Der Begriff Menschen mit Behinderungen umfasst Menschen mit langfristigen körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesschädigungen, die sie im Zusammenwirken mit verschiedenen Barrieren daran hindern können, gleichberechtigt mit anderen uneingeschränkt und wirksam an der Gesellschaft teilzunehmen“.

Mit dieser Lösung, dass man keine Behinderungsdefinition in Artikel 2 aufnimmt, in dem eigentlich alle Begriffsdefinitionen enthalten sind, sondern Menschen mit Behinderungen in den Zweck der Konvention mit aufgenommen hat, wurde vermieden, einen abschließenden Behinderungsbegriff für die Zukunft festzuschreiben. Indem man formuliert hat, der Begriff Menschen mit Behinderung **umfasst**..., ist dieser Begriff auch offen für Ergänzungen oder für einen weiter gefassten Behinderungsbegriff in den einzelnen Vertragsstaaten.

Was bedeutet das für das BGG?

Die Definition von Menschen mit Behinderungen in Artikel 1 der Konvention beschreibt einen Mindeststandard des Verständnisses von Menschen mit Behinderungen. Die Definition ist zwar nicht abschließend, aber eine enger gefasste Definition soll nicht möglich sein.

Bei der Umsetzung der Konvention wird daher auch noch einmal über den einheitlich gebrauchten Behinderungsbegriff in Deutschland nachzudenken sein, denn nach der Vorstellung der Konvention ist der Zusammenhang zwischen einer Beeinträchtigung und der Wechselwirkung mit den verschiedenen in Umwelt und Gesellschaft vorhandenen Barrieren zu berücksichtigen.

Hierzu bietet sich das Behindertengleichstellungsgesetz gerade an, denn das BGG hat in Deutschland den Begriff der Barrierefreiheit geprägt und geht damit – so wie auch die Konvention – davon aus, dass eine barrierefreie Umwelt und der Abbau bestehender Benachteiligung eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung ermöglicht. Eine

veränderte Definition im Behindertengleichstellungsgesetz wird die soziale Sichtweise von Behinderung noch verstärken und einen wirklichen Perspektivenwechsel herbeiführen.

Ein weiterer Begriff, dem eine Schlüsselrolle zukommt, ist der Begriff der Barrierefreiheit. Die Barrierefreiheit ist als ein grundlegendes Prinzip in Artikel 3 der Konvention niedergelegt und wird zum ersten Mal in einem verpflichtenden Menschenrechtsinstrument genannt. So wie im Behindertengleichstellungsgesetz auch, ist das Konzept der Barrierefreiheit Teil des Paradigmenwechsels der Konvention. Die Konvention betont nicht nur, dass alle Menschenrechte und fundamentalen Freiheiten allen behinderten Menschen ebenso zustehen, sondern sie stellt den praktischen Zugang zu diesen Rechten und die Möglichkeit, diese Rechte in Anspruch nehmen zu können, in den Vordergrund. Ohne praktischen Zugang sind Rechte eben nur theoretisch.

Artikel 9 Absatz 1 der Konvention legt deshalb dar, in welchen Bereichen die Vertragsstaaten auf jeden Fall für Barrierefreiheit sorgen müssen, wobei die Auflistung nicht abschließend ist. Da Barrierefreiheit zu den in Artikel 3 festgelegten allgemeinen Grundsätzen gehört, wird bei jedem in der Konvention genannten Rechtsbereich zu prüfen sein, ob physische oder kommunikative Barrieren behinderte Menschen daran hindern, ein festgeschriebenes Recht in Anspruch zu nehmen. In diesem Fall sind, so heißt es in der Konvention, „geeignete Maßnahmen vorzunehmen, um die Barrieren zu beseitigen“.

Artikel 9 nennt insbesondere alle für die Öffentlichkeit zugänglichen Einrichtungen, wobei nicht klar gesagt wird, was für die Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen sind, ob das nur Einrichtungen sind, die öffentlich finanziert sind, oder eher – so wie auch im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz vorgesehen ist – auch Dienstleistungen, die allgemein der Öffentlichkeit angeboten werden. Aber er nennt beispielsweise „Gebäude, Straßen, Schulen, Wohnhäuser“, die ja auch den Privatbereich betreffen, „medizinische Einrichtungen, die Arbeitsstätten, Transportmittel, Informations- und Kommunikationsdienste und Notdienste“. Diese Auflistung ist jedoch ausdrücklich nicht abschließend.

Soweit der Bund die Gesetzgebungskompetenz hat, sind viele der ausdrücklich in Artikel 9 genannten Bereiche mit dem Behindertengleichstellungsgesetz und mit darauf beruhenden Verordnungen geregelt worden. Wir haben heute von Nachbesserungsbedarf in weiten Bereichen gehört, dort, wo Regelungen nicht funktionieren, wo sie mehr konkretisiert werden müssen. Die Konvention sagt, egal wie, die Maßnahmen müssen geeignet sein. Entsprechend muss überprüft werden, ob diese Bereiche barrierefrei sind oder eben nicht.

Nach dem, was ich vorhin gesehen und gehört habe, möchte ich einen Nachbesserungsbedarf nennen. Vorhin wurde das Problem der Mindeststandards genannt und dass die DIN-Norm 18030, die solche Standards festschreiben sollte, nicht fertig wird. Es wurde angeregt, dass zumindest der Bundesgesetzgeber für seinen Zuständigkeitsbereich eine Art Mindeststandard festsetzt. Hierzu kann ich sagen, dass Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a) der Konvention sagt: „Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen, um Mindeststandards und Leitlinien für den barrierefreien Zugang zu für die Öffentlichkeit zugänglichen oder bereitgestellten Einrichtungen und Diensten auszuarbeiten, zu erlassen und ihre Umsetzung zu überwachen.“ Hier ist die Frage der Mindeststandards beschrieben und man müsste darüber nachdenken, wie man die Umsetzung gewährleistet.

Bei den Gebäuden des Bundes verpflichtet § 8 BGG den Bund zur Herstellung von Barrierefreiheit bei seinen Neubauten oder bei großen Um- und Erweiterungsbauten. Eine solche Einschränkung kennt die Konvention nicht. Ihr geht es vor allen Dingen darum, dass öffentlich zugängliche Gebäude auch für behinderte Menschen zugänglich zu machen sind.

Eine Besonderheit ist in Artikel 9 Absatz 2 im Buchstaben d) zu entdecken. Dort wird vorgeesehen, dass in „öffentlich zugänglichen Gebäuden und anderen Einrichtungen Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form“ anzubringen sind. Auch werden im Buchstaben e) ausdrücklich „menschliche und tierische Helfer und Vermittler“ genannt, die zur Verfügung gestellt werden sollen, um – wenn notwendig – den Zugang zu öffentlichen Gebäuden und zu öffentlichen Dienstleistungen zu ermöglichen. Damit ist



die Verpflichtung zur leichten Sprache ausdrücklich in der Konvention enthalten, die wir im BGG so konkret nicht wiederfinden.

Auch im Hinblick auf öffentlich zugängliche Angebote durch private Anbieter erwartet die Konvention, dass der barrierefreie Zugang zu solchen Diensten von den Vertragsstaaten sichergestellt wird. Soweit dieser Bereich nach dem BGG durch Zielvereinbarungen abgedeckt wird, wird auch hier zu prüfen sein – wir haben heute gehört, dass sich dieses Instrument in vielen Fällen als untauglich erweist –, ob ein solches Instrument geeignet ist, die Vorgaben der Konvention zu erfüllen.

Im Bereich des barrierefreien Zugangs zu Information konkretisiert Artikel 21 zum Recht der freien Meinungsäußerung und dem Zugang zu Informationen die Aufgaben des Staates. Auch hiernach müssen private Rechtsträger, die Dienste für die Allgemeinheit anbieten, sowie die Massenmedien dazu aufgefordert und ermuntert werden, ihre Dienstleistungen für behinderte Menschen zugänglich zu machen. Bei der Zugänglichmachung von Informations-, Kommunikations- und anderen Diensten, einschließlich elektronischen Diensten und Notdiensten, muss auch die Definition von Kommunikation in Artikel 2 der Konvention berücksichtigt werden.

Artikel 2 nennt als anerkannte Formen der Kommunikation: „Sprachen, Textdarstellungen, Brailleschrift, taktile Kommunikation, Großdruck, barrierefreies Multimedia sowie schriftliche, auditive, in einfache Sprache übersetzte, durch Vorleser zugänglich gemachte sowie ergänzende und alternative Formen, Mittel und Formate der Kommunikation, einschließlich barrierefreier Informations- und Kommunikationstechnologie.“ – „Sprache umfasst Laut- und Gebärdensprache sowie andere nichtsprachliche Kommunikationsformen“. Hier trifft die Konvention sehr detaillierte Regelungen für den Bereich der Barrierefreiheit.

Nachbesserungsbedarf könnte sich auch bei den Regelungen der Zugänglichkeit zu den Wahlen, also bei den Bundestags- und Europawahlen ergeben. Seit dem BGG können blinde und sehbehinderte Menschen auch mit Schablonen wählen. Die Wahlräume aber „sollen“ nur so eingerichtet sein, dass behinderten Menschen die Wahl „möglichst erleichtert wird“. Artikel 29 der Konvention hingegen sagt: Es gibt ein Recht auf Teilnahme am politischen und öffentlichen Leben. Hiernach ist die gleichberechtigte und umfassende Teilnahme behinderter Menschen am politischen Leben „sicherzustellen“. Das gesamte Wahlverfahren und die Materialien müssen barrierefrei und leicht zu verstehen und zu handhaben sein.

Gerade die Anforderung, auch mit leichter Sprache zu arbeiten oder Vermittler zur Verfügung zu stellen, zeigt, dass die Konvention die Menschenrechte wirklich für alle Menschen mit Behinderung garantieren möchte. Hieraus ergibt sich auch für das BGG ein Nachbesserungsbedarf, insbesondere bei den Kommunikationshilfen und der Gestaltung von Bescheiden. Alle behinderten Menschen, auch Menschen mit Lernschwierigkeiten oder einer psychischen, seelischen oder geistigen Behinderung genießen nach Artikel 12 der Konvention vor dem Recht die gleiche Anerkennung wie ein nichtbehinderter Mensch und sind damit grundsätzlich handlungsfähig, das heißt, geschäfts- und deliktsfähig. Artikel 12 Absatz 3 verpflichtet die Vertragsstaaten, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, damit behinderte Menschen die Unterstützung erhalten, die sie „bei der Ausübung ihrer Rechts- und Geschäftsfähigkeit gegebenenfalls benötigen“.

Artikel 12 gehört damit auch zum Kernbereich der Konvention. Hierin wird anerkannt, dass jeder behinderte Mensch unabhängig von der Art seiner Behinderung die Fähigkeit besitzt, nicht nur Rechte zu haben, sondern diese Rechte auch auszuüben. Der englische Begriff hierfür ist *legal capacity*. Ohne das Anerkenntnis Rechte auch ausüben zu können, würde ein Großteil der in der Konvention festgelegten Rechte ins Leere laufen. Dies ist eigentlich allgemeiner Konsens, aber ich möchte kurz darauf hinweisen, dass die jetzige Arbeitsübersetzung des BMAS nach Meinung der Behindertenverbände an dieser Stelle noch nachbesserungsbedürftig ist, um hinsichtlich der Fähigkeit Rechte ausüben zu können, keine Zweifel aufkommen zu lassen. Es könnte sonst zu Fehlinterpretationen kommen, die neue Barrieren aufbauen, beispielsweise für Menschen mit so genannten geistigen oder psychischen Behinderungen.

Eine Kernbestimmung, für die wir uns sehr eingesetzt haben, war die Bestimmung des Artikels 6 zu Frauen mit Behinderungen. Sigrid Arnade sagte schon, dass das Behindertengleichstellungsgesetz nach dem SGB IX eines der ersten Gesetze weltweit war, das überhaupt anerkannt hat, dass es eine mehrfache Diskriminierung von Frauen gibt. Mit der Konvention werden diese Regelungen noch weiter auszuführen sein, denn die Konvention enthält diesen Artikel 6, der – ich glaube, da übertreibe ich nicht – ohne das koordinierte Vorgehen der deutschen Delegation mit den Verbänden wahrscheinlich so nicht in der Konvention stehen würde.

Nach Absatz 1 des Artikels 6 erkennen die Vertragsstaaten an, dass behinderte Frauen und Mädchen mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind. Ausgehend davon werden sie verpflichtet, mit aktiven Maßnahmen sicherzustellen, dass sie ihre Menschenrechte gleichberechtigt wahrnehmen können. Darüber hinaus aber konkretisiert der Absatz 2, dass es notwendig ist zu gewährleisten, dass Frauen alle in der Konvention genannten Rechte wahrnehmen können. Hierzu sollen die von den Vertragsstaaten zu ergreifenden Maßnahmen zu der Entfaltung, Förderung und Ermächtigung – so heißt es in der Arbeitsübersetzung zu Empowerment – von Frauen führen. In diesem Sinne könnte das BGG also die ausdrückliche Verpflichtung mit aufnehmen, dass bei allen behinderungspolitischen Maßnahmen den Belangen behinderter Frauen Rechnung zu tragen ist. So deutlich ist das im Moment dort nicht zu lesen. Weiterhin wären die im BGG als „zulässig“ bezeichneten „besonderen Maßnahmen zugunsten von behinderten Frauen“ mit einer Verpflichtung und der entsprechenden Zielsetzung zu versehen.

Ich möchte an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die Konvention nicht nur eine Verpflichtung zum Gender-Mainstreaming in der Behindertenpolitik vorsieht, sondern in den allgemeinen Verpflichtungen heißt es auch, dass bei allen politischen Maßnahmen der Staat die Belange von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen hat. Das wäre auf neudeutsch die Einführung des Disability-Mainstreaming quer durch die Politik.

Bei allen Maßnahmen, die der Bund zur Verwirklichung der Rechte behinderter Menschen wahrnimmt, wird es unterstützend wirken, wenn er seiner Verpflichtung aus Artikel 8 der Konvention nachkommt, nämlich der umfassenden Bewusstseinsbildung in der Gesellschaft. Diese Verpflichtung könnte ebenfalls auch ins BGG mit aufgenommen werden. Artikel 8 der Konvention sagt, dass „sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen“ sind, um Vorurteile in der Gesellschaft abzubauen und die Achtung vor behinderten Menschen und ihren Fähigkeiten zu erhöhen, und zwar durch „wirksame Kampagnen“ und eine Bewusstseinsbildung schon bei den Kindern. Auch soll bei der Darstellung behinderter Menschen auf die Medien eingewirkt werden.

Es wurde heute mehrfach gesagt, dass es an dieser Bewusstseinsbildung auch im Zusammenhang mit Zielvereinbarungen hapert, und dass es am Verständnis der Gegenseite fehlt. Im Sinne der Konvention wäre der Staat verpflichtet, auch hier voranzuschreiten und entsprechende Kampagnen durchzuführen.

Eine umfassende Bewusstseinsbildung der Gesellschaft und die damit hoffentlich zunehmende Selbstverständlichkeit gegenüber behinderten Menschen wird mit der Zeit auch das Verständnis für gesellschaftliche, physische und kommunikative Barrieren wachsen lassen – viele Barrieren werden vielleicht gar nicht erst entstehen.

Abschließend noch eine Anmerkung: Die Konvention für die Rechte behinderter Menschen war die am schnellsten verhandelte Menschenrechtskonvention in der Geschichte der Vereinten Nationen. Deutschland hat mit seinem Einsatz für die Konvention ohne Zweifel eine führende Rolle gespielt. Die Zusammenarbeit mit den Behindertenorganisationen war auf nationaler, aber auch auf internationaler Ebene beispielhaft. Wir würden uns wünschen, dass dieser Geist der Konvention anhält, in den nationalen Bereich übergeht und die Konvention nun zügig, vielleicht noch in dieser Legislaturperiode, ratifiziert wird. Vielen Dank!

Moderation

Vielen Dank, Frau Häfner, für die umfassende Bewusstseinsbildung, die wir hier hoffentlich auch mit betreiben. Da fällt mir ein, dass das Bewusstsein im Wesentlichen in der Schule

und im Kindergarten gebildet wird. Da darf man auf die Diskussion im nationalen Rahmen hier in Deutschland gespannt sein, wenn es darum geht, die Ebene der Bundesländer mit einzubeziehen und ihre Stellungnahmen zu hören. Ich würde mir auch sehr wünschen, wenn – ausgehend von der Ratifizierung und dem Ratifizierungsprozess um diese Konvention – eine sehr viel breitere gesellschaftliche Debatte, die über den Kreis derer, die hier versammelt sind und die sich ja öfters in verschiedenen Zusammenhängen wiedersehen, angestoßen würde.

Herr Schlüter, wir haben das Europäische Jahr der Chancengleichheit 2007. Bis zum Sommer hat Deutschland noch die EU-Ratspräsidentschaft inne. Allenthalben wird die europäische Ebene und ihr Potenzial betont. Was sagt das Bundesministerium für Arbeit- und Sozialordnung zum Bereich der EU? Mit welcher Strategie gehen Sie jetzt, aber auch in der Zukunft in den Europäischen Rat und wie sieht die Zusammenarbeit zwischen der deutschen und der europäischen Ebene aus?

# Europäisches Recht, Teilhabepläne der Europäischen Union und des Europarats

**Andreas Schlüter**

## **Bundesministerium für Arbeit und Soziales**

Ich möchte Ihnen einen Überblick über die europäischen Aktivitäten auf dem Gebiet der Behindertenpolitik geben. Denn es ist ja so, dass nicht nur in Deutschland und anderen europäischen Staaten, sondern auch in den europäischen Institutionen in den letzten zehn Jahren ein Umdenkungsprozess in der Behindertenpolitik stattgefunden hat. Die selbstbestimmte Teilhabe behinderter Menschen ist auch in Europa zum tragenden Prinzip der Behindertenpolitik geworden.

In vielen Politikbereichen der EU werden Aussagen zu Barrierefreiheit und zur freien Zugänglichkeit für behinderte Menschen getroffen. Das betrifft insbesondere die Bereiche Verkehr sowie die Informations- und Kommunikationstechnologien. Im Verkehrsbereich ist die EU auf dem Gebiet der Luftfahrt, des grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehrs, der Schifffahrt sowie des Busverkehrs tätig geworden. Für den Luftverkehr gibt es bereits eine EG-Verordnung über die Rechte von behinderten Flugreisenden. Nach dieser Verordnung haben behinderte Menschen Anspruch auf Beförderung gegenüber dem Luftfahrtunternehmen, seinen Erfüllungsgehilfen oder dem Reiseunternehmen. Der Anspruch auf Beförderung würde aber nichts nutzen, wenn er nicht durch einen Anspruch auf Hilfeleistung untermauert würde. Deshalb regelt die Verordnung ausführlich die Hilfestellung am Flughafen. Die Hilfen ermöglichen zum Beispiel, vom Abfertigungsschalter zum Flugzeug zu gelangen, einschließlich notwendiger Sicherheitschecks an Bord des Flugzeugs zu gelangen, vom Flugzeug zur Gepäckhalle zu gelangen und das Gepäck in Empfang zu nehmen. Verantwortlich für die Hilfestellung sind grundsätzlich die Flughäfen.

EU-Verordnungen gelten in den Mitgliedsstaaten unmittelbar. Das heißt, sie müssen nicht erst noch in nationales Recht umgesetzt werden. Um den Flughäfen und Luftfahrtunternehmen Zeit zu geben, sich auf die neue Rechtslage einzustellen, tritt diese Verordnung, obwohl sie bereits verabschiedet ist, erst ab Juli 2007 beziehungsweise Juni 2008 in Kraft.

Die Verordnung über Rechte und Pflichten der Fahrgäste im grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr enthält ebenfalls Bestimmungen über Hilfeleistungen beim Eisenbahnverkehr. Diese Verordnung ist noch in den parlamentarischen Beratungen. Das Europäische Parlament hat eine Reihe von Änderungsanträgen formuliert, so dass ein Vermittlungsverfahren zwischen Rat und dem Europäischen Parlament stattfinden wird.

Zum Inhalt nur so viel: In der EU wird es aller Voraussicht nach im grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr künftig verboten sein, dass Eisenbahnunternehmen oder Reiseveranstalter sich weigern, Personen aus Gründen ihrer eingeschränkten Mobilität zu befördern. Bahnhofsbetreiber und Zugpersonal werden verpflichtet, für kostenlose Hilfestellung zum Beispiel beim Ein-, Aus- oder Umsteigen zu sorgen.

Für den Schiffs- und Fährverkehr sind ähnliche Regelungen wie bei der Eisenbahn oder beim Flugverkehr geplant. Hier hat die Kommission kürzlich mit den Mitgliedsstaaten, vor allem mit den Verbänden und der Wirtschaft eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Einen Vorschlag für eine Verordnung gibt es allerdings noch nicht.

Die so genannte EU-Busrichtlinie regelt unter anderem die Ausstattung und technische Beschaffenheit von Bussen für mobilitätseingeschränkte Menschen. So müssen zum Beispiel neue Stadtbusse in der gesamten EU ab 2005 mit Einstiegshilfen sowie einer gewissen Anzahl von Sitzplätzen beziehungsweise Haltevorrichtungen und Kommunikationseinrichtungen für behinderte Menschen ausgestattet sein. In Deutschland ist die EU-Richtlinie mit der Straßenverkehrszulassungsordnung umgesetzt worden.

Der zweite zentrale Bereich, in dem die EU sehr aktiv ist, ist der Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien. Auch hier achtet die EU darauf, dass die Belange behinderter Menschen berücksichtigt werden. So haben sich die Mitgliedsstaaten der EU bereits 2002 verpflichtet, wie wir es mit dem Gleichstellungsgesetz und den Verordnungen und den Gleichstellungsgesetzen der Länder getan haben, ihre öffentlichen Internetseiten barrierefrei zu gestalten. Auf europäischer wie auf nationaler Ebene erfolgen regelmäßig Überprüfungen und Tests zum Umsetzungsstand. Deutschland hat seit dem In-Kraft-Treten des BGG und der dazugehörigen Verordnung große Fortschritte bei der Barrierefreiheit der öffentlichen Internetseiten gemacht. Die Technik macht aber hier so große Fortschritte, dass fünf Jahre nach dem In-Kraft-Treten der barrierefreien Informationstechnikverordnung schon an eine Anpassung gedacht werden muss.

Das Thema eAccessibility ist auch Teil der umfangreichen eInclusion-Strategie der EU. Mit ihr sollen Fragen gelöst werden, wie behinderte Menschen an modernen Kommunikationsformen teilnehmen können. Es geht hier insbesondere um den Zugang zu digitalem Rundfunk und Fernsehen sowie um die Nutzbarkeit mobiler Endgeräte, zum Beispiel Mobiltelefone und mobile TV-Geräte.

Damit die Belange behinderter Menschen auch in diesem Bereich gewahrt werden, hat die EU-Kommission verschiedene Expertengruppen ins Leben gerufen. In diesen Arbeitsgruppen versuchen Regierungsvertreter, Vertreter der Wirtschaft und der Behindertenverbände gemeinsam einheitliche Lösungen zur besseren Zugänglichkeit und zur Interoperabilität der Anbieter auszuarbeiten. Dies zielt vor allem darauf ab, die Industrie von den Vorteilen des „Designs für alle“ zu überzeugen und mehr barrierefreie IKT-Produkte zu entwickeln.

Wo nötig, will die Kommission auch den bestehenden Rechtsrahmen überprüfen und gegebenenfalls auf europäischer Ebene weiterentwickeln. Die Kommission wird ihre diesbezüglichen Überlegungen in einer für 2008 angekündigten Mitteilung vorstellen.

Neben den genannten Aktivitätsfeldern betrifft die Politik der EU für behinderte Menschen im Sinne eines Mainstreamings auch viele andere Politikbereiche. Mit Mitteln aus den Europäischen Strukturfonds finanziert die Kommission unter bestimmten Voraussetzungen auch soziale Projekte. Hier gibt es jetzt eine neue EG-Verordnung, die auch die Interessen behinderter Menschen berücksichtigt. Das bedeutet, dass für die Förderperiode ab 2007 alle Mitgliedsstaaten der Union die Zugänglichkeit ihrer Projekte für behinderte Menschen gewährleisten müssen, wenn sie Gelder aus den Strukturfonds der EU, zu denen auch der Europäische Sozialfonds zählt, erhalten wollen.

Seit dem 30.10.2003 besteht der Aktionsplan für Menschen mit Behinderung der EU-Kommission. Mit diesem Aktionsplan will die Kommission die Chancengleichheit behinderter Menschen, insbesondere beim Zugang zu Beschäftigung und zum Beruf, zu neuen Technologien sowie hinsichtlich der Zugänglichkeit öffentlicher Gebäude verbessern. Zur Unterstützung dieses Ziels erstellt die Kommission alle zwei Jahre einen Bericht über die allgemeine Lage von Menschen mit Behinderungen. Damit soll die Debatte mit den Mitgliedsstaaten und behinderten Menschen sowie deren Verbände über vorbildliche Verfahren und neue Prioritäten des Aktionsplans angeregt werden. Priorität bei den europäischen Behindertenverbänden hat zur Zeit der Wunsch nach einer umfassenden EU-Antidiskriminierungsrichtlinie. Eine solche Richtlinie wurde auch schon vom Europäischen Parlament gefordert. Es reicht aus Sicht der Verbände nicht aus, nur die Chancengleichheit behinderter Menschen in Beschäftigung und Beruf europaweit zu regeln. Ihrer Ansicht nach müssten auch Antidiskriminierungsregelungen im Zivilrecht und umfassende Regelungen über die Barrierefreiheit folgen.

Wie ich Ihnen gerade dargestellt habe, ist die EU besonders auf dem Gebiet der Zugänglichkeit schon sehr aktiv geworden. Die Kommission hat zudem eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben, um zu prüfen, ob eine weitere umfassendere Richtlinie notwendig ist. Diese Studie wird zur Zeit ausgewertet. Die Entscheidung darüber wird wahrscheinlich Ende des Jahres fallen.

Deutschland ist mit seiner Antidiskriminierungsgesetzgebung schon ein Stück Vorreiter gewesen. Mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz ist der Gesetzgeber über die EU-Richtlinie hinausgegangen. Er hat behinderte Menschen vor Diskriminierung im Alltag, zum Beispiel bei Restaurantbesuchen oder auch beim Abschluss von privaten Versicherungen geschützt.

Nicht nur die EU, auch der **Europarat** macht sich Gedanken, wie die Lebensqualität behinderter Menschen verbessert werden kann. Vom Ministerkomitee des Europarats wurde 2006 der Aktionsplan zur Förderung der Rechte und zur vollen Teilhabe behinderter Menschen an der Gesellschaft angenommen. Er verfolgt die Ziele: Nichtdiskriminierung, Chancengleichheit, umfassende Bürgerrechte und Teilhabe behinderter Menschen.

In den kommenden zehn Jahren setzt er europaweit den behindertenpolitischen Rahmen, anhand dessen die Mitgliedsstaaten geeignete Pläne, Programme und Strategien entwickeln oder anpassen sollen. Der Aktionsplan umfasst alle zentralen Bereiche des Lebens behinderter Menschen. Er ist für die 46 unterzeichnenden Staaten allerdings nicht verbindlich. Der Aktionsplan gibt aber Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen behinderter Menschen. Die Mitgliedsstaaten des Europarats sollen ihre bestehenden Regelungen und Maßnahmen vor dem Hintergrund des Aktionsplans für behinderte Menschen bewerten, um festzustellen, in welchen Bereichen Fortschritte nötig sind und welche speziellen Aktivitäten durchzuführen sind.

Ausgehend von dieser Bewertung sollen die Mitgliedsstaaten Strategien entwickeln, um ihre Konzepte im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten schrittweise an die Empfehlungen des Aktionsplans anzupassen. Zur Umsetzung des Aktionsplans wird ein neues Forum gegründet, an dem sich alle Mitgliedsstaaten des Europarats beteiligen. Die erste Sitzung soll noch in diesem Monat stattfinden.

Meine Damen und Herren, Sie sehen, die Aktivitäten Europas auf dem Gebiet der Behindertenpolitik, insbesondere auf dem Gebiet der Barrierefreiheit sind vielfältig. Sie reichen von Verordnungen, die in den Mitgliedsstaaten unmittelbar gelten, über Richtlinien, die Mindeststandards vorgeben und in das jeweilige nationale Recht umgesetzt werden müssen, und Empfehlungen, die im Dialog mit den Beteiligten realisiert werden. Das betrifft insbesondere die Verantwortlichen der Zivilgesellschaft, wie etwa in der Wirtschaft und in den Verbänden behinderter Menschen, deren Mitarbeit über staatliches Engagement hinaus für einen Einstellungswandel gegenüber der umfassenden Teilhabe von behinderten Menschen unerlässlich ist. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Moderation

Ganz herzlichen Dank, Andreas Schlüter. Sie sind ja heute schon länger hier und haben die Gelegenheit, andere Ergebnisse dieser Anhörung in Ihr Haus mitzunehmen. Zumindest würden wir uns sehr darüber freuen. Noch mal danke an beide, dass Sie da waren.

Zum Rückblick gehört auch der Ausblick. Wir haben einen sehr umfassenden Bogen, einschließlich der internationalen Dimension, geschlagen. Ich darf jetzt an Sigrid Arnade übergeben, die die Schlussrunde eröffnet und eine moderierte Diskussion leiten wird. Vielleicht kann man schon erste Anhaltspunkte aus der Anhörung herausarbeiten oder Richtungen erkennen.

## Ausblick: Das BGG im Jahr 2010 – Wo wollen wir hin?

**Dr. Sigrid Arnade**

Moderation

Ich hoffe, dass meine Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner uns mitteilen werden, was sie aus dem Tag heute gelernt haben und wo es mit dem BGG hingehen soll.

Dazu wird uns zunächst Andreas Jürgens ein Eingangsstatement geben. Er ist gelernter Richter, Koordinator des Forums behinderter Juristinnen und Juristen und zur Zeit Landtagsabgeordneter von Bündnis 90/Die Grünen in Hessen.

### **Effektive Gleichstellung durch verbesserte Bundes- und Landesgesetze**

*Dr. Andreas Jürgens MdL*

Die Perspektive bis 2010 greift meines Erachtens von vornherein zu kurz, weil wir in längeren Zeiträumen denken müssen. Wir haben heute eine Bilanz „Fünf Jahre BGG“ gezogen, aber ich darf daran erinnern: Die Diskussion und der Kampf um ein Gleichstellungsgesetz haben wesentlich länger gedauert. Spätestens mit einer Tagung in Verden 1991 ging die Diskussion im Behindertenbereich los und wir haben bis zum BGG fast zehn Jahre gebraucht. Dazwischen lag der Kampf um das Benachteiligungsverbot im Grundgesetz. Deswegen müssen wir uns auch noch einmal vergegenwärtigen, dass der Kampf um gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen, um Selbstbestimmung, um Barrierefreiheit ein ständig fortschreitender Prozess ist – mit Fortschritten und Rückschritten – und dass alles das, was in den Gesetzen steht, zwar wichtig und beachtenswert ist, aber für uns immer nur ein Handwerkszeug im Kampf für unsere tägliche gleichberechtigte Selbstbestimmung sein kann. Ob wir im täglichen Leben tatsächlich selbstbestimmt leben, kann uns kein Gesetz und kein Gesetzgeber schenken, sondern das müssen wir behinderte Menschen tagtäglich leben. Die Gesetze bieten die Möglichkeit, uns dazu Instrumente an die Hand zu geben, wie wir das erreichen können, aber nicht mehr und auch nicht weniger.

Deswegen ist mir vieles von dem, was heute gesagt wurde, schon klar gewesen, als am BGG gearbeitet wurde. Wir haben gewusst, dass es erhebliche Probleme bei der Umsetzung in der Verwaltung, in der Umsetzung nach unten geben wird, weil es keine Tradition der Bürgerrechtsgesetzgebung in Deutschland gibt und wir etwas völlig Neues hatten. Wir haben auch gewusst, dass die gesetzliche Regelung alles andere als perfekt ist.

Heute Morgen ist zum Beispiel angesprochen worden, dass die Arbeitsstätten nicht mit umfasst werden. Wir hatten im Gesetzgebungsverfahren versucht, die Arbeitsstättenverordnung mit einzubeziehen und zu regeln, dass alle Arbeitsstätten barrierefrei sein müssen. Das ist am Widerstand des zuständigen Ministeriums gescheitert. Wir wollten im ÖPNV konkrete Fristen zur Umsetzung der Barrierefreiheit haben. Auch das konnten wir nicht durchsetzen. An einigen Punkten haben wir also bereits gewusst, dass das Gesetz erstens unvollkommen ist und dass zweitens die Umsetzung im Einzelnen schwierig wird. Aber wir haben den behinderten Menschen und ihren Organisationen mit dem BGG ein Handwerkszeug an die Hand gegeben, damit sie für ihre tägliche Selbstbestimmung besser kämpfen können als bisher.

Ich habe auch nach der heutigen Veranstaltung den Eindruck, dass die Möglichkeiten, die das Gesetz bietet, bisher noch nicht in vollem Umfang ausgenutzt worden sind. Bei ungefähr drei bis sieben der Stellungnahmen heute habe ich erwartet, dass als nächster Satz immer folgt: Und deswegen haben wir eine Verbandsklage dagegen erhoben. Dieser Satz fehlte mir leider. Insbesondere bei der Geltendmachung von Gebärdenspracheinsatz haben wir sehr weitgehende Verbandsklagemöglichkeiten. Und wenn diese Verbandsklagemöglichkeiten nicht genutzt werden, dann ist es natürlich ein bisschen schwierig. Wenn ich einen Nagel in die Wand schlagen will, muss ich den Hammer aus dem Werkzeugkasten nehmen und darf ihn nicht darin liegen lassen.

Ich denke, es gibt noch einiges zu tun. Ich will nicht der Prozesshanserei das Wort reden, aber wenn die Gerichte keine Klagen vorgetragen bekommen, können sie auch nicht entscheiden. Und wenn wir keine gerichtlichen Entscheidungen haben, dann bleibt es bei den Auslegungsproblemen des BGG. Ich glaube, wir können schon etwas aktiver werden.

Wir können die ganze Arbeit mit dem BGG von Seiten der Verbände konkretisieren. Um im Bild zu bleiben: Wir könnten uns wechselseitig darin anleiten, wie der Hammer denn geschwungen werden kann, indem wir zum Beispiel so etwas wie ein Institut, ein Kompetenzzentrum, einen Brain-Trust, wie immer man es nennen will, gründet, in dem man sich etwa dabei unterstützt, Verbandsklagen zu führen, indem man Fortbildungen konzipiert, indem man zum Beispiel auch – was immer noch fehlt – einen Kommentar zum BGG schreibt.

Den Kommentar gibt es ja bisher noch nicht, was mich erstaunt hat. Das Allgemeine Gleichberechtigungsgesetz war noch kein halbes Jahr verabschiedet, da gab es schon dicke Schwarten von Kommentaren. Beim BGG gibt es das fünf Jahre danach noch nicht. Es gibt also viel zu tun, ohne dass es gesetzliche Änderungen braucht. Wir können schon morgen damit anfangen.

Natürlich müssen wir uns auch Gedanken über die gesetzliche Grundlage machen. Wobei ich aber darauf hinweisen muss, dass wir uns nicht nur darüber unterhalten müssen, wie wir Verbesserungen durchsetzen und welche dies eventuell sein können, sondern wir müssen uns auch darüber unterhalten, wie wir Verschlechterungen verhindern können. Denn ich warne davor anzunehmen, dass das, was 2002 im Gesetz verabschiedet wurde, der einmal erreichte Standard ist, hinter den es kein Zurück mehr gibt. Genauso wie wir uns hier zusammenfinden und unterhalten, wie wir Verbesserungen durchsetzen können, finden sich an anderer Stelle Leute zusammen, die sich darüber unterhalten, wie sie die Standards zurückdrängen können. Und wenn wir zu einem Befund kommen, dass eine bestimmte Norm, so wie sie ist, gegenwärtig nicht praktisch angewendet wird, dann sagen wir, die muss verbessert werden. Andere sagen, die muss gestrichen werden, weil wir sie nicht brauchen.

Mit der Föderalismusreform haben wir diese Entwicklung schon machen müssen. Das Gaststättenrecht und das Gemeindeverkehrsfinanzierungsrecht sind auf die Länder übertragen worden. Ich habe im Hessischen Landtag einen Antrag eingebracht, wonach die Landesregierung aufgefordert werden sollte, für den Fall entsprechender landesgesetzlicher Regelungen mindestens die Standards des Bundesrechts einzuhalten. Dieser Antrag ist abgelehnt worden, obwohl die Mehrheitsfraktion der CDU ursprünglich Zustimmung signalisiert hatte. Wenn ich heute höre, dass in einer Länderarbeitsgruppe besprochen wird, ein Modellgaststättenrecht zu schaffen, in dem Barrierefreiheit unterbelichtet ist, ist mir klargeworden, woran das liegt.

Aber wir müssen natürlich auch daran arbeiten, wo wir Verbesserungen in der gesetzlichen Grundlage hinbekommen können. Mir ist klar geworden, dass es nicht ausreicht, auf die Zielvereinbarungen zu hoffen. Ich bin nicht dafür, das Instrument wieder zu streichen, weil es zu so wenigen Zielvereinbarungen gekommen ist. Wir können sie durchaus beibehalten, aber wir müssen uns überlegen, wie wir sie gleichzeitig mit verantwortbaren gesetzlichen Regelungen unterstützen. Wir haben zum Beispiel den gesamten Bereich des Dienstleistungsrechts – Banken, Sparkassen, Automaten, die zur Verfügung stehen, Versicherungen und all das, was damit zusammenhängt – im BGG ungeregelt gelassen, weil wir gesagt haben, das soll den Zielvereinbarungen überlassen werden. Wenn wir fünf Jahre danach feststellen, dass das nicht wirkt, müssen wir überlegen, ob wir nicht entsprechende gesetzliche Regelungen einführen, in denen verpflichtend vorgeschrieben wird, dass solche Einrichtungen barrierefrei sein müssen.

Vielleicht kann man auch beides miteinander kombinieren und eine Idee aufgreifen, die wir schon damals im Gesetzgebungsverfahren hatten: Man könnte eine gesetzliche Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit innerhalb einer bestimmten Frist in das Gesetz hineinschreiben und die näheren Einzelheiten der Ausgestaltung, also was im Einzelfall etwa bei einem Fahrkartenautomaten als barrierefrei gilt, einer Zielvereinbarung überlassen. Darin könnten sich die Fachleute von beiden Seiten darüber verständigen, wie ein barrierefreier Fahrkartenautomat aussieht.



Das könnte ein wirksamerer Druck sein, auch auf Seiten der Unternehmen entsprechende Zielvereinbarungen abzuschließen, weil sie ansonsten Gefahr laufen, dass sie wegen Nichteinhaltung der Barrierefreiheit verklagt werden können.

Es gibt auf Landesebene eine ganze Reihe von Möglichkeiten, die noch nicht ausgeschöpft worden sind. Es gibt mit Sicherheit viel zu tun. Wir sollten uns – nicht nur die Bundestagsfraktion auf der einen Seite, sondern auch die Landtagsfraktionen auf der anderen Seite – sehr genau überlegen, welche Regelungen wir auf den einzelnen Ebenen brauchen, um den Kampf behinderter Menschen für gleichberechtigte Teilhabe wirksam unterstützen zu können. Dankeschön!

Moderation

Danke, Andreas, für diese kurze, prägnante Zusammenfassung. Ich beginne nun mit Martina Puschke. Martina, es ist bekannt, dass du dich für die tatsächliche Gleichstellung behinderter Frauen einsetzt. Wie müsste das BGG verändert werden, damit es für behinderte Frauen wirksam werden kann?

*Martina Puschke – Weibernetz e.V.*

Zur tatsächlichen Verwirklichung des Gender-Mainstreamings muss noch einiges passieren, auch wenn ich noch einmal erwähnen möchte, dass das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in den letzten Jahren schon einige Projekte und Maßnahmen für behinderte Frauen gefördert hat. Ich weiß nicht, ob sie dem BGG geschuldet waren oder es andere Gründe dafür gab. Auf jeden Fall gibt es einige Projekte.

Aber um das Gleichstellungsgesetz tatsächlich umzusetzen oder zu verbessern, habe ich zwei Vorschläge – einen konkreten und einen längerfristigen über das Jahr 2010 hinaus.

Der konkrete Vorschlag wäre eine Änderung der Vergabekriterien bei Finanzierungen durch den Bund. Immer wenn der Bund öffentliche Gelder an Projekte vergibt, sollten diese an ein Disability-Mainstreaming und an ein Gender-Mainstreaming gebunden werden. Es müsste auch immer geprüft werden, ob die Maßnahmen, die der Bund fördert, tatsächlich barrierefrei in dem Sinn sind, wie wir das heute den ganzen Tag besprochen haben. Und es muss berücksichtigt werden, dass die Lebenssituation von Frauen und Männern eine unterschiedliche ist. Was setzen diese Maßnahmen, die gefördert werden, diesen unterschiedlichen Lebensbedingungen entgegen?

Der zweite Vorschlag ist sicherlich nicht bis 2010 zu realisieren. Dazu brauchen wir einen längeren Atem. Sinnvoll wäre eine Vereinheitlichung und Erweiterung der Antidiskriminierungsgesetzgebung in Deutschland. Wir haben derzeit eine ziemlich zerklüftete Antidiskriminierungsgesetzgebung – mit dem Bundesgleichstellungsgesetz, mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, zum Teil auch mit dem SGB IX. Ich hege hier Hoffnung mit Blick auf europäisches und internationales Recht. Wir haben die UN-Konvention, zu der Sabine Häfner einige Punkte genannt hat, und darin insbesondere den Punkt behinderter Frauen. Sie hat erwähnt, dass das Empowerment von behinderten Menschen und - entsprechend der UN-Konvention - auch das behinderter Frauen gefördert werden muss. Daraus würde sich für die Rechtsgebung des Bundes eine Finanzierung von Projekten und Schulungsprojekten für den Bund und das Land anschließen.

Ein gesicherter Schutz vor Gewalt, zum Beispiel Prävention in allen Lebensbereichen – also in der Schule, am Ausbildungs- und Arbeitsplatz, im Heim, in der Pflege, in der Familie etc. – steht in der UN-Konvention. Das heißt, all das müssten wir mit unseren deutschen Gesetzen nachbessern. Ferner ist die geschlechtergerechte Gesundheitsvorsorge und Rehabilitation in der UN-Konvention benannt. Auch hier haben wir einen Nachholbedarf.

Die europäische Ebene hat Herr Schlüter schon angesprochen - wir fordern eine umfassende europäische Richtlinie zum Behindertenrecht. Aus Sicht behinderter Frauen müsste diese EU-Richtlinie auch spezielle Forderungen von behinderten Frauen enthalten, zum Beispiel Schutz vor Gewalt und weitere Dinge, die ich aus Zeitgründen nicht weiter erläutern werde, die heute aber schon genannt wurden.

Wenn ich mir die UN-Konvention und die geforderte europäische Richtlinie anschau, dann habe ich doch die Hoffnung, dass eine Harmonisierung der Antidiskriminierungsgesetzgebung angestrebt werden könnte, wenn diese in nationales Recht umgesetzt würden. Ich denke da an ein neues Gesetzeswerk, eine Zusammenführung der entsprechenden Richtlinien, die wir jetzt schon haben, natürlich unter Berücksichtigung des Gender-Mainstreamings.

Moderation

Dankeschön Martina Puschke. Ich komme zu Peter Dietrich von der Bundesvereinigung Lebenshilfe. Herr Dietrich, Ihre Organisation fordert wirksame Kontrollmechanismen in Bezug auf das Behindertengleichstellungsgesetz. Es ist in der Diskussion heute schon mehrfach angesprochen worden, dass es daran hapert. Was sind denn Ihre konkreten Vorstellungen? Was sollte passieren?

*Peter Dietrich, Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.*

Das Wesentliche ist eigentlich gesagt worden. Ich sehe mich in der Gefahr, mich zu wiederholen. Aber es ist richtig, ein wichtiges Instrumentarium des BGG sind die Rechtsmittelbehelfe, die zu einer wesentlichen Kontrolle und Durchsetzung der Rechte notwendig sind. Andreas Jürgens hat mir eben aus dem Herzen gesprochen, als er das Verbandsklagerecht und seine sehr zurückhaltende Anwendung erwähnte.

Ich kann mich noch erinnern, als das Gesetz 2002 in der letzten Bundesratssitzung verabschiedet wurde. Da stand es noch sehr auf der Kippe und die Verbände waren einhellig der Auffassung, wenn das Verbandsklagerecht von den Ländern torpediert würde, dann würden die Verbände das nicht mittragen. So ist das Verbandsklagerecht, zwar in etwas verwässelter Form, aber dennoch in das BGG einbezogen worden. Es ist leider sehr wenig davon Gebrauch gemacht worden. Das muss man eigentlich allen Verbänden zum Vorwurf machen. Es gibt sicher Gründe dafür, nicht zuletzt Kostengründe. Und es war ein neuer, ungewohnter Rechtsbehelf, ein neues Mittel, die Rechte durchzusetzen. Man hatte keine Erfahrung damit. Aber das rechtfertigt nicht die sehr restriktive Anwendung. Selbst mein Verband hat in Gestalt des Landesverbandes Bayern überhaupt nur zwei Klagen dieser Art durchgeführt.

Deshalb muss man sich selber an die Brust schlagen und hoffen, dass die Verbände den Mut fassen und dieses Instrumentarium verstärkt einsetzen. Was sicher auch notwendig ist, um seine Rechte durchzusetzen, sind Beratungsstrukturen. Die sind deshalb notwendig, um den Betroffenen erst einmal ihre Rechte zu verdeutlichen. Um Recht durchsetzen zu können, muss man die Rechte auch kennen. Deshalb ist eine Beratung über diese Rechte dringend notwendig. Beratung kostet natürlich Geld. Da hapert es auch wieder.

Wir sehen gerade in der Diskussion, in der es um die Einführung des persönlichen Budgets geht, dass ein hoher Beratungsbedarf existiert und die finanziellen Möglichkeiten gerade der kleineren Verbände sehr ausgeschöpft werden.

Ich möchte mich aber gar nicht auf diesen Blickwinkel beschränken, sondern noch etwas weiter denken. Es war die Frage, was wir bis 2010 erwarten oder erhoffen können. Es war von der europäischen Ebene die Rede, von der Forderung, wie auch die Barrierefreiheit in die Förderung einbezogen werden soll. Ich denke, hier sollte man auch an die Möglichkeiten denken, die im Rahmen der Bundeskompetenz bestehen, soweit es die finanzielle Förderung angeht. Wir waren uns damals im Klaren, dass es Barrierefreiheit und gleichberechtigte Teilhabe nicht zum Nulltarif geben wird. Ich habe kürzlich ein Urteil des Bundesfinanzhofs gelesen. Da wurden - im Rahmen des Steuerrechts - Sonderausgaben bei der Herstellung von Barrierefreiheit in Gestalt eines Aufzugs nicht anerkannt, weil gesagt wurde: Der Aufzug wird ja auch von anderen benutzt, nicht nur von Behinderten. Man könnte an dieser Stelle steuerrechtliche Barrieren beseitigen, indem man steuerrechtliche Anreize setzt, um Barrierefreiheit zu fördern.

Der ganze Bereich der freiberuflich tätigen kleinen Betriebe, der Ärzte, Anwälte, Psychologen, ist überwiegend nicht barrierefrei zugänglich. In diesem Bereich könnte man ohne Weiteres die Herstellung von Barrierefreiheit durch steuerliche Anreize fördern, auch etwa durch Vergabe von Krediten der KfW-Bank. Von ihr wird ja alles Mögliche gefördert. Warum sollte

man in diesem kleinen Bereich nicht die Herstellung von Barrierefreiheit etwa durch Treppenaufzüge usw. fördern? Das würde einen nicht geringen Impuls geben.

Moderation

Wagen wir noch einmal einen Blick über den Tellerrand. Ich komme jetzt zu Herrn Kaffenberger vom Sozialverband VdK, der zur Zeit dem Vorstand des Europäischen Behindertenforums angehört. Sie plädieren immer dafür, die europäische Ebene mitzudenken. Meinen Sie, das bringt uns ein Mehr an Barrierefreiheit?

*Jens Kaffenberger* – Vorstandsmitglied Europäisches Behindertenforum

Wenn ich mir die Diskussion heute angehört habe, meine ich, wir sind ein Stück selbst dran schuld. Wir wollten ja immer überall mitreden. Im Gleichstellungsrecht ist das besonders deutlich. Wir haben die Bundesebene, die Länderebene, die kommunale Ebene. Wir sollen mit Unternehmen Zielvereinbarungen abschließen. Wir haben die UN-Ebene und die EU-Ebene. Das ist alles nur schwierig zu bewältigen. Das mag auch ein Teil des Umsetzungsproblems sein, das Sie angesprochen haben, Herr Jürgens.

Erfahrungsgemäß fällt dabei gerne die EU-Ebene unter den Tisch. Ich möchte heute doch eine Lanze dafür brechen, diese Ebene mit zu bedenken, und zwar an zwei Beispielen.

Das eine betrifft Luftfahrtunternehmen, die Airlines. Es gab einmal Überlegungen, mit denen Zielvereinbarungen abschließen. Da kam von den Luftfahrtunternehmen der Hinweis, nein, wir möchten eigentlich lieber gesetzliche Regelungen und – das war auch interessant – lieber gar nicht auf nationaler Ebene, sondern gleich auf europäischer Ebene. Das ist auch ein Stück weit nachvollziehbar, weil man sagt, Airlines stehen international im Wettbewerb. Wir sind gerne bereit, das eine oder andere zu tun, wenn unser Wettbewerber dazu auch verpflichtet wird. Das zeigt aus meiner Sicht: Wenn wir die Verpflichtung der Privaten mit in Augenschein nehmen wollen, werden wir sinnvollerweise häufiger über europäische Lösungen reden müssen.

Der zweite Punkt sind die Strukturfonds. Dort hat die Zukunft längst angefangen, denn es läuft gerade die Förderperiode 2007 bis 2013. Für die Strukturfonds ist festgelegt, dass alle Maßnahmen, die aus diesen Fonds gefördert werden, barrierefrei sein müssen. Das sind immerhin 25 Milliarden Euro in dieser Förderperiode für Deutschland – plus den Ko-Finanzierungsanteil der Länder. Es zeigt sich ja am Beispiel des GVFG, dass die Maßnahmen besonders wirkungsvoll sind, bei denen Barrierefreiheit an finanzielle Förderung geknüpft wird.

Jetzt kommt es darauf an, dass diese Vorgaben auch bundesgesetzlich und ländergesetzlich umgesetzt werden, beispielsweise in den Rahmenvereinbarungen, aber auch in den operationellen Programmen. Da wäre es mein Anliegen, genauer hinzuschauen: Kommt denn der Bund, kommen die Länder tatsächlich ihren Verpflichtungen nach, die Barrierefreiheit in allen Maßnahmen zu gewährleisten? Ich habe mir die Rahmenvereinbarung auf Bundesebene, die vom BMWI erarbeitet worden ist, angesehen. Da steht zur Barrierefreiheit nichts drin. Die Behindertenverbände sind bei der Erarbeitung auch nicht beteiligt worden. Insofern wäre genau darauf zu achten, dass die Vorgaben der EU auch umgesetzt werden. Diese Thematik wäre ebenfalls eine denkbare Passage für die Große Anfrage der Grünen.

Diese zwei Beispiele zeigen, wie wichtig die EU-Ebene mittlerweile ist. Ein weiterer Punkt ist eine umfassende Richtlinie auf europäischer Ebene, die über die Bereiche Beschäftigung und Beruf hinausgeht, denn Diskriminierung ist in allen Lebensbereichen zu finden. Auch da macht es Sinn, dass dies auf europäischer Ebene geregelt wird. Denn wir haben es ja heute mit Globalisierung, Europäisierung zu tun, Verflechtung der Wirtschaften, wachsendem Druck auf Arbeitnehmer, mobil zu sein, auch während der Bildung, Fremdsprachen zu lernen. All das zeigt, dass Barrierefreiheit nicht an den Grenzen Halt machen kann, sondern europaweit geregelt werden muss - europäische Standards müssen her.

Deshalb hat das Europäische Behindertenforum die umfassende Antidiskriminierungsrichtlinie für behinderte Menschen als das Kampagnenziel für das Europäische Jahr der Chancengleichheit 2007 gesetzt. Es gibt dazu auch eine Unterschriftenaktion. Eine Million Unterschriften sollen bis Oktober gesammelt werden. Es gibt eine Kampagnenwebseite dazu.

Deshalb geht mein Appell an alle, das weiterzutragen und sich an der Unterschriftenaktion zu beteiligen.

Nachfrage Moderation Können Sie uns gerade noch sagen, wo man unterschreiben kann?

Antwort Das ist [www.1million4disability.eu](http://www.1million4disability.eu). Dort kann man seine Unterschrift auch elektronisch leisten.

Moderation

Dankeschön. Mit einer Erweiterung der Perspektive hat auch das Thema der Bundestagsabgeordneten Britta Haßelmann zu tun. Sie gehört zur Bundestagsfraktion von Bündnis90/Die Grünen und ist Sprecherin für Demographie und Altenpolitik. Sie plädieren für eine Ausweitung der Barrierefreiheit zum Universal Design. Was meinen Sie damit?

*Britta Haßelmann MdB*

Ich beschäftige mich seit der 16. Legislaturperiode mit dem Thema demographischer Wandel. Ich merke, dass sich viele Menschen damit bislang nur im Feuilleton der Zeitung auseinandersetzen, wenn dies als Katastrophenszenarium beschrieben wird. Wir haben uns aber insgesamt als Gesellschaft und Politik noch nicht vor Augen geführt, was das eigentlich bedeutet.

Es findet ein unglaublicher Veränderungsprozess statt, was die Zusammensetzung der Gesellschaft angeht. Wir erleben eine Alterung der Gesellschaft, was ja erst mal positiv für jede und jeden ist, weil wir wahrscheinlich alle sehr viel älter werden. Aber es wird im Jahr 2050 beispielsweise jeder dritte Mensch 65 Jahre und älter sein. Ich glaube, dann werden wir nicht mehr nur darüber diskutieren, wie Barrierefreiheit für Menschen mit Beeinträchtigungen herzustellen ist, sondern wir werden darüber diskutieren, wie wir für alle Menschen in diesem Land Produkte und Planungen so vornehmen, dass sie für alle einfach nutzbar, dass sie für alle leicht zugänglich sind. Deshalb ist es sinnvoll, von der Barrierefreiheit zum universellen Design zu kommen.

Wenn man heute zum Beispiel im Bereich der Wirtschaft über Seniorenprodukte – in Anführungsstrichen – redet, dann möchten viele alte Menschen das nicht hören, weil sie nicht mit Seniorenprodukten verbunden werden möchten. Mit Seniorenprodukten werden aber eigentlich ganz einfache Dinge, die für uns alle gut sind, umschrieben: Etwa, dass Bedienungsanleitungen in einer normalen Schriftgröße, die für alle lesbar ist, beschrieben werden. Deshalb habe ich meinen Ausgangspunkt von der Barrierefreiheit zum universellen Design genannt, um eine gesellschaftliche Debatte darüber zu führen, dass Produkte, unsere Umgebung, unsere Gesellschaft so zu gestalten sind, dass es für alle nutzbar ist. Ich glaube, dass wir den demographischen Wandel und die Diskussion darüber nutzen können, um eine solche Debatte anzustoßen.

Markus Kurth hat vorhin den Dortmunder Hauptbahnhof und den Kinderwagen erwähnt. Wir müssen von den Fragen wegkommen, ist das kinderfreundlich, ist das altenfreundlich, ist das freundlich für Menschen mit Behinderung?, sondern wir müssen so planen, dass es für alle gut ist. Das ist der Ansatz beim Thema Universal Design und dafür plädiere ich ganz eindeutig!

Nachfrage Moderation. Wie könnte so etwas in eine Novellierung des BGG eingehen?

Antwort Das ist eine schwierige Frage, die ich bislang noch nicht abschließend mit Juristen erörtert habe. Ich erlebe nur, dass es im Moment ein unheimlicher Kraftaufwand ist, allein die gesellschaftliche Debatte und das Denken in eine solche Richtung zu führen. Wir haben zwar vorhin viele Anregungen gehört, wie wir etwas konkret verändern könnten, beim Thema Universal Design habe ich aber noch keinen konkreten rechtlichen oder gesetzlichen Vorschlag. Ich merke nur aus den Diskussionen, dass die Debatte in diese Richtung unheimlich wichtig ist. Wenn wir diese Debatte führten, wären wir schon einen Schritt weiter. Ob wir es dann letztlich im AGG, im Allgemeinen Gleichstellungsgesetz verankern - das erscheint mir eher machbar als im BGG, weil wir es ja für alle wollen - ist noch offen. Den konkreten Gesetzesvorschlag habe ich noch nicht.

Moderation  
Dankeschön.

*Horst Frehe*

Ich habe von der EU gelernt: Dort gibt es zwei Verordnungen, in denen alternativ gesagt wird, es muss barrierefrei für behinderte Menschen oder im Sinne eines Universal Design sein. Das sind die beiden EU-Richtlinien zur Ausschreibung. Man könnte diese Formulierung übernehmen und die Idee wäre, es in der Tat beim AGG mit aufzunehmen.

Moderation

Ganz herzlichen Dank. Diese Runde hat die Dinge auf den Punkt gebracht:

Verbandsklagen müssen mehr ausgeschöpft werden, ein Appell an die Verbände.

Ein Kompetenzzentrum sollte her, was auch eine Beratungsstruktur schaffen könnte.

Das Gesetz müsste mit Fristen versehen werden.

Die Vergabekriterien von Bund und Ländern sollten sowohl an ein Disability-, als auch an ein Gender-Mainstreaming geknüpft werden.

Die ganze Antidiskriminierungsgesetzgebung sollte harmonisiert werden.

Es sollte steuerliche Anreize zur Herstellung von Barrierefreiheit geben.

Die Strukturfonds der EU sind ein ganz wichtiges Instrument, das es aber auch umzusetzen und zu kontrollieren gilt.

Auf EU-Ebene ist auch die umfassende Gleichstellungsrichtlinie eine wichtige Thematik, die wir vorantreiben sollten.

Zum Abschluss das Universal Design, eine Gestaltung der Welt und Umwelt für alle.

Ich bedanke mich bei meinen Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern und gebe zum Schlusswort an Markus Kurth.

# Schlusswort

**Markus Kurth MdB**

## **Sprecher für Behinderten- und Sozialpolitik**

Danke Sigrid. Was passiert nun mit dieser Anhörung und was machen wir mit all dem, was hier gesagt worden ist? Wir haben alles aufgenommen, es wird in einer Dokumentation verschriftlicht. Wer noch eine Ergänzung, eine Anregung hat, ist herzlich eingeladen, das per mail an die grüne Fraktion oder mein Büro Markus.Kurth@bundestag.de zu schicken. Wir werden versuchen, es in diese Dokumentation mit aufzunehmen.

Herr Schlüter, ich kann es Ihnen vermutlich nicht ersparen, aus dieser Dokumentation werden sich eine Reihe von Fragen ergeben, die geradezu zwangsläufig darauf hinauslaufen, dass es eine Große Anfrage der Fraktion von Bündnis90/Die Grünen an die Bundesregierung zum Stand und zur Weiterentwicklung des Gleichstellungsgesetzes geben wird. Möglicherweise ziehen Sie auch Früchte daraus oder man könnte Anknüpfungspunkte über die Fraktionsgrenzen hinaus finden. Jedenfalls werden wir das im Plenum des Deutschen Bundestages mit Anträgen hinterlegen und weiterentwickeln.

Natürlich sind hier und heute auch sehr viele kleine konkrete Anregungen genannt worden. Ob das jetzt das Thema war, keine Verschlechterung bei Bahnnumbauten, das leidige Thema Zeitvorgaben für die Herstellung von Barrierefreiheit im Verkehrsbereich oder das ganz wichtige Thema leichte Sprache - es bietet sich vielfältiger Raum für weitere Einzelinitiativen, die aus diesem Kreis hier gekommen sind.

Gleichzeitig kann ich Sie nur herzlich einladen und auch bitten, mir oder uns Dinge mitzuteilen, die mit einer mangelhaften Umsetzung des bereits bestehenden Gesetzes zu tun haben. Wir haben Beispiele gehört, einmal aus dem Jobcenter, dass Beratungsgespräche verweigert wurden, oder dass es keine Schwangerenberatung von den Krankenkassen gab. Wir haben gleichzeitig, Dank an Horst Frehe, auch gleich eine Schnellberatung mit dem Sozialgesetzbuch gehabt. Ich denke, das kann man in vielen Fällen auch per Email machen, aufbereiten und sehen, wie groß die Probleme sind, die wir mit der Umsetzung haben.

Was mich gefreut hat, ist, dass niemand gesagt hat, das BGG an sich ist Mist oder es hat nichts gebracht. Viele Unzulänglichkeiten, Schwachstellen, Notwendigkeiten der Weiterentwicklung sind natürlich genannt worden. Das war nicht anders zu erwarten und war auch Ziel dieser Veranstaltung. Aber ich glaube, es besteht ein weitgehender Konsens, dass dieses Gesetz eine sehr hilfreiche Plattform, einen Ausgangspunkt darstellen kann, auf die man etwas aufsetzen und die man ausbauen kann.

Jenseits der rein gesetzlichen Frage muss man aber sagen, dass die Änderung in den Köpfen mindestens genauso wichtig ist, wenn nicht noch wichtiger. Der Punkt Bewusstseinsbildung ist aus meiner Sicht einer der ganz entscheidenden, damit diese einfache Parole, die ich zum Auftakt nannte, auch wirklich überall eindringt: Man ist nicht behindert, man wird behindert. Behinderung ist keine Eigenschaft der Person, sondern es ist eine Verhaltensweise oder eine Struktur der sozialen oder gebauten und kommunikativen Umwelt, die dann eine Barriere schafft. Diese Umkehr der Perspektive ist ganz entscheidend. Dazu kann der Punkt Demographie natürlich beitragen, diese Bewusstseinsänderung herbeizuführen.

Am Ende des Tages haben wir, die wir als höchstes Verfassungsorgan, als Parlament, Normen setzen, die Aufgabe, unter Umständen auch mit Ordnungsrecht und mit Sanktionen – das sage ich ganz klar – der Bewusstseinsbildung etwas auf die Sprünge zu helfen.

Ohne den Ergebnissen und den politischen Schritten, die wir einleiten, zu weit vorgreifen zu wollen, muss man sehr klar und sehr nüchtern sehen, dass wir in bestimmten Bereichen mit den Instrumenten der Freiwilligkeit nicht das erzielen konnten, was wir wollten und was auch teilweise von den Partnern der Zivilgesellschaft versprochen worden ist. Wir sollten an manchen Punkten schärfer den Konflikt und die Auseinandersetzung suchen. Das zeichnet sich – für mich zumindest – schon ab, damit manche dann am Ende des Tages merken, es hat

auch etwas in Punkto Lebensqualität für alle Mitglieder der Gesellschaft gebracht und ist nicht nur ein Zugeständnis für Menschen mit Behinderung.

In diesem Sinne bedanke ich mich ganz herzlich, dass Sie sich eingebracht haben. Ich denke, wir werden uns zu einer ähnlichen Diskussion wiedersehen. Ich bedanke mich sehr für Ihre Teilnahme. Einen guten Nachhauseweg!

## Anhang :

### **weitere Statements**

Wie im vorangegangenen Schlusswort angekündigt, bestand die Möglichkeit, im Nachgang zu dieser Anhörung noch weitere Statements an das Büro von Markus Kurth MdB zu senden. Es gingen zwei Statements ein, die hier dokumentiert werden.

*Eva Straub* - Bundesverband der Angehörigen psychisch Kranker e.V.

Das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) soll eine Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen beseitigen beziehungsweise verhindern, sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglichen. (§ 1 BGG).

Trotz vieler Gemeinsamkeiten zwischen körperlich und psychisch behinderten Menschen gibt es eine Reihe von jeweils sehr spezifischen Problemen, die die Behinderung psychisch Erkrankter ausmachen. Hinzu kommt, dass die aus funktionellen, psychisch bedingten Handicaps erwachsenden Benachteiligungen im Unterschied zu somatisch Erkrankten oft nicht auf den ersten Blick erkennbar sind und deshalb oft auch nicht entsprechend berücksichtigt werden. Aber gerade diese funktionellen, psychisch bedingten Handicaps sind häufig dafür verantwortlich, dass psychisch kranke/behinderte Menschen hinsichtlich ihrer Teilhabe am öffentlichen Leben benachteiligt werden. Hierbei sind besonders zu erwähnen: fehlender Antrieb, um eigene Bedürfnisse zu formulieren und berechnete Ansprüche durchzusetzen, mangelndes Durchhaltevermögen, um eigene Belange langfristig zu verfolgen, mangelnde Stabilität, um auf aktuelle Anforderungen jeweils adäquat und prompt zu reagieren; mangelnde Kontaktfähigkeit, um ein stabiles soziales Netz selbständig aufrechtzuerhalten etc.

Die einzige Nennung psychisch Behinderter im BGG geschieht im § 3:

„Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.“

Diese einmalige, allgemeine, im Rahmen einer Legaldefinition von Behinderung aufgeführte Erwähnung wird von psychisch behinderten Menschen und ihren Familien als Benachteiligung wahrgenommen. Weder werden psychische Behinderungen genauer beschrieben, noch erläutert das Gesetz Barrieren, die der Gleichstellungsforderung im Falle psychisch behinderter Menschen im Wege stehen.

Generell können sich psychische Behinderungen in einer Destabilisierung und Beeinträchtigung sozialer Beziehungen äußern. Sie führen dann zur Desintegration mit großer Benachteiligung bei der Wahrnehmung sozialer Funktionen. Dies hat Konsequenzen für die rechtlichen und vertraglichen Einbindungen und Pflichten, denen jeder Mensch unterworfen ist. Dies betrifft auch und in besonderem Maße Hoheitsrechte des Staates.

Staatsbürgerliche Pflichten, die jeder ohne Aufforderung wahrzunehmen hat, können sich für psychisch kranke/behinderte Menschen als Barrieren erweisen. Beispiele hierfür sind: Abgabeordnung, Meldegesetz, Passgesetz, Wehrüberwachung, Schulpflicht, Polizeigesetze, Arbeitsgesetze, Pflichtversicherungsgesetze, gesetzliche Krankenversicherung. Fristversummisse mit Verzugswirkungen oder Strafbestimmungen, die in der Folge von Pflichtversummisse auftreten, werden zu langwährenden Belastungen.



Im Folgenden nenne ich, stellvertretend für viele andere, einige Barrieren und mögliche Abhilfen dafür. Räumliche und personelle Gegebenheiten bei Behörden erweisen sich als Barrieren, zum Beispiel keine separaten Besprechungsräume für psychisch behinderte Menschen mit soziophobischen Beschwerden; keine geschulten – um die Behinderungen psychisch Kranker wissende – Beamte, keine Sonderzeiten, Zeitdruck der behördlichen Mitarbeiter, der es den psychisch Behinderten unmöglich macht, ihre Angelegenheiten komplett vorzubringen, keine Möglichkeit, Angst- und Panik-Patienten behördlicherseits am Wohnort aufzusuchen, keine auf die Stressanfälligkeit und geringe Belastbarkeit zugeschnittene Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.

In Anbetracht der großen und zunehmenden Zahl von psychisch kranken und behinderten Menschen in Deutschland und der sich daraus ergebenden Teilhabe-Probleme, sehen wir Angehörigen eine Änderung des Gesetzes, wenn es seinem Namen gerecht werden will, als geboten an.

*Martina Steinke* - Referentin für Sozialrecht beim Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V.

#### I. Thema „Zielvereinbarungen“

Die in der Anhörung durchgängig geäußerte Kritik an dem Rechtsinstrument der Zielvereinbarungen teile ich in dieser Ausschließlichkeit nicht. Ich sehe durchaus die angesprochene Schwierigkeit, dass einige private Unternehmen als mögliche Verhandlungspartner von Zielvereinbarungen auf Bundesebene überhaupt nicht bereit sind, Zielvereinbarungen abzuschließen. Sicher gibt es auch Unternehmen, die bei den Verhandlungen allein auf ihren wirtschaftlichen Vorteil bedacht sind und daher teilweise auch nur unbefriedigende Verhandlungsergebnisse erzielt werden. Ich möchte jedoch auf Folgendes hinweisen:

1. Aufgrund begrenzter personeller Kapazitäten der Behindertenverbände und des erheblichen Arbeitsaufwands, der mit dem Rechtsinstrument der Zielvereinbarungen und seinen Verfahrensanforderungen verbunden ist, konnte bisher auch nur eine sehr begrenzte Zahl von privaten (ausgewählten) Unternehmen überhaupt zur Aufnahme von Zielvereinbarungsverhandlungen aufgefordert werden. Meiner Ansicht nach reichen diese Erfahrungen allein quantitativ nicht aus, um von einem ungeeigneten Rechtsinstrument zu sprechen.

2. Ich denke, dass es durchaus einige (auch kleinere) Unternehmen gibt, die bereit sind in eine barrierefreie Umgestaltung zu investieren, ohne dass sich dadurch unbedingt ein messbarer wirtschaftlicher Vorteil für sie einstellt. VerhandlungspartnerInnen sind daran interessiert, in der Öffentlichkeit als sozial engagierte Unternehmen wahrgenommen zu werden. Es besteht für sie auch die Notwendigkeit, sich durch Herstellung von Barrierefreiheit auf den demographischen Wandel und damit verbundene, neue KundInnenbedürfnisse einzustellen.

Meine Erfahrungen als Referentin im Projekt „agentur barrierefrei NRW“ mit dem Rechtsinstrument der Zielvereinbarungen auf Landesebene, bei dem allein die Kommunen, ihre Unternehmen und Verbände Verhandlungspartner sein können, stützt diese These.

Meine Nachfolgerin im Projekt „agentur barrierefrei NRW“, Anke Schwarze, hat bereits während der Anhörung am 23.04.07 auf einige Erfahrungen mit dem Rechtsinstrument der Zielvereinbarungen auf Landesebene in NRW hingewiesen, die ich an dieser Stelle ergänzen möchte: Entgegen vorheriger Erwartungen zeigten sich die Kommunen und kommunalen

Unternehmen (trotz leerer Kassen und fehlendem wirtschaftlichen Vorteil) bei Aufforderungen durch mehrere anerkannte Bundesverbände der Behindertenhilfe und Unterstützung durch das Projekt „agentur barrierefrei NRW“ sehr kooperativ.

So berücksichtigte das Gebäudemanagement in einer Kommune in seiner Planung im Nachhinein eine erhebliche Summe zur Herstellung von Barrierefreiheit, die zunächst bei der geplanten Renovierung des Gebäudes nicht vorgesehen war. Die Kommunen schätzten die Begleitung der Verhandlungen durch eine Juristin und die Beratung bei der Herstellung von Barrierefreiheit durch einen Architekten des Projektes „agentur barrierefrei NRW“. Bei den Bauämtern der Kommunen fehlte es häufig an fundiertem Wissen über die DIN-Vorschriften zur Barrierefreiheit. Auch privaten Unternehmen wird es an dieser Stelle nicht anders gehen.

3. Durch das Rechtsinstrument der Zielvereinbarungen kann Barrierefreiheit nicht flächendeckend hergestellt werden. Es ist aber meiner Ansicht nach ein hilfreiches ergänzendes Rechtsinstrument, das vor allem auf der Ortsebene die Möglichkeit bietet, flexible Lösungen zu finden.

Um die Möglichkeiten des Rechtsinstruments der Zielvereinbarungen auch auf Bundesebene stärker ausschöpfen zu können, ist es meiner Einschätzung nach unumgänglich, in Anlehnung an das Projekt „agentur barrierefrei NRW“, ein Projekt auf Bundesebene zu installieren, das die Behindertenverbände bei diesen zeitintensiven Bemühungen um die Herstellung von Barrierefreiheit unterstützt.

## II. Thema „Verbandsklage“

Bezüglich dieses Themas möchte ich auf die Ergebnisse des Werkstattgesprächs unseres Bundesverbandes mit dem Thema "Das BGG - ein zahnloser Tiger?!" am 27.02.07 hinweisen.

Meiner Ansicht nach wird auch diese gesetzlich vorgesehene Möglichkeit zur Durchsetzung von Barrierefreiheit zukünftig nur dann von den anerkannten Behindertenverbänden verstärkt genutzt werden, wenn sie sowohl inhaltliche (Feststellung geeigneter Klagegegenstände), zeitliche (Anlaufstelle für Hinweise auf Verstöße, Vorbereitung eines Klageverfahren) als auch finanzielle Unterstützung (Kosten für eine Klage) erhalten. Auch hier müsste über die Einrichtung eines Kompetenzzentrums auf Bundesebene zur Unterstützung der Behindertenverbände nachgedacht werden.

